

Gemeinde Bernau im Schwarzwald, Gemarkung Bernau

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „PANORAMAHÜTTE“



UMWELTBERICHT ZUR OFFENLAGE

Stand: 05.02.2018

Bearbeitung: M.Sc.Agrarbiologie, FR Landschaftsökologie A. Herb

Vorhabenträger

Gemeinde Bernau im Schwarzwald
Rathausstraße 18
79872 Bernau im Schwarzwald

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte	1
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	3
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht	3
2.2	Allgemeine Methodik	4
2.3	Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad	5
2.4	Ziele des Umweltschutzes	7
2.4.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	7
2.4.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i>	9
2.4.3	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung</i>	11
3	Beschreibung des Vorhabens	11
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	11
3.2	Erschließung.....	14
3.3	Alternativen.....	15
3.4	Belastungsfaktoren.....	16
3.4.1	<i>Baubedingte Beeinträchtigungen</i>	16
3.4.2	<i>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</i>	17
3.4.3	<i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</i>	18
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	19
4.1	Umweltentwicklung ohne das Vorhaben	19
4.2	Schutzgebiete	19
4.2.1	<i>FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“</i>	20
4.2.2	<i>VSG „Südschwarzwald“</i>	25
4.2.3	<i>LSG „Bernau im Schwarzwald“</i>	27
4.2.4	<i>Biosphärengebiet „Schwarzwald“</i>	29
4.2.5	<i>§30 Biotope BNatSchG</i>	30
4.3	Artenschutz.....	32
4.3.1	<i>Reptilien</i>	33
4.3.2	<i>Amphibien</i>	34
4.3.3	<i>Vögel</i>	36
4.3.4	<i>Fledermäuse</i>	38
4.3.5	<i>Sonstige Artengruppen</i>	40
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	41
4.5	Schutzgut Boden	46
4.6	Schutzgut Grundwasser	48
4.7	Schutzgut Oberflächenwasser.....	49
4.8	Schutzgut Klima / Luft.....	50
4.9	Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung	52
4.10	Schutzgut Menschliche Gesundheit	56
4.11	Biologische Vielfalt	57
4.12	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	57
4.13	Emissionen und Energienutzung.....	57
4.14	Wechselwirkungen	58
5	Zusätzliche Angaben	58
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	58
5.2	Schwierigkeiten bei der Datenermittlung.....	58
5.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbarer Auswirkungen (Monitoring)	58
6	Ergebnis	59
7	Grünplanerische Festsetzungen	63

PLÄNE:

- Karte 1** **Bestandsplan**
Karte 2 **Maßnahmenplan / Blatt 1**
Karte 3 **Maßnahmenplan / Blatt 2**

ANLAGE:

- Anhang I Gebietsteckbriefe zu den Alternativflächen FNP
Anhang II Infoblatt Bewirtschaftung FFH – Mähwiesen
Anhang III Pflanzliste

ANHANG:

- Anhang 1 artenschutzrechtliches Gutachten
Anhang 2 Landschaftsplanerische Stellungnahme Leitungstrasse
 Karte 1 Bestandsplan
 Karte 2 Maßnahmenplan
Anhang 3 FFH- Verträglichkeitsprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Im ausgewiesenen Luftkurort Bernau spielt traditionell der Fremdenverkehr eine große Rolle. Die Gemeinde Bernau ist bestrebt das touristische Angebot zu sichern und nachhaltig weiter zu entwickeln.

Der Schwarzwald ist wieder eines der beliebtesten Reiseziele in Deutschland und in Europa. Das hängt auch damit zusammen, dass sich die Marke „Schwarzwald“ im Umbruch befindet. Das biedere Image des Bollenhuts der 50er und 60er Jahre des letzten Jahrhunderts wird durch eine junge Generation von Gastgebern neu definiert und das Angebot der internationalen Nachfrage mit den entsprechenden Standards angepasst. Dabei bilden die Heimat- und die Naturverbundenheit die Basis für sehr individuelle Angebote, nicht nur im Bereich der Übernachtungsmöglichkeiten. Auch die sonstigen Aktivitäten für Gäste vor Ort werden ständig ergänzt. Die neuen Medien werden für die Werbung eingesetzt und damit auch neue Nischen besetzt. Nachhaltigkeit und die Verwendung von regionalen Produkten sind wichtige Faktoren bei den neuen Konzepten die traditionelle Wander- und Skiregion noch attraktiver zu machen. Gerade in den letzten Jahren hat sich dieser Wirtschaftszweig sehr dynamisch entwickelt, insbesondere in den Segmenten Kurzurlaub und Städtereisen. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, der Trend wird weiter in diese Richtung gehen, vorausgesetzt es gibt die entsprechenden Angebote. Der Bereich Wellness ist ein weiterer Trend der hier eine Rolle spielt. Entsprechende Einrichtungen wie z.B. eine Sauna sind bereits heute Standards, die künftig für die im Beherbergungsgewerbe tätigen Betriebe noch wichtiger werden.

Die Gemeinde Bernau wirbt mit den Schwerpunkten Wandern, Natur- und Wohlfühlernlebnis sowie ihrer guten Gastronomie im Bereich des sanften Tourismus. Bereits seit 2014 beschäftigt sich die Gemeindeverwaltung zusammen mit einer jungen, einheimischen Familie mit dem Bau einer Berghütte. Die Familie ist vom Fach und hat einschlägige Erfahrungen im Bereich Gastronomie. Es wurden mehrere Standorte untersucht. Wichtige Kriterien waren u.a., dass die geplante Hütte direkt an einem überregionalen Wanderweg liegen sollte, eine Aussichts- und Panoramalage bietet und so groß ist, dass nicht nur eine Gastronomie, sondern auch Zimmer für Übernachtungen vorgesehen werden können.

Die maßgebenden Behörden wurden über das Projekt und den jeweiligen Planungsstand informiert. Mehrere Standorte mussten ausgeschlossen werden, da der Siedlungszusammenhang nicht gegeben war. Des Weiteren gibt es bereits eine Hütte, die vom Schwarzwaldverein betrieben wird, aber mit ihrem Angebot ein anderes Gästeklientel anspricht. Trotzdem sollten die Standorte nicht zu nahe beieinanderliegen. Der Schwarzwaldverein Bernau unterstützt das Vorhaben. Die wesentlichen raumordnerischen Kriterien, die eine Entwicklung im Außenbereich für ein touristisches Vorhaben haben muss, der gelten zu machende Eigenbedarf (sowohl Betreiber als auch Gemeinde) sowie der Siedlungszusammenhang werden aus städtebaulicher Sicht an dem jetzigen Standort erfüllt. Die geplante Berggaststätte ergänzt das derzeit bestehende Angebot und kann die Attraktivität der Gemeinde insgesamt steigern.

Die Gemeinde Bernau möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „KAISERBERG PANORAMAHÜTTE“ und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans dem vorhandenen Bedarf nachfrageorientiert gerecht werden, die touristische Infrastruktur stärken und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Die Realisierung des eigentlichen Bauvorhabens mit der Panoramahütte ist auf Flst.-Nr. 1909, Gemarkung Bernau vorgesehen. Das Grundstück ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Anteilig ist das gemeindeeigene Weggrundstück 1908 betroffen. Im Ortsteil Riggerbach ist eine Parkplatzfläche auf Flst.-Nr. 1862/3, bzw. anteilig auf 1862/1 vorgesehen, welche ebenfalls dem Geltungsbereich zugeordnet wird und sich im Eigentum der Gemeinde befindet.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan besteht demnach aus zwei getrennten Plangebietem mit einer Gesamtfläche von ca. 13.420 m² festgelegt.

Hiervon entfallen auf das Baugrundstück ca. 11.880 m² und auf den Parkplatzbereich ca. 1.540 m². Die zusätzliche Flächenversiegelung beläuft sich insgesamt auf ca. 2.460 m². Hiervon entfallen auf das Baugrundstück (Gebäude, Zufahrt, Nebenflächen) ca. 1.880 m² und auf die Parkplatzenerweiterung ca. 580 m². Die Erschließung für die beiden Teilflächen des Plangebiets ist bereits durch einen Wirtschaftsweg/ die Kaiserbergstraße und die Riggenbacher Landstraße vorhanden.

Als bauzeitliche Eingriff wird die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen (Strom, Breitband, Wasser- und Abwasser) gewertet. Die Leitungstrasse zwischen den beiden Plangebietes verläuft außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Leitung wird ausschließlich entlang von Wanderwegen- oder Wirtschaftswegen verlegt. Da die Leitungstrasse außerhalb der Geltungsbereiche verläuft, werden die hier entstehenden Beeinträchtigungen in einer gesonderten Landschaftsplanerischen Stellungnahme abgearbeitet, da für diese Bereiche auch keine baurechtlichen Festsetzungen oder Regelungen möglich sind.

Flächennutzungsplan

Vorgehensweise / Abschichtung

Gemäß der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB aufgeführten Abschichtungsregel erfolgen zur Vermeidung von Doppelprüfungen die Darstellungen der umweltrelevanten Sachverhalte zum Flächennutzungsplan im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, da auf dieser Bebauungsplanebene die zu erwartenden Umweltauswirkungen mit einem deutlich höheren Detaillierungsgrad und Tiefenschärfe dargestellt werden als auf der FNP - Ebene. Auf eine gesonderte Umweltprüfung auf der FNP – Ebene wird verzichtet.

Ergebnis Scoping

Zum Zeitpunkt der Bestimmung des Untersuchungsrahmens für das Bauvorhaben lag keine konkretisierte Planung zur Panoramahütte als Grundlage vor. Es bestanden lediglich vorläufige Planstudien.

Im Vorlauf zum Scoping- Termin wurde bereits eine Bewertung der FFH- LRTs durch eine flächenscharfe Kartierung der bestehenden Bergmähwiesenfläche gemäß der Methodik des Kartierhandbuchs für Natura 2000 Managementpläne durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde angenommen, dass durch das Planvorhaben etwa 530 m² Bergmähwiese verloren gehen und ein Anteil von 4.270 m² Bergmähwiese neu entwickelt werden soll.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen waren zum damaligen Zeitpunkt nicht abgeschlossen. Die erforderlichen Kartierungen wurden im Jahr 2017 durchgeführt und sind als Anhang den Unterlagen beigelegt.

Am 26.07.2017 fand mit den Vertretern der Fachbehörden des LRA Waldshut, dem Naturschutzbeauftragten, dem Planvorhabenträger, den Vertretern der Gemeinde Bernau im Schwarzwald sowie den zuständigen Fachplanern ein Scoping- Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens im Bernauer Rathaus statt.

Als Ergebnisse sind festzuhalten:

- die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren erfolgen.
- die alternativ geprüften Standorte sollen im Verfahren dargestellt werden.
- die Aufstellung eines Verkehrskonzeptes sowie eines Brandschutzkonzeptes wurden gefordert.
- eine Visualisierung der geplanten Bebauung ist zu erstellen,
- die Darstellung der Schutzgebiete und der möglichen Beeinträchtigungen sowie eine FFH – Verträglichkeitsprüfung sind durchzuführen,
- die artenschutzrechtliche Prüfung zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. wurden gefordert.
- zur Offenlagen sind bauantragsreife Unterlagen vorzulegen.

- Gegenstand der Umweltprüfung** Als Gegenstand der Ermittlungen in der Umweltprüfung sind festgelegt:
- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges und möglicher Wechselwirkungen,
 - die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
 - die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind,
 - die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind,
 - die Vermeidung von Emissionen sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie,
 - die Darstellungen in Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen,
 - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.
- Vorgehensweise in der Umweltprüfung** Die Gliederung der nachfolgenden Umweltprüfung orientiert sich an der für die Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zu § 2 (4) und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung.
- Darstellung des Bebauungsplanes mit Inhalt, Größe, Standort, Art- und Umfang der Planungen,
 - Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung,
 - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen,
 - Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht

- Zweck der Umweltprüfung** Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete, wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und der Grünordnungsplanung.

allgemeine Vorgehensweise	Im Rahmen der hier durchzuführenden Umweltprüfung wird deshalb vorgeschlagen, die eigentliche Umweltprüfung hinsichtlich der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach §§ 14 bis 15 BNatSchG sowie hinsichtlich der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) zu ergänzen.
Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung	Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, wird vorgeschlagen, die Umweltprüfung zu diesen Schutzgütern mit Angaben zum Bestand, Bedeutung, Vorbelastung, Empfindlichkeit sowie durch die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichbilanzierung zu ergänzen.
Grünordnung	Hinsichtlich der grünordnerischen Vorgaben erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Es erfolgt zusätzlich zur Konfliktanalyse eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen, wobei die baurechtliche verbindliche Festsetzung erst durch die Übernahme der Maßnahmenvorschläge in den eigentlichen Bebauungsplan erfolgt.
FFH – Gebiete	Im Vorhabenbereich sind Natura 2000 Gebiete vorhanden und betroffen. Eine FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach §§ 36 bis 38 NatSchG durchgeführt.

2.2

Allgemeine Methodik

Bestands-Erfassung

Für die abzu prüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.

Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen.

Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Bestands-Bewertung

Die Bestandsbewertung gliedert sich in einzelne Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 3 – stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal– argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/ STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Prognose von Auswirkungen

Nach der Bestandserfassung und -bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal – argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke, mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante.

Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal-argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen, welcher für das jeweilige Schutzgut erforderlich ist, ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. Inwieweit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Die Bearbeitungsschritte erfolgen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden in Anlehnung an die Ökokontoverordnung von Baden – Württemberg (ÖKVO), wobei hier lediglich die Bewertungsgrundlagen und Bewertungsschlüssel zur Anwendung kommen. Die speziellen Vorgaben im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Maßnahmen auf ein Ökokonto kommen hingegen nicht zur Anwendung.

Monitoring

Im Hinblick auf das nach Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Monitoring erfolgen Angaben hinsichtlich der nach Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlichen Überwachung der prognostizierten Auswirkungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Kompensation der Eingriffe.

2.3

Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29.07.2002, zuletzt geändert am 15. September 2017
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. 07.2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23.06.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26.06.1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2010
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 20. Juli 2017
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2012
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Wassergesetz für Baden- Württemberg vom 3.12.2013
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG vom 15.03.2014, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6.12.1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee vom 20. März 2017
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 vom 10. April 1998
- Flächennutzungsplan St. Blasien, GVV St. Blasien vom Juni 2006

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland- Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden- Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19.Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016
- Artenschutzrechtliches Gutachten/ Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Umweltbericht
- Kartierung Biotoptypen im Gelände

digital abgefragte Datengrundlagen

Zur Bewertung des Basiszenarios werden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung die folgenden digitalen Abfragen berücksichtigt bzw. ausgewertet.

- Daten- und Kartendienst Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg
 - Solarpotential auf Dachfläche
 - Emissionskataster
 - Immissionsvorbelastung
 - Biotope nach NatSchG und LWaldG
 - FFH- Mähwiesen
 - Landschaft und Siedlung
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Natura 2000
 - Naturparks
 - Naturschutzgebiete
 - Potentiell natürliche Vegetation
 - Waldschutzgebiete
 - Hydrogeologische Einheit
 - Hochwassergefahrenkarte
 - Oberflächengewässer
 - Quellschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiete
 - Wasserschutzgebiete

- Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 - Geologische Karte 50
 - Bodenkarte 50
 - Bodenkundliche Einheiten
- Geodaten-Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 - Geologische Karte 50
 - Bodenkarte 50
 - Bodenkundliche Einheiten
- Geoportal Baden- Württemberg, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Informationssystem Zielartenkonzept Baden- Württemberg (ZAK)
- Landesweite Artenkartierung Baden- Württemberg (LAK)
- Lokalklimaabfrage climate-data.org
- Bürger- Geoportale (allgemein)

Detailierungsgrad Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll. Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs- immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>

BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Schutzgut Boden

BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte. ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Schutzgut Klima / Luft

Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
---	--

TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Erläuterung und Ziele Als einschlägige übergeordnete Fachpläne liegen für das Gemeindegebiet von Bernau der Regionalplan 2000 Hochrhein- Bodensee und der Flächennutzungsplan der GVV St. Blasien vor.

Regionalplan Im Regionalplan Hochrhein-Bodensee (Freiraumstruktur) ist die Fläche des Plangebiets bisher nur als Ausschlussgebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgewiesen. Weitere Vorgaben können dem Regionalplan nicht entnommen werden.

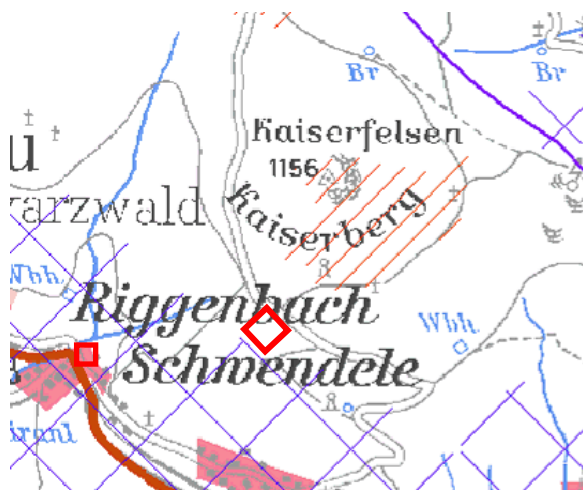


Abb. 1: Ausschnitt des Regionalplans, UG rot hervorgehoben.



XXXXXX Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASG) (TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.4)

/////// Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) (PS 3.2.1)

Flächennutzungsplan

Der Standort ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche (Wiese) dargestellt, der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Das betroffene Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bernau im Schwarzwald“ sowie im FFH-Gebiet Nr. 8214-342 „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ und im Vogelschutzgebiet Nr. 8114-441 „Südschwarzwald“

Auszug Flächennutzungsplan ALT ohne Maßstab



Auszug Flächennutzungsplan zur Voranhörung ohne Maßstab



Auszug Flächennutzungsplan NEU zur Offenlage ohne Maßstab



Gegenüber des FNP-Änderungsentwurfes zur Voranhörung wurde auf Anregung der Behörden die Fläche auf den tatsächlich zu bebauenden Bereich, auch im FNP, beschränkt und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünfläche dargestellt. Der neue Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde auf die im Bebauungsplan festgesetzten Bereiche beschränkt und ist damit flächenmäßig auch deutlich kleiner. Der Bereich des bestehenden und zu erweiternden Parkplatzes in Riggenbach ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) gem. § 1(1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Eine Änderung der FNP-Ausweisung ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Der Planbereich des Bebauungsplans „KAISERBERG PANORAMAHÜTTE“, gliedert sich in 2 Bereiche, den eigentlichen Standort der Berggaststätte oberhalb des Ortsteils Kaiserhaus und in die vorgesehene Parkplatzfläche im Ortsteil Riggenbach. Die Größe des Teilbereichs „Sondergebiet Panoramahütte“ beträgt ca. 1,19 ha, die Größe des Parkplatzes ca. 0,15 ha.

Topographisch handelt es sich bei dem geplanten Standort für die Berggaststätte um einen nach Südwesten geneigten Hang mit einer sehr attraktiven Lage und Orientierung. Gegenüber dem Vorentwurf wurde der bereits bestehende Parkplatzbereich in Riggenbach erweitert.

Nachfolgend ist der derzeit wirksame Flächennutzungsplan, der Entwurf zur Voranhörung und die geänderte Fassung zur Offenlage dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung als Sonderbaufläche (S) gem. § 1(1) Nr. 4 BauNVO.

2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Bernau wirbt mit den Schwerpunkten Wandern, Natur- und Wohlfühlern sowie ihrer guten Gastronomie im Bereich des sanften Tourismus. Bereits seit 2014 beschäftigt sich die Gemeindeverwaltung zusammen mit einer jungen, einheimischen Familie mit dem Bau einer Berghütte. Die Familie ist vom Fach und hat einschlägige Erfahrungen im Bereich Gastronomie. Es wurden mehrere Standorte untersucht. Wichtige Kriterien waren u.a., dass die geplante Hütte direkt an einem überregionalen Wanderweg liegen sollte, eine Aussichts- und Panoramalage bietet und so groß ist, dass nicht nur eine Gastronomie, sondern auch Zimmer für Übernachtungen vorgesehen werden können.

Die maßgebenden Behörden wurden über das Projekt und den jeweiligen Planungsstand informiert. Mehrere Standorte mussten ausgeschlossen werden, da der Siedlungszusammenhang nicht gegeben war. Des Weiteren gibt es bereits eine Hütte, die vom Schwarzwaldverein betrieben wird, aber mit ihrem Angebot ein anderes Gästeklientel anspricht. Trotzdem sollten die Standorte nicht zu nahe beieinanderliegen. Der Schwarzwaldverein Bernau unterstützt das Vorhaben. Die wesentlichen raumordnerischen Kriterien, die eine Entwicklung im Außenbereich für ein touristisches Vorhaben haben muss, der gelten zu machende Eigenbedarf (sowohl Betreiber als auch Gemeinde) sowie der Siedlungszusammenhang werden aus städtebaulicher Sicht an dem jetzigen Standort erfüllt. Die geplante Berggaststätte ergänzt das derzeit bestehende Angebot und kann die Attraktivität der Gemeinde insgesamt steigern.

Die Gemeinde Bernau möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „KAISERBERG PANORAMAHÜTTE“ und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans dem vorhandenen Bedarf nachfrageorientiert gerecht werden, die touristische Infrastruktur stärken und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Die Realisierung des eigentlichen Bauvorhabens mit der Panoramahütte ist auf Flst.-Nr. 1909, Gemarkung Bernau vorgesehen. Das Grundstück ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Anteilig ist das gemeindeeigene Weggrundstück 1908 betroffen. Im Ortsteil Riggerbach ist eine Parkplatzfläche auf Flst.- Nr. 1862/3, bzw. anteilig auf 1862/1 vorgesehen, welche ebenfalls dem Geltungsbereich zugeordnet wird und sich im Eigentum der Gemeinde befindet.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan besteht demnach aus zwei getrennten Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 13.420 m² festgelegt.

Hiervon entfallen auf das Baugrundstück ca. 11.880 m² und auf den Parkplatzbereich ca. 1.540 m². Die zusätzliche Flächenversiegelung beläuft sich insgesamt auf ca. 2.460 m². Hiervon entfallen auf das Baugrundstück (Gebäude, Zufahrt, Nebenflächen) ca. 1.880 m² und auf die Parkplatzerweiterung ca. 580 m². Die Erschließung für die beiden Teilflächen des Plangebiets ist bereits durch einen Wirtschaftsweg/ die Kaiserbergstraße und die Riggerbacher Landstraße vorhanden.

Standort

Der Geltungsbereich besteht aus zwei separaten Flächen. Auf der Fläche am Kaiserberg wird auf Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald das eigentliche Vorhaben „Panoramahütte“ realisiert. Anteilig ist das Weggrundstück 1908 betroffen.

Auf den Flst.- Nr. 1862/1 und 1862/3, Gemarkung Bernau im Schwarzwald gegenüber des Gästehaus Adler wird eine Parkplatzfläche ausgewiesen.

Art und Umfang Nutzungsart

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in 2 Teilbereiche, für die zeichnerischen Festsetzungen sind die Lagepläne Blatt 2 (Sondergebiet) und Blatt 3 (Parkplatz) maßgebend. Den getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, sowie zur Gestaltung liegt der Gebäudeentwurf (sh. Anlagen zum Bebauungsplan) des Bauantrages vom 08.01.2018 zu Grunde.

Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Festgesetzt ist ein Sondergebiet (SO) – Berggaststätte mit Übernachtungsbetrieb gem. § 11 BauNVO. Die Fläche des Sondergebiets wurde gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der sensiblen und exponierten Lage auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Grundstücksteile reduziert.

Für einen wirtschaftlichen Betrieb sind, neben der Speise- und Schankwirtschaft gemäß dem geplanten Betriebskonzept mindestens 8 Zimmer für Übernachtungsgäste erforderlich. Der Entwurf des Gebäudes wurde parallel zu den Bau-leitplanverfahren von den künftigen Betriebsinhabern, den Planern und der beauftragten Unternehmensberatung optimiert.

Im Bauantrag sind 9 Zimmer / kleine Appartements jeweils mit Doppelbetten vorgesehen, davon können 2 kleine Appartements mit jeweils 2 Zustellbetten für Familien ausgestattet werden. Das ergibt insgesamt eine Kapazität von max. 22 Betten.

Vorgesehen ist, dass die künftigen Betriebsinhaber auch vor Ort wohnen, des Weiteren kann eine zusätzliche Wohnung für Personal eingerichtet werden. Die Gaststätte hat insgesamt innen eine Kapazität von bis zu 85 Sitzplätzen und im Außenbereich, teilweise überdacht, von ca. 90 Sitzplätzen.

Im Gemeinderat wurde in der Diskussion großen Wert auf eine angemessene architektonische Ausgestaltung des Gebäudes und der Freianlagen sowie der Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild gelegt. Der Gemeinderat hat sich in mehreren Sitzungen mit den unterschiedlichen, parallel zu den laufenden Bauleitplanverfahren erarbeiteten, unterschiedlichen Entwurfsvarianten intensiv auseinandergesetzt und dem Entwurf, der dem Bauantrag zugrunde liegt, zugestimmt.

Entwürfe zum Gebäude und den Außenanlagen

Die Entwürfe wurden von der Architektur Werkstatt Hochrhein, Waldshut erarbeitet und mehrfach angepasst. Insgesamt wurde der Gebäudekörper gegenüber den ersten Entwürfen deutlich kompakter gestaltet und der Kubus kleiner. Die für eine Überbauung in Anspruch genommene Fläche wurde deutlich verringert, dies trifft auch für die Zufahrts- und Hofflächen zu. Das 3-geschossige Gebäude entspricht von seinem äußeren Erscheinungsbild einem traditionellen Schwarzwaldhof, der alle Nutzungen unter einem Dach vereint. Durch eine geschickte, sehr differenzierte Fassadengestaltung wird der Baukörper gegliedert, so dass die Größe des Gebäudes aufgelöst werden konnte. Das große, flach geneigte Walmdach reduziert die Höhe des Gebäudes und fasst alle Funktionen zusammen.

Bedarf an Grund und Boden

Die Bruttofläche des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 13.420 m². Das Plangebiet setzt sich in etwa wie folgt zusammen:

Teilfläche Panoramahütte	11.880 m²
öffentliche Verkehrsfläche / Wirtschaftsweg	450 m ²
öffentliches Verkehrsbegleitgrün	500 m ²
Sondergebiet / Grundflächenzahl	1.880 m ²
gepl. Gebäude	745 m ²
gepl. Hof- und Zufahrt	1.075 m ²
gepl. Stellplätze und Carport	60 m ²
Privatgarten (davon 1.490 als private Grünfläche festgesetzt)	3.080 m ²
private Grünfläche (Maßnahmenfläche zum Erhalt / Schutz/ Pflege/ Entwicklung Bergmähwiese)	5.970 m ²
Teilfläche Parkplatz	1.540 m²
Stellplätze / versiegelte Fläche	1.000 m ²
öffentliche Grünfläche	300 m ²
öffentliche Grünfläche (Pflanzbindung zum Erhalt/ Pflege/ Gehölz - Galerie)	240 m ²
Zusätzliche Flächenversiegelung	2.460 m²
<i>max. zulässige Flächenversiegelung vorhabenbez. BPlan (Gebäude + Hof- und Zufahrt + Stellplätze priv. + öff. Verkfl. + öff. Parkpl.)</i>	<i>3.330 m²</i>
bestehende Flächenversiegelung (best. öff. Verkfl. (Wirtschaftsweg) + best. Parkplatzfläche)	-870 m ²

3.2 Erschließung

Verkehrskonzept Die Erschließung der geplanten Berggaststätte ist über den Ortsteil Kaiserhaus von der „Kaiserhausstraße“ über den bestehenden, befestigten Flurweg „Kaiserbergweg“ an der Kapelle vorbei für den Fahrzeugverkehr möglich. Eine freie Pkw-Zufahrt bis zur Hütte ist aber nicht beabsichtigt und aufgrund der bestehenden Wege nicht möglich, ein Ausbau ist nicht vorgesehen. Des Weiteren sollen die Eingriffe in die Schutzgebiete und die Beeinträchtigungen während des Betriebes so gering als möglich gehalten werden. Vom Parkplatz aus in Riggerbach müssen die Gäste zu Fuß gehen, von hier aus besteht ein Fußweg zum Panorama-weg / geplanten Panoramahütte, ein Abholservice für Personen und Gepäck durch die Betreiber ist geplant. Der Gast kommt aber i. d. R. als Wanderer. Es ist beabsichtigt die Zufahrt über eine Schranke beim „Kaiserbergweg“ zu regeln und die Anzahl der Zufahrtsberechtigten zu beschränken. Es wurden im Vorfeld bereits mehrere Varianten von Bürgern vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den unterschiedlichen Verkehrslösungen in mehreren Sitzungen befasst und nachfolgende Lösung beschlossen.

Die verkehrsmäßige Erschließung der Panoramahütte Kaiserberg erfolgt ausschließlich über den Kaiserbergweg. Dieser Weg hat vom Abzweig Kaiserhaus-straße bis zum Standort der Panoramahütte eine Länge von 1.250 m. Ab der Kaiserhausstraße ist der Kaiserbergweg auf 700 m Länge befestigt. Der obere Teil des Weges ist mit feinem Schotter/Grus belegt.

Derzeit ist der Kaiserbergweg bis zum Parkplatz „Beringer Brunnen“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dies entfällt künftig. Der Gemeinderat hat die Installation einer automatischen Schrankenanlage im Bereich der Kapelle Kaiserhaus beschlossen. Der genaue Standort ist mit der Straßenverkehrsbehörde / Landratsamt Waldshut festzulegen. Das Verkehrszeichen VZ Nr. 250 „Durchfahrt verboten für Fahrzeuge aller Art“ beim Wanderparkplatz „Beringer Brunnen“, ca. 500 m oberhalb der Kaiserhausstraße, ist zu entfernen und ebenfalls in Absprache mit dem Straßenverkehrsamt im Bereich Einmündung des Kaiserbergweges in der Kaiserhausstraße aufzustellen. Dieses Verkehrszeichen bekommt eine Zusatztafel mit folgendem Inhalt: „Frei für Land- und Forstwirtschaft sowie Anlieferverkehr“ Für einen weiteren Personenkreis (Personal der Panoramahütte, behinderten Menschen, Jagdpächter u.a.) gibt es interne Regelungen über Zugangs-Code.

Parkierung und Fußweg

Die bestehende Parkplatzfläche in Riggerbach soll neu geordnet und erweitert werden. Die für Gäste nachzuweisenden Stellplätze der Panoramahütte sind hier vorzusehen. Die Grundstücke befinden sich im Besitz der Gemeinde, zurzeit sind 12 Stellplätze bereits an ein Hotel in Riggerbach verpachtet. Zusätzlich sind 14 Stellplätze für die Panoramahütte vorzusehen. Der Entwurf des neuen Parkplatzes wurde in den Bebauungsplan übernommen und optimiert. Entstehen können ca. 36 Stellplätze, damit etwa 10 Stellplätze mehr als notwendig. Dies ist im Hinblick auf die entfallenden Wanderparkplätze (ca. 5) beim „Beringer Brunnen“ erforderlich, zumal ein bereits bestehender Fußweg vom Parkplatz aus zum Panoramaweg / zur Panoramahütte führt und künftig verstärkt als Einstieg für den beliebten Wanderweg genutzt wird.

Für die Herstellung der Parkplätze sind Materialien zu wählen, die eine Versickerung des Regenwassers zulassen. Der vergrößerte Parkplatz wird durch entsprechende Grünfestsetzungen gestalterisch eingebunden.

Anschlüsse und Leitungen

Die erforderlichen Anschlüsse an die bestehenden Ver- und Entsorgungssysteme sind möglich, die neuen Leitungen können schonend eingepflügt werden. Die Stromversorgung kann nach Aussage des Energieunternehmens bis 50 kW Anschlussleistung aus dem Ortsnetz gewährleistet werden. Es ist für das Vorhaben kein höherer Anschlusswert erforderlich, so dass keine zusätzliche Trafostation benötigt wird. Die Leitungstrassen werden durch Grundbucheintrag gesichert.

Regenwasser Das anfallende Regenwasser wird weitestgehend auf dem Grundstück zurückgehalten. Das Dachwasser wird entweder über belebte Bodenschichten breitflächig versickert oder in einer Retentionszisterne gesammelt, dabei kann das Nutzvolumen der Zisterne auch für den Brandschutz verwendet werden. Der Überlauf der Zisterne wird dann breitflächig versickert.

Wege, Stellplätze sowie die Zufahrten und Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Die zusätzlich notwendige Entwässerung der Stellplatz-, Zufahrts- und Hofflächen ist über begrünte Oberflächen an den Randbereichen vorzusehen.

Die geplante Entwässerung ist mit dem Baugesuch nachzuweisen.

Brandschutz Der Brandschutz ist im weiteren Verfahren mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen. Derzeit werden 2 Varianten diskutiert: Entweder es wird eine entsprechend dimensionierte Wasserzuleitung erfolgen oder ein Löschtank (sh. Retentionszisterne) eingebaut. Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Baugesuch nachzuweisen.

3.3 Alternativen

Alternativen

Es wurden mehrere Alternativflächen seitens der Vorhabenträger, der Gemeinde vorgeschlagen und mit Vertretern der entsprechenden Fachbehörden begangen und bewertet. (vgl. Steckbriefe Anhang I)

Die folgenden Flächen wurden untersucht:

- Aussichtspunkt Riggerbächer Eck
- Bergstation Köpfler II
- Bergstation Hofeck

Zwei der drei Flächen (Riggerbächer Eck und Köpfler) liegen ebenfalls innerhalb der Schutzgebietskulisse von FFH- Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärengebiet (Entwicklungszone/ teilw. Pflegezone) und Offenlandbiotopen. Die Bergstation Köpfler wird durch das LSG und ein flächiges Offenlandbiotop überlagert.

Grundvoraussetzung der Standortsuche war eine Anbindung an die bestehenden Siedlungsstrukturen, sodass sich auch Versorgungsleitungen in angemessener Entfernung befinden und nicht allzu stark in sensible Landschaftsbereiche eingegriffen wird. Ferner soll die Anbindung an eine gängige Wanderroute gegeben sein, dass die Wirtschaftlichkeit des Betriebs durch die Zielgruppen in angemessenem Umfang gegeben ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Alternativflächen durch hochwertige Lebensräume mit Magerrasen bodensaurer Standorte gekennzeichnet, welche eine hohe Diversität aufweisen. Ferner bedingt die Abgeschiedenheit der Flächen, dass die Nahrungshabitate in uneingeschränkter Form und ohne Störwirkungen durch die vorhandene Fauna genutzt werden kann.

Die Standorte Köpfler II und Bergstation Hofeck müssen aufgrund der ermittelten überwiegend hohen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und der gesetzlich mehrfach geschützten Lebensräume (§ 30 Biotop, Landschaftsschutzgebiete, FFH – Lebensräume, Vogelschutzgebiete) als Alternativstandorte ausgeschlossen werden.

Betrachtet man den Standort Riggerbächer Eck, weist dieser eine zu hohe Distanz zum nächstgelegenen Siedlungsbereich auf, obwohl die Grünlandfläche derzeit als Mähweide genutzt wird und ein gegenüber den angrenzenden Beständen verarmtes Grünland vorherrscht wird die Fläche aus umweltfachlicher nur als bedingt geeignet eingestuft. Allerdings ist hier die Panoramahütte aus raumordnerischen Gesichtspunkten nicht realisierbar.

Der Standort am Kaiserberg besitzt einen nahen Bezug zum Siedlungsbereich und liegt an einem frequentierten Wanderweg. Er ist zwar durch die Schutzgebietskulisse überlagert, weist aber nur einen geringen Anteil des hochwertigen Lebensraumes Bergmähwiese auf. Der Standort Kaiserberg wird als geeignet bis bedingt geeignet eingestuft. Gegenüber den anderen 3 Alternativflächen sollte dieser Standort vorrangig behandelt werden.

Auf dem Baugrundstück wurden verschiedene Planungsmöglichkeiten geprüft. Alternative Lösungsansätze sind angesichts der geschützten Lebensräume, Schutzgebietsüberlagerungen und Grundstücksverhältnisse nicht gegeben. Die gewählte Lösung ist im Hinblick auf die Flächenversiegelung und die Minimierung der Eingriffe für den Naturlandhaushalt als die günstigste Variante einzustufen.

Auch die Vorschläge der Bürger z. B. eine Verschiebung des Standortes in Richtung „Doldinger Felsen“, da die Lage dort weniger exponiert und geschützter sei, wurde zwischenzeitlich geprüft und aufgrund der größeren Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der längeren und teilweise neu herzustellenden Erschließungswege sowie der größeren Entfernung / deutlich geringeren Bezug zur Siedlung verworfen.

Ein weiterer Vorschlag der Bürger einen Standort für die Panoramahütte beim bestehenden Wanderparkplatz „Ankenbühl“ auszuweisen, da dort bereits eine Vorbelastung vorhanden ist und an dieser Stelle, die als Einstieg für mehrere Wanderwege genutzt wird, eine entsprechende Infrastruktur z.B. Toiletten und Verpflegungsmöglichkeiten fehlen, wurde untersucht und ist aufgrund der Lage beim Gewerbegebiet und direkt an der Landesstraße nicht geeignet.

Auch der vorgeschlagene Ausbau beim Standort bzw. die Übernahme der „Krunkelbachhütte“ wurde geprüft und mit dem Vorhabenträger erörtert. Aufgrund der räumlichen Nähe zur bestehenden Hütte sowie der Eingriffe in Natur- und Landschaft ist dieser Standort nicht geeignet.

3.4 Belastungsfaktoren

Vorbemerkung Im Folgenden werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nach ihrer Ursache (Bau, Anlage und Betrieb) gegliedert ermittelt.

Die Darstellungen beschränken sich hier auf die beiden Plangebiete mit dem eigentlichen Baugrundstück der Panoramahütte sowie den Parkplatzbereich. Wie bereits erläutert erfolgt die Darstellung der überwiegend baubedingten Beeinträchtigungen für die Leitungstrasse in einer eigenständigen Landschaftsplanerischen Stellungnahme, die den Unterlagen als Anhang beigefügt ist.

3.4.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Gefährdung von Vegetationsbeständen Während der Bauphase sind Gefährdungen von benachbarten Vegetationsbeständen durch unsachgemäßen Umgang mit Baumaschinen, Befahren von angrenzenden Flächen usw. möglich. Diese können jedoch durch entsprechende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen weitgehend minimiert werden. Im Einzelnen sind folgende Bereiche einer baubedingten Gefährdung ausgesetzt.

- Gefährdung der an den Arbeitsraum im Seitenbereich der Panoramahütte angrenzenden Bergmähwiesen.
- Gefährdung der an die Parkplatzbereiche angrenzenden Gehölzflächen, Trockenmauern und magere Grünlandbereiche.

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten an den Gebäuden, den Stellplatzflächen sowie den erforderlichen Verkehrsflächen, Zufahrten, Fahrgassen und Wege.

Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten und räumlich beschränkt sind, können die hierdurch zu erwartenden Lärmemissionen insgesamt als unerheblich bzw. gering eingestuft.

Entscheidungserhebliche baubedingte Lärmemissionen entstehen nur im Bereich des geplanten Gebäudes. Da die Zufahrt zum Gebäude über den vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgt und am Wirtschaftsweg keine weiteren Ausbauarbeiten geplant sind, bleiben die baubedingten Lärmemissionen weitgehend auf das Baugrundstück beschränkt.

Die bauzeitliche Nutzung des Wirtschaftswegs als Baustellenzufahrt, wird ebenfalls nicht zu entscheidungserheblich erhöhten Lärmemissionen auf dem Weg oder im Siedlungsbereich von Bernau führen, da zum einen die Emissionen nur während der Bauzeit auftreten und zum anderen eine Überschreitung der zulässigen Lärmricht- und Grenzwerte nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind.

Im Parkplatzbereich sind durch die Bauarbeiten ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen durch die baubedingten Lärmemissionen zu erwarten. Die neu als Parkplatz anzulegende Fläche ist rel. klein und zudem sind hier auch die Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Lärmemissionen der Landstraße zu berücksichtigen.

Schadstoffemissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten, können die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft werden.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Allerdings können die baubedingten Risiken durch entsprechende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vermieden werden, so dass die unterschiedliche Beurteilung lediglich für ein mögliches Umweltrisiko gilt.

3.4.2

Flächenversiegelung und Überbauung

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der Anlage von Verkehrsflächen bzw. der Bebauung zu erwarten.

Bereich Baugrundstück

Die max. zulässige Flächenversiegelung für Gebäude, Nebenflächen sowie den vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich des eigentlichen Baugrundstücks beläuft sich auf ca. 2.330 m². Da mit dem vorhandenen Wirtschaftsweg bereits etwa 450 m² an versiegelten Flächen vorhanden sind, beschränkt sich die zusätzliche Neuversiegelung im Bereich des Baugrundstücks auf ca. 1.880 m².

Für die Zufahrt zur geplanten Panoramahütte wird der vorhandene Wirtschaftsweg genutzt. Im Bereich des Wirtschaftswegs erfolgen keine baulichen Eingriffe oder Veränderungen. Der Ausbaustandart ist für die Zufahrt der Betreiber sowie der Beschäftigten, den Shuttledienst für Besucher sowie die Nutzung durch den Lieferverkehr ausreichend dimensioniert.

Parkplatzbereich

Die max. zulässige Flächenversiegelung für die Befestigung der Verkehrsflächen im öffentlichen Parkplatzbereich beläuft sich auf insgesamt ca. ca. 1.000 m².

Da im Parkplatzbereich schon ca. 420 m² an befestigten und versiegelten Flächen vorhanden sind, beschränkt sich hier die zusätzliche Neuversiegelung auf ca. 580 m².

Ergebnis

Insgesamt beläuft sich die max. zulässige Flächenversiegelung auf ca. 3.330 m². Da mit dem Wirtschaftsweg im Bereich der Panoramahütte ca. 450 m² und im Parkplatzbereich mit den vorhandenen Stellplätzen und der Zufahrt ca. 420 m² mit bereits versiegelten und befestigten vorhanden sind, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 2.460 m².

Flächeninanspruchnahmen

Die verbleibenden, künftig nicht versiegelten Flächen werden in ihrem Bodengefüge zwar verändert (Abgrabungen, Bodenüberprägungen usw.), können jedoch auch künftig Bodenfunktionen und in eingeschränktem Maß auch Biotopfunktionen übernehmen (z.B. Grünflächen, Gartennutzung etc.).

3.4.3

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffmissionen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch den Betrieb der Panoramahütte sowie im Parkplatzbereich in Riggensbach ergeben.

Durch die künftige Nutzung der Panoramahütte ergeben sich zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Ziel- und Quellverkehr entlang der Kaiserbergstraße und des Kaiserbergweges. Die gesetzlichen Lärmrichtwerte sollen durch eine Einschränkung der Betriebszeiten eingehalten werden.

Durch eine Schrankenregelung an der Kaiserstraße, wird die direkte Zufahrt nur für die Betreiber mit Personal- und Anlieferungsbetrieb, Feuerwehr sowie eine forst- und landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Ein individueller Besucherverkehr wird nicht zugelassen. Für Besucher wird zudem ein Shuttledienst vom geplanten Parkplatz bis zur Panoramahütte eingerichtet.

Die von dem Vorhaben ausgehende Lärmbelastung wurde berücksichtigt, der Verkehr zur Berggaststätte wird nur beschränkt möglich sein und die Anzahl der Veranstaltungen wird beschränkt. Die Festlegung der Anzahl der Veranstaltungen erfolgt aufgrund der gem. § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm Abschnitt 7.2 Lärm – Bestimmungen für seltene Ereignisse in Verbindung mit den gem. Abschnitt 6.3 TA Lärm geltenden Immissionswerte. Die Zahl der Veranstaltungen wird auf max. 10 pro Jahr begrenzt. Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mind. 2 Wochen liegen. Die Öffnungszeit der Außenbewirtung / Terrasse endet um 22:00 um die Beeinträchtigungen zu reduzieren. Des Weiteren sind gem. Verkehrskonzept Zufahrtsbeschränkungen (Betreiber, Personal, Zulieferer, Lawi, Forst) vorgesehen. Die bisher öffentlich zugänglichen Wanderparkplätze, die über den Kaiserbergweg erreichbar sind, werden geschlossen, diese Fahrten entfallen. Sämtliche Gäste werden mit dem hauseigenen Shuttleservice befördert, oder kommen zu Fuß, beim geplanten Berggasthof sind keine Gästestellplätze vorgesehen. Die Zu- und Abfahrten sind auf den Zeitraum von 6:00 am Morgen bis um 22:00 am Abend beschränkt, nächtliche Fahrten zwischen 22:00 und 6:00 sind auf Ausnahmen zu beschränken. Dadurch wird die Anzahl der Fahrten insgesamt soweit reduziert, dass eine wesentliche Beeinträchtigung sowohl für die Anwohner als auch für die umgebende Natur ausgeschlossen werden kann.

Die möglichen Auswirkungen auf die örtliche Fauna werden im Artenschutzbericht entsprechend untersucht und dargestellt. Als Ergebnis kann hier zusammenfassend ausgeführt werden, dass die durch nächtliche Fahrten des Shuttle-Dienstes oder von Beschäftigten zwar mit zusätzlichen Lichtemissionen im Bereich der Zufahrt zu rechnen ist, diese aber aufgrund der nur kurzzeitigen und kleinflächigen Störwirkungen nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen für die Fledermausfauna führen. Ebenso konnten keine relevanten Auswirkungen durch die Fahrten während der Tageszeiten für die Vogel- oder Reptilienfauna festgestellt werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen durch den eigentlichen Gaststättenbetrieb sind ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten. Da auf der Fläche keine Brutvogelvorkommen festgestellt werden konnten und die zu erwartenden Lärmemissionen auf z.B. der Terrasse keine erheblichen Störwirkungen für die seltenen Vogelarten in der weiteren Umgebung bewirken, ergeben sich auch in diesem Zusammenhang erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die Fledermausfauna durch eine Lichtverschmutzung sind jedoch im Hinblick auf die Beleuchtung des Gebäudes entsprechende Vorgaben einzuhalten.

Im Bereich der Parkplatzfläche, direkt an der Landstraße entstehend durch den Ziel- und Quellverkehr ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen durch verkehrsbedingte Lärm- oder Schadstoffemissionen, zumal hier auch die Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen zu berücksichtigen sind.

Betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen

Betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die zusätzlichen zu erwartenden Verkehrszahlen auf dem Wirtschaftsweg sind zu gering, als dass hierdurch entscheidungserhebliche Zerschneidungswirkungen für die örtliche Fauna entstehen könnten.

Das eigentliche Gebäude der Panoramahütte führt ebenfalls nicht zu Zerschneidungswirkungen, da im Umfeld in hohem Umfang Grünflächen vorhanden sind und weiterhin unverändert durch die örtliche Fauna als Verbindungskorridor genutzt werden können.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Das Plangebiet der Panoramahütte untersteht derzeit hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung als Grünlandflächen. Die Fläche wird regelmäßig gemäht. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kaiserberg“ würden die Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen. Ob hierbei eher eine intensivere oder eine extensivere Nutzung erfolgt, kann hier nicht abschließend beurteilt werden.

Im Bereich der Parkplatzfläche an der Landstraße in Riggerbach, wäre ohne die Erweiterung des Parkplatzes ebenfalls von einer Fortführung der Grünlandnutzung auszugehen. Ebenso wären ohne den Parkplatz keine Eingriffe in die nördlich angrenzenden Gehölzstrukturen zu erwarten.

4.2 Schutzgebiete

Untersuchungsgebiet

Der Wirkungsbereich des Bauvorhabens liegt innerhalb bzw. am Rand des FFH-Gebiets „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets- Nr. 8114311) des VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 8114441) und des LSG „Bernau im Schwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 3-37.022). Aufgrund der Lage im FFH-Gebiet und der Betroffenheit eines FFH-LRT, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Direkt westlich angrenzend wurde das Offenlandbiotop „Schafberg N Riggerbach“ (Biotop- Nr. 181143370040) ausgewiesen. Und nördlich angrenzend wurde das Offenlandbiotop „Hänge N Kaiserhaus“ (Biotop- Nr. 181143370041) ausgewiesen.

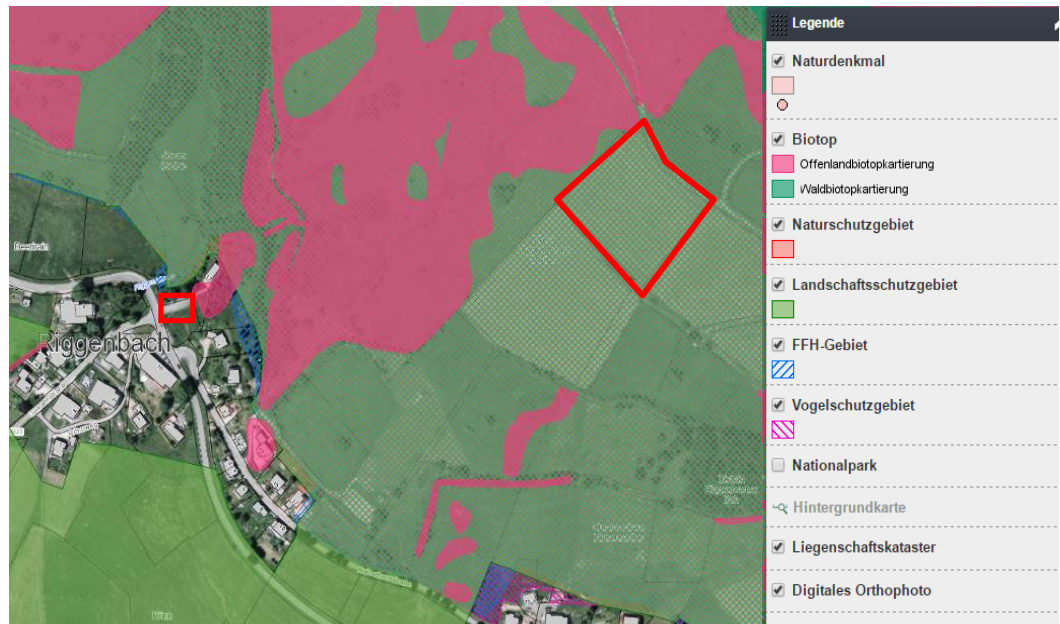


Abb. 3: Darstellung der Schutzgebiete, UG rot hervorgehoben

Der Planbereich wird im nordwestlichen Bereich durch einen fest fixierten Weidezaun abgegrenzt. Da diese sichtbare Grenze besteht, ist es unwahrscheinlich, dass auf diesen Biotopflächen Bau- oder Erdmaterial gelagert wird. Beeinträchtigungen auf Offenlandbiotopstrukturen können daher ausgeschlossen werden.

Südwestlich besteht ebenfalls eine Teilfläche des Offenlandbiotops „Schafberg N Riggenbach“, welche ein Teilbereich des Riggenbächle als naturnaher Bereich eines fließenden Binnengewässers einschließlich der Ufervegetation schützt. Der Offenlandbiotop überlagert ebenfalls einen kleinen Teilbereich des Parkplatzes im Geltungsbereich.

4.2.1 FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“

Prüfpflicht

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Allgemeine Beschreibung

Das FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ ist auf einer Gesamtfläche von ca. 6.751 ha ausgewiesen und liegt zu fast 28 % innerhalb der Gemeindefläche von Bernau im Schwarzwald. Das Gebiet wird als glazial geprägtes Hochmoor mit reichem Formenschatz, von ausgedehnten Weidfeldern bedeckt, beschrieben. In abflußgehemmten Tälern und vor Endmöränen befinden sich Moore. Ebenfalls gibt es einen hohen Flächenanteil an Berg- und Flachland- Mähwiesen, Nasswiesen und Niedermooren. Insgesamt sind 24 LRT's und die 4 Einzelarten (*Lynx lynx*, *Cottus gobio*, *Buxbaumia viridis* und *Myotis myotis*) im Datenauswertbogen angegeben.

4.2.1.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH - Richtlinie

Lebensräume nach Anhang I

Lt. Datenauswertbogen kommen im FFH- Gebiet folgende Lebensraumtypen nach Anhang I vor:

- 3110: Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6150 Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 7110* Lebende Hochmoore
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo Fagetum*)
- 9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio Acerion*
- 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)

Betroffenheit von FFH- Lebensraumtyp

Aufgrund der Lage des Bauvorhabens im FFH – Gebiet 8214-342 „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ können mögliche Beeinträchtigungen in die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Eine direkte Betroffenheit entsteht ausschließlich für den FFH- Lebensraumtyp Bergmähwiese im Bereich der geplanten Panoramahütte. Für alle anderen im Erhebungsbogen genannten FFH – Lebensraumtypen kann sowohl auf dem eigentlichen Baugrundstück als auch im Bereich der Parkplatzfläche eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da hier keine weiteren Lebensraumtypen vorkommen. Anfang Mai 2017 wurden insgesamt 5 repräsentative Schnellaufnahmen zur flächenscharfen Nachkartierung des aktuellen Bestandes der Bergmähwiese im Plangebiet erhoben. Zum Vergleich wurden 2 weitere Schnellaufnahmen nördlich und südöstlich direkt angrenzend zum Plangebiet als Referenzaufnahmen erhoben.

Die detaillierte Darstellung und Bestandserfassung zu den kartierten Mähwiesenbeständen ist der FFH – Verträglichkeitsprüfung (siehe Anhang VI) zu entnehmen.



Abb. 4: Ausschnitt des FFH- Gebiets „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ und Lage des Eingriffsbereiches rot hervorgehoben (links) und Lage der FFH-Bergmähwiesen (gelb schraffiert= Kartierung 2004; hellgelb liniert = Nachkartierung 2017) im Plangebiet

Vermeidung und Minimierung	<p>Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind u.a. zum Schutz der restlichen Mähwiesenbestände durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Vermeidung von Schäden an den verbleibenden Bergmähwiesen durch Abgrenzung der Baustelle mittels Bauzaun und Kennzeichnung als Tabuflächen,➤ größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betanken usw.) während der Bauarbeiten,➤ Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine ökologische Baubegleitung.
Kohärenzmaßnahmen	<p>Zur Schadminderung bzw. Kohärenzmaßnahme erfolgt innerhalb des Plangebietes die Ausweisung von Maßnahmenflächen für die Entwicklung von Bergmähwiesen in der Größenordnung von ca. 5.970 m².</p> <p>Für die Entwicklung und Sicherung der Bergmähwiesenflächen innerhalb des Plangebietes erfolgen Vorgaben zur Pflege und Bewirtschaftung der Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung einer Bergmähwiese im südlichen Bereich von Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald durch ein- bis zweischürige Mahd und eingeschränkte Düngung gemäß Bewirtschaftungsempfehlungen des Infoblattes für FFH- Mähwiesen (Natura 2000 LRT) des Fachdokumentendienstes der LUBW. <p>Somit kann dem Verlust von ca. 530 m² Bergmähwiesenflächen die dauerhafte Sicherung und Entwicklung von ca. 5.970 m² mit Bergmähwiesen gegenübergestellt werden.</p>
Wirkungsprognose	<p>Im nordwestlichen Randbereich des mit der Panoramahütte überplanten Grundstückes wird ein Teilbereich der hier kartierten Bergmähwiese dauerhaft beeinträchtigt.</p> <p>Durch die Anlage der Zufahrt sind ca. 530 m² mit Bergmähwiesen betroffen. Es ist somit im Hinblick auf die gesamten Bergmähwiesenflächen im Schutzgebiet ein relativer Flächenverlust von 0,0006 % zu erwarten.</p> <p>Gemäß der Orientierungswerte für den „quantitativ- absoluten Flächenverlust“ liegt die Bagatellgrenze für den Lebensraum 6520 Bergmähwiese (vgl. TRAUTNER et.al. 2007 „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH – VP“) in der Stufe III bei 500 m².</p> <p>Zwar liegt die Eingriffsgröße mit ca. 530 m² ca. 30 m² über der Erheblichkeitsgrenze, da jedoch im Rahmen einer Kohärenzmaßnahme ca. 5.970 m² Bergmähwiese baurechtlich festgesetzt und somit dauerhaft gesichert werden, ist nach Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen insgesamt mit einer Zunahme der Bergmähwiesenflächen zu rechnen.</p>
Ergebnis	<p>Insgesamt können bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der genannten Kohärenzmaßnahmen erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen für den positiven Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Bergmähwiese bzw. für die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH – Gebietes bzw. im Hinblick durch den Neubau der Panoramahütte ausgeschlossen werden.</p> <p>Ausschlaggebend für diese Bewertung sind die folgenden Sachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Eingriffe wurden durch die flächensparende Anordnung und Ausführung der Zufahrt bereits weitgehend minimiert,➤ der verbleibende Eingriff bzw. der Verlust kartierten Bergmähwiesen liegt mit 530 m² nur geringfügig über der Bagatellgrenze von ca. 500 m²,➤ aufgrund der geplanten Kohärenzmaßnahme mit Entwicklung und dauerhafter Sicherung des LRT Bergmähwiese auf dem Baugrundstück in einer Größenordnung von ca. 5.970 m² erfolgt insgesamt eine Zunahme der hochwertigen Grünlandfläche.

4.2.1.2 Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie

Einzelarten nach Anhang II Als wertgebende Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie sind im Gebietssteckbrief (Stand Mai 2015) folgende Arten aufgeführt:

- [1361] Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*)
- [1163] Groppe (*Cottus gobio*)
- [1386] Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*)
- [1324] Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Groppe *Da keine Fließgewässer betroffen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen oder eine Verletzung der Verbotstastbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.*

Grünes Koboldmoos *Als Lebensstätte des Grünen Koboldmoos werden gemäß des LUBW Steckbriefs vorwiegend stärker vermorschte Baumstümpfe in luftfeuchten, schattigen Wäldern niederschlagsreicher Gebiete, besonders in Schlucht- Bereichen, nordexponierten Hanglagen und an Bachrändern bevorzugt. Es ist bevorzugt auf entrindeten Holzflächen von Nadelhölzern, seltener von Laubhölzern, anzutreffen.*

Die klimatischen Voraussetzungen für diese Art sind zwar im Bereich der Habitate rund um den Riggerbach gegeben, aber entrindete Holzflächen von Nadelhölzern sind hier nicht vorhanden. Die vorhandenen Altbäume entlang des Parkplatzes bleiben erhalten. Eventuell hier vorkommende Bestände wären daher nicht gefährdet.

Luchs *Signifikante Vorkommen des Luchses sind im Umfeld des Plangebiets derzeit nicht zu erwarten. Die sporadischen Hinweise belegen eine verstärkte Nutzung des mittleren Schwarzwalds bis hin zur Schwäbischen Alb. Dies lässt sich anhand der Home-Range des besenderten Luchses „Friedel“ erkennen sowie aus den Hinweisen von Luchsen mittels Fotofallennachweis im Raum Gutach und Hausach. Angesichts der enormen Ausdehnung der Luchsstreifgebiete sowie des Vorkommens von Reh- und Gamswild im Umfeld des Plangebiets kann ein sporadisches Vorkommen von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Der Aufbau von Familienverbänden im südlichen Schwarzwald kann derzeit jedoch noch ausgeschlossen werden. Im Moment kann daher eine Betroffenheit für den Luchs ausgeschlossen werden.*

Erhebliche Auswirkungen auf den Luchs können bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse Die Fledermausart Großes Mausohr kann im Bereich des Plangebiets nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Artenschutz wurden die Lebensraumsprüche der potentiell vorhandenen Fledermausarten wie folgt beschrieben.

Bedingt durch die Offenlandbereiche in Höhenlage von über 1000 Metern schränkt sich die Betroffenheit der Fledermäuse stark ein. Potentiell verbreitet sind aufgrund der Höhenlage lediglich Arten der borealen und nordisch-alpinen Elemente (wie z.B. Nordfledermaus, Bartfledermaus), weit verbreitete Arten ohne besondere Bevorzugung bestimmter Höhenstufen (z.B. Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Großes Mausohr) oder Langstreckenzieher (Großer- und Kleiner Abendsegler). Diese Arten sind überwiegend an Baum- und weniger an Gebäudestrukturen gebunden.

Potentiell sind die in Tabelle 2 aufgezeigten Arten verbreitungsbedingt zu erwarten. Für diese Arten wurde eine Potentialanalyse durchgeführt.

Tabelle 1 Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Plangebiet vorkommen könnten.

Art						
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	s	2	V	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV	s	2	2	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	s	2	G	
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	IV	s	2	V	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	IV	s	2	D	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	s	i	V	
<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*	

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. D= Datenlage defizitär. I= saisonal auftretende Wanderart.

Europäische FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009. Anhang IV

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

s = streng geschützt

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für die beiden hier relevanten Plangebiete dem Artenschutzbericht sowie der FFH – Verträglichkeitsprüfung folgende Vorgaben zu entnehmen:

- Die Rodung von Gehölzen sind nur in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen
- Die Baumbestände im Seitenbereich des Parkplatzes und insbesondere des Höhlenbaums sind durch eine Pflanzbindung zu sichern.
- Die Baumhöhle ist während der Bauarbeiten sowie danach für die Fledermäuse zugänglich zu halten
- Die Beleuchtung des geplanten Gebäudes nur mit fledermausgerechten Lichtquellen zulässig. Die Beleuchtung darf nur mit von oben auf den Boden strahlenden Lichtquellen durchgeführt werden. Die Ausleuchtung von Seitenflächen um das Gebäude ist auf ein Minimum zu reduzieren und außerhalb der Betriebszeiten der Hütte abzuschalten.

Ausgleichsmaßnahmen Da keine entscheidungsrelevanten Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Jagdhabitaten oder sonstigen Habitaten erfolgen, werden keine (Vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Ergebnis Im Hinblick auf die im Erhebungsbogen zum FFH – Gebiet genannten Einzelarten sowie die streng geschützte und potentiell vorkommende Fledermausfauna kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass bei Einhaltung der im Artenschutzbericht und der FFH – Relevanzprüfung definierten und im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf den positiven Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Fledermausarten im Sinne der FFH – Richtlinie und damit auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH - Gebietes zu erwarten sind.

4.2.1.3 Ergebnis der FFH - Verträglichkeitsprüfung für das FFH - Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“

Ergebnis

Zusammenfassend kann durch die FFH –Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der dargestellten Schutz- und Erhaltungsziele sowie der durchgeführten Untersuchungen festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben, auch unter Berücksichtigung ggf. entstehender Summationswirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutzziele und des Schutzzwecks des Schutzgebietes bzw. des positiven Erhaltungszustands der im Gebietsbogen genannten Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

- Im Hinblick auf die FFH – Lebensraumtypen liegt eine Betroffenheit lediglich für den LRT Bergmähwiese vor. Durch den Bau der Panoramahütte erfolgen Eingriffe in hier kartierte Bergmähwiesenflächen in der Größenordnung von ca. 530 m². Die Eingriffe wurden durch die Flächensparende Anordnung und Ausführung der Zufahrt bereits weitgehend minimiert.

Da im FFH – Gebiet ca. 850.000 m² an Bergmähwiesen vorhanden sind, liegt der Eingriff mit ca. 530 m² knapp über der Bagatellgrenze von 500 m².

Aufgrund der geplanten Kohärenzmaßnahmen mit Entwicklung und dauerhaften Sicherung von Bergmähwiesen auf dem Baugrundstück in der Größenordnung von 4.720 m² erfolgt insgesamt jedoch eine Zunahme der Bergmähwiesenflächen.

Somit können insgesamt erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen für die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH – Gebietes bzw. im Hinblick auf den positiven Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Bergmähwiese durch den Neubau der Panoramahütte ausgeschlossen werden.

- Im Hinblick auf die im Erhebungsbogen zum FFH – Gebiet genannten Einzelarten sowie die streng geschützten und potentiell vorkommenden Fledermausfauna kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass bei Einhaltung der im Artenschutzbericht definierten und im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf den positiven Erhaltungszustand der Einzelarten im Sinne der FFH – Richtlinie und damit auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH - Gebietes zu erwarten sind.
- Es entstehen keine Summationswirkungen mit anderen Projekten.

4.2.2 VSG „Südschwarzwald“

Allgemeine Beschreibung

Das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ Nr. 8114-441 erstreckt sich mit mehreren Teilflächen über nahezu 33516 ha über 4 Land- bzw. Stadtkreise (Breisgau-Hochschwarzwald, Waldshut, Lörrach und Stadt Freiburg).

Das Gebiet liegt im Naturraum Hochschwarzwald zwischen Höllental und Hochrhein mit Schauinsland, Feldberg, Belchen, Gletscherkessel Präg, Oberer Hotzenwald, Wehratal, Albtal und Schwarza-/Schlücht-Tal. Ca. 75% des Gebiets sind bewaldet, bei dem verbleibenden Gebietsanteil überwiegt die Grünlandnutzung. Das VSG Südschwarzwald ist das wichtigste Brutgebiet für Dreizehenspecht und Zippammer in Baden-Württemberg und eines der bedeutendsten Brutgebiete für Auerhuhn, Berglaubsänger, Haselhuhn, Ringdrossel, Schwarzspecht, Wanderfalke, Zitronengirlitz, Sperlings- und Raufußkauz.

Arten Artikel 4 Richtlinie 79/409/EWG, Anhang II Richtlinie 92/43/EWG

- *Aegolius funereus*- Raufußkauz
- *Bonasa bonasia* - Haselhuhn
- *Bubo bubo* - Uhu
- *Dryocopus martius* - Schwarzspecht
- *Falco peregrinus* - Wanderfalke
- *Glaucidium passerinum* - Sperlingskauz
- *Lanius collurio* - Neuntöter
- *Lullula arborea* - Heidelerche

- *Milvus migrans* -Schwarzmilan
- *Pernis apivorus* - Wespenbussard
- *Picoides tridactylus* - Dreizehenspecht
- *Picus canus* - Grauspecht
- *Tetrao urogallus*- Auerhuhn

**Regelmäßig vor-
kommende Zug-
vögel, nicht im
Anhang I der
Richtlinie
79/409/EWG**

- *Columba oenas* - Hohltaube
- *Emberzia cia* - Zippammer
- *Falco subbuteo* - Baumfalke
- *Phylloscopus bonelli* - Berglaubsänger
- *Saxicola rubetra* – Europäisches Schwarzkehlchen
- *Serinus citrinella* - Zitronenzeisig
- *Turdus torquatus* – Ringdrossel

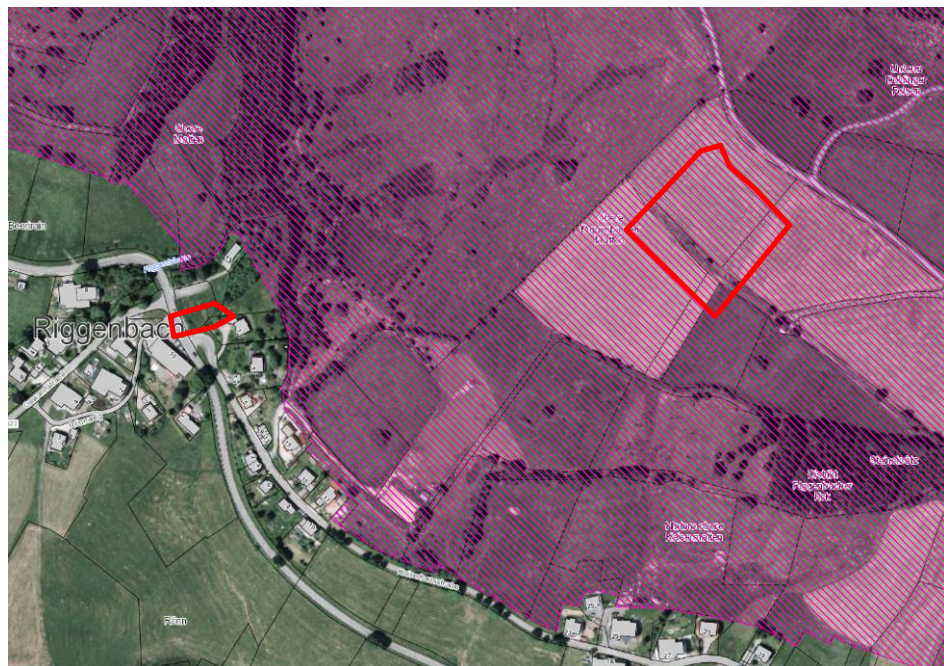


Abb. 5: Ausschnitt des VSG „Südschwarzwald“ und Lage des Eingriffsbereiches rot hervorgehoben

Betroffenheit

Aussagen artenschutzrechtliches Gutachten Dipl. Biol. M. Winzer, 05.02.2018:

Neuntöter und Rotmilan sind im Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ gelistet und wurden bei den Kartierungen 2017 im Untersuchungsgebiet registriert.

Als (Halb)offenlandvogel trat ebenfalls der Neuntöter auf. Sein Revierzentrum lag im Bereich des vielseitig strukturierten Weidfelds östlich der Panoramahütte. Das Plangebiet „Panoramahütte“ stellt nur einen unerheblichen Anteil seines Nahrungshabitats dar.

Als streng geschützte Greifvogelarten treten im Bereich der Plangebiete die Arten Mäusebussard, Sperber (vermutlich auch Habicht), Wanderfalke, Turmfalke, Rotmilan, Waldohreule und Waldkauz auf. Die Brutstätten dieser Arten sind nicht bekannt. Es befinden sich jedoch in direkter Nähe zu den Plangebieten keine Einzelbäume und Gehölzstrukturen, in denen ein Horst augenscheinlich sichtbar war oder wo sich durch spezifisches Brutverhalten Hinweise auf eine Brut dieser Arten ergaben.

- Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für die beiden hier relevanten Plangebiete dem Artenschutzbericht sowie der FFH – Verträglichkeitsprüfung folgende Vorgaben zu entnehmen:
- *Die Rodung von Gehölzen sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen*
 - *Die Baumbestände im Seitenbereich des Parkplatzes und insbesondere des Höhlenbaums sind durch eine Pflanzbindung zu sichern.*
 - *Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.*

- Ausgleichsmaßnahmen** Da keine entscheidungsrelevanten Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Nahrungshabitaten oder sonstigen Habitaten erfolgen, werden keine (Vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

- Ergebnis** Als schutzrelevante Art des Erhebungsbogens zur Vogelschutzrichtlinie konnte im Untersuchungsgebiet lediglich der Neuntöter und der Rotmilan festgestellt werden. Die weiterhin im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Arten wie Wachholderdrossel, Baumpieper und Goldammer sowie der Neuntöter haben Reviere im weiteren Umfeld der Baumaßnahme, eine direkte Betroffenheit von Brutrevieren, Brutvorkommen, Neststandorten usw. ist durch die Baumaßnahme jedoch nicht gegeben.

Insgesamt kann somit nach Auswertung der vorliegenden Daten aus dem Artenschutzbericht im Hinblick auf die Vogelfauna und hier insbesondere für den Neuntöter festgestellt werden, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der FFH – Richtlinie und damit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzziele und den Schutzzweck des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

Ausschlaggebend für diese Beurteilung sind die folgenden Sachverhalte:

- Von den im Erhebungsbogen erfassten Arten konnte nur der Neuntöter und der Rotmilan nachgewiesen wurden. Beide Arten wurden nicht direkt im Eingriffsbereich nachgewiesen.
- Es ergeben sich keine anhaltenden oder erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Artikel 4 Richtlinie 79/409/EWG, Anhang II Richtlinie 92/43/EWG, da sich keine Revierzentren in den Eingriffsbereichen befinden bzw. lediglich ein kleiner Teil und nicht erheblicher Teils des Nahrungsgebiets verloren geht.
- Es entstehen keine Summationswirkungen mit anderen Projekten.

4.2.3 LSG „Bernau im Schwarzwald“

- LSG „Bernau im Schwarzwald“** Das LSG „Bernau im Schwarzwald“ ist als typische Schwarzwaldlandschaft mit großflächigen Weidefeldern und Mähwiesen sowie Waldgebieten in unterschiedlichen Höhenlagen und Geländeeignungen als zusammenhängender ökologischer Raum von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit mit bedeutender Erholungsfunktion für die Allgemeinheit unter Schutz gestellt.

Es erstreckt sich auf ca. 3.440 h über die gesamte Gemeindefläche der Gemeindefläche von Bernau im Schwarzwald. *Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der typischen Schwarzwaldlandschaft, die mit ihren großflächigen Weidefeldern und Mähwiesen sowie Waldgebieten in unterschiedlichen Höhenlagen und Geländeneigungen einen zusammenhängenden ökologischen Raum von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit darstellt, der bedeutende Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt.*

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Bestands- beschreibung

Die Gemeinde Bernau liegt in einem glazial geformten Hochtal südlich des Feldberges. Die Landschaft ist durch die Talführung der Bernauer Alb und die hügeligen Talhänge mit einer Höhenamplitude von 800 m ü. NN bis 1.415 m. ü. NN maßgeblich geprägt. Während die Hügelkuppen und Hänge flachgründige, magere und felsige Pflanzstandorte sind, haben sich in den Talsenken tiefere Gleye und Moorböden ausgebildet. Enorme Niederschlagsschwankungen, lange Ausaperungszeiten und kühle Temperaturen bedingen die ökologischen Besonderheiten der Gemeinde.

Die landschaftsprägende Struktur geht vor allem durch die mageren Grünlandbereiche der Hanglagen mit anstehenden Felsstrukturen, bewaldeten Hügeln und Moorlandschaften aus.

Der Planvorhabenbereich liegt in südexponierter Berglage oberhalb des Ortsteils Riggenbach und kann vor allem von den Gegenhängen und damit aus großen Bereichen der Gemeinde eingesehen werden.

Der Vorhandene Wirtschaftsweg wird sowohl durch Spaziergänger, Hundebesitzer und Wanderer genutzt und ist Bestandteil des Bernauer Panoramawegs. Im Winter liegt die geplante Panoramahütte direkt am gewalzten Winterwanderweg.

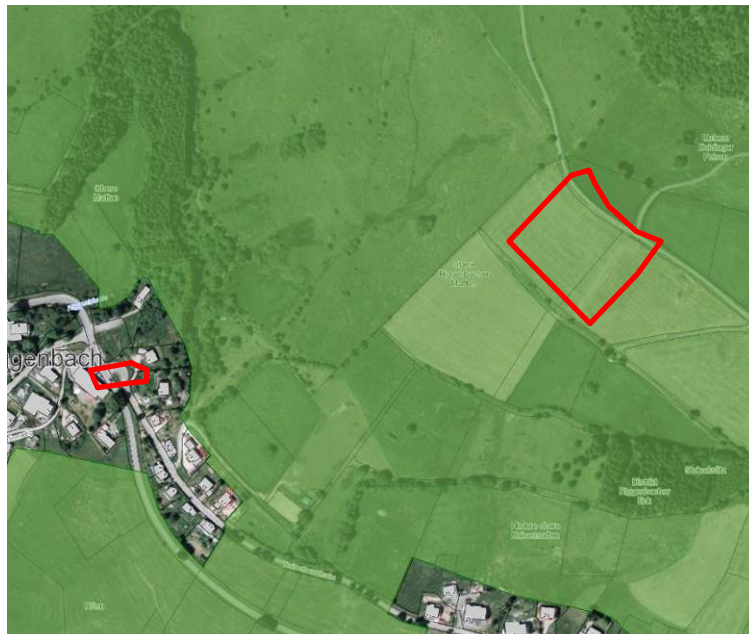


Abb. 6: Ausschnitt des LSG „Bernau im Schwarzwald“ und Lage des Eingriffsbereiches rot hervorgehoben

Betroffenheit

Der Vorhabenbereich befindet sich vollständig innerhalb des 2007 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets „Bernau im Schwarzwald“. Durch den Bau der Panoramahütte erfolgen naturschutzrechtlich relevante Eingriffe in Bereiche mit landschaftstypischer und relativ intensiver Grünlandnutzung. Eingriffe in Waldbereiche oder schützenswerte Moorflächen entstehen jedoch nicht.

Während die geplanten Parkplatzflächen außerhalb des LSG liegen, ist die Panoramahütte innerhalb der Schutzgebietsgrenzen geplant. Eine Veränderung des Landschaftsbilds ist durch den Neubau des Gebäudes zwangsläufig zu erwarten.

Eine Einsehbarkeit des Geländes bzw. des geplanten Gebäudes besteht vor allem von den gegenüber liegenden Hanglagen und Ortslagen von Bernau. Von den direkt südlich zur Panoramahütte gelegenen Siedlungsbereichen ist der neue Baukörper aufgrund der Hanglage und der dazwischenliegenden Gehölzbestände nicht oder nur teilweise einsehbar. Vom viel begangenen Spazier- und Wanderweg ist die Hütte aufgrund des Geländereiefs ebenfalls nur in den Nahbereichen einsehbar.

Durch die angepasste Architektur gliedert sich der Baukörper weitgehend in die Landschaft ein. Trotz der Abmessungen von etwa 24,15 m x 17,63 m wird das neue Gebäude in den sehr großen Grünlandflächen eher klein. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die alten Schwarzwaldhöfe und die neueren Gebäude im Siedlungsbereich durchaus ähnliche oder sogar deutliche Größere Abmessungen aufweisen (siehe Fotomontagen in Kap. 4.9 Landschaftsbild/ Erholung). Die naturschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen werden im Zug der geplanten Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf Maßnahmen geachtet, die sich auch positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Zum einen erfolgt die Entwicklung von hochwertigen FFH – Bergmähwiesen innerhalb des Baugrundstücks auf einer Fläche von ca. 5.970 m².

Des Weiteren ist außerhalb des Baugrundstücks und Plangebietes die Enthurstung einer Sukzessionsfläche zur Wiederherstellung und langfristigen Sicherung einer offenen Weidfläche mit seltenen und geschützten Weideflächen vorgesehen. Hierdurch wird auch der zunehmenden Bewaldung und damit auch einer nachhaltigen Veränderung der durch offene Weiden und Wiesen geprägten Landschaft im Bernauer Hochtal entgegengewirkt.

Ergebnis

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Schutzziele und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes durch den geplanten Bau der Panoramahütte unter Berücksichtigung der angepassten Architektur sowie der gleichzeitig erfolgenden Kompensationsmaßnahmen mit Entwicklung und Sicherung von artenreichen Bergmähwiesen innerhalb des Plangebietes und Enthurstung von Weideflächen außerhalb des Plangebietes nicht anhaltend und dauerhaft beeinträchtigt werden.

Für den Bau der Panoramahütte wird eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

4.2.4 Biosphärengebiet „Schwarzwald“

Biosphärengebiet „Schwarzwald“

Das Biosphärengebiet „Schwarzwald“ wurde aufgrund der artenreichen Bergmischwälder im reizvollen Wechsel mit Bergweiden, der sagenhaften Ausblicke mit schützenswerter Natur, urigem Wäldervieh, Weidbuchen, regionale Spezialitäten, Spitzengastronomie, Kultur & Brauchtum, traditionsreiches Handwerk, innovativer Mittelstand ausgewiesen und verfolgt die Zielsetzung eines ausgeglichenen Miteinander von Mensch und Natur.

Die Biosphärengebietskulisse hat eine rund 40 km lange Nordwest-Südost-Ausdehnung und erstreckt sich vom Dreisamtal über den Bereich des Wiesentals, des Wehratals, des Hotzenwaldes und des Albtals bis an das Tal des Hochrheins. Die großflächigen, teilweise als Allmendweiden gemeinschaftlich genutzten Weidfelder sind das wichtigste naturräumliche Alleinstellungsmerkmal. Weitere wichtige Merkmale sind die eiszeitlich geprägten Lebensgemeinschaften der Hochlagen mit zahlreichen Eiszeitreliktarten, naturnahe Buchen- und Buchen-Tannenwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder im Umfeld von Felsen, offene Block- und Schutthalden sowie Felsen, Moore unterschiedlicher Ausprägung, natürliche und naturnahe Fließgewässer, magere Flachland- und Bergmähwiesen sowie durch frühere oder aktuelle Nutzungen bedingte Sonderstrukturen wie beispielsweise Stollen und Abraumhalden aus dem Bergbau, Steinriegel, Trockenmauern, Weidbuchen, Kohlplätze.

Im Gebiet liegen die größten Naturschutzgebiete des Landes Baden-Württemberg, Feldberg und Gletscherkessel Präg.



Abb. 7: Ausschnitt des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ und Lage des Eingriffsbereiches rot hervorgehoben

Betroffenheit Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebietes, in welcher die Förderung einer wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung, die soziokulturell, ökonomisch und ökologisch nachhaltig ist ermöglicht werden sollen.

Durch den Bau der Panoramahütte kann ein solches Konzept unter Berücksichtigung und Einbindung der Naturgüter mit Landschaftsbild, sowie der Berücksichtigung der Schutzgebietsziele bzw. den Erhalt und Förderung von hochwertigen Lebensräumen für Flora und Fauna ermöglicht werden.

4.2.5 §30 Biotop BNatSchG

§ 30 Biotop Im Bereich des Baugrundstücks der Panoramahütte sind keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotop vorhanden.

Durch den Teilbereich Parkplatz wird der Geltungsbereich durch eine südwestliche Teilfläche des §30 BNatSchG Offenlandbiotopes „Schafberg N Riggenbach“ (Biotop- Nr. 181143370040) überlagert.

Für die Eingriffe in die Biotop ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldshut eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Betroffenheit Der Offenlandbiotop im weiteren Umfeld besteht größtenteils aus einer großflächigen, beweideten, teilweise zwergstrauchreichen Flügelginsterweide mit kleinflächigem Borsgras - Rasenanteil. Ebenfalls kommen Nasswiesen und Kleinseggen- Riede auf sumpfigen- anmoorigen Bodenbereichen vor (nähe Schindel- und Riggenbächle). Anteilig sind auch geschützte Feldgehölze vermerkt.

Beim geplanten Parkplatz wird eine Teilfläche des Offenlandbiotopes durch den Geltungsbereich überlagert. In diesem Bereich befindet sich ein junger Bergahorn- Laubbaumbestand, befestigte Flächen sowie eine nitrophytische Saumvegetation. Die tangierten Flächen sind derzeit nicht mehr als geschützte Biotop einzustufen.

Die behördliche Biotoptypenabgrenzung wurde im Jahr 1995 erhoben und stimmt nicht mehr mit tatsächlichen Bestand im Gelände überein. Denkbar wäre auch ein Digitalisierungsfehler, da das Riggenbächle mit der gewässerbegleitenden Gehölzgalerie als geschütztes Offenlandbiotop gewertet werden könnte.



Abb. 8: Darstellung der Lage des Geltungsbereiches (gelb gestrichelt) im Zusammenhang mit dem geschützten Offenlandbiotop (magenta)

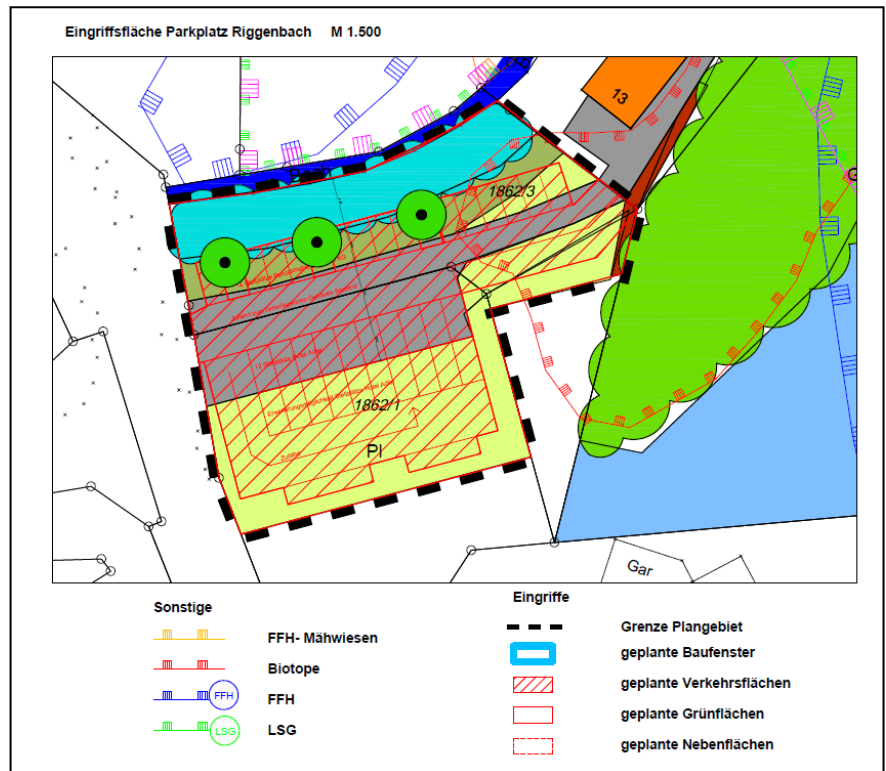


Abb. 9: Darstellung Bestandsplan im Zusammenhang mit dem geschützten Offenlandbiotop (rot)

Beeinträchtigungen	Da im tatsächlichen Bestand keine nach §30 BNatSchG geschützten Lebensräume vorhanden sind, ergibt sich keine Betroffenheit für den Offenlandbiotop. Das Riggerbächle mit gewässerbegleitender Gehölzgalerie wird nachhaltig durch eine Pflanzbindung geschützt. Der Gewässerrandstreifen von 5 m zwischen den geplanten Stellplätzen und dem Gewässer wird eingehalten.
Vermeidung und Minimierung	Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen: <ul style="list-style-type: none">➤ Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Fußwegen und Stellplätzen,➤ Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe),➤ Einhaltung eines Gewässerabstandes von 5 m für bau- und anlagebedingte Eingriffe.
Ausgleich	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Ergebnis	Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Offenlandbiotop. Der tatsächliche Bestand im Gelände unterscheidet sich von dem 1995 erhobenen Biotop. Es erfolgen keine Flächenversiegelungen oder -inanspruchnahmen von hochwertigen oder als geschützte Biotope einzustufenden Lebensräumen. Für die Eingriffe in die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopflächen ist dennoch eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA einzuholen.

4.3 Artenschutz

Vorbemerkung	Die folgenden Aussagen werden dem artenschutzrechtlichen Gutachten von Dipl. Biol. M. Winzer vom 05.02.2018 übernommen und <i>kursiv</i> dargestellt. <i>Das Gebiet wurde bereits im Jahre 2017 methodisch im Hinblick auf den Artenschutz untersucht. Die Geländebegehungen erfolgten am 04.04.2017, 24.04.2017, 05.05.2017, 07.06.2017, 09.09.2017, 28.09.2017.</i> <i>Dabei wurden die Plangebiete intensiv auf Nachweise schutzrelevanter Arten untersucht. Die weitere artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgte über artspezifische Verbreitungs- und Habitatanalysen. Die potentiell vorkommenden Fledermäuse werden über eine Relevanzprüfung artenschutzrechtlich bearbeitet.</i>
---------------------	--

BNatSchG	Für die nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies bedeutet konkret: § 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
-----------------	---

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schadigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.3.1 Reptilien

Vorbemerkung Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die beiden Plangebietsflächen für den Neubau der Panoramahütte sowie die Erweiterung der Parkplatzflächen. Die Leitungstrasse wird in einer gesonderten Landschaftsplanerischen Stellungnahme sowie im Artenschutzbericht entsprechend dargestellt.

Bestand Baugrundstück Panoramahütte

Im Planbereich Panoramahütte sowie im näheren Umfeld konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Parkplatzbereich

Ein Vorkommen von Waldeidechsen im Bereich des Plangebiets „Parkplatz“ gilt als gesichert. Die Tiere konnten zwischen den Steinen im Bereich der Traufzone rund um das hier vorhandene Gebäude nördlich der geplanten bzw. vorhandenen Parkplatzfläche festgestellt werden. Die Nachweise erfolgten im Bereich des vorhandenen Gebäudes-

Obwohl keine weiteren Nachweise gelangen, müssen die ideal für Eidechsen gestalteten Habitats im direkten Umfeld in der worst-case Betrachtung ebenfalls als besiedelt betrachtet werden.

Insbesondere als weitere Eidechsenlebensräume zu betrachten sind ein Stützmauerbauwerk auf der Südseite des Parkplatzes. Die Stützmauer besteht im Bereich der Zufahrt zum Gebäude aus Beton, geht dann aber in eine Natursteinmauer über. Sie leitet über in einen teilweise von Heidekraut und Felspartieren geprägten Hang, der ebenfalls für Eidechsen als potentieller Lebensraum einzustufen ist. Im weiteren Verlauf sind auch die an diesen Bereich anschließenden, südlich exponierten Waldrandbereiche als Eidechsenlebensräume zu betrachten.

Der direkte Übergangsbereich zum Parkplatz hin wird von Eidechsen vermutlich nur sporadisch genutzt.

Zur Vermeidung und Minimierung sind folgende Vorgaben einzuhalten sofern Eingriffe in die von Reptilien besiedelten Bereichen im Nordosten (Trockenmauern, magere Grünfläche im nordwestlichen Randbereich) nicht vollständig ausgeschlossen werden können:

- *Vergrümmungsmaßnahmen mit Auflegen einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 2 – 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten.*
- *Aufstellen eines Schutzzauns zur Vermeidung von Einwanderungen in den Gefahrenbereich der Baustelle entlang der Nord- und Ostgrenze des Eingriffsbereichs.*
- *Ausweisung von Bautabuflächen entlang des westliche zur Trasse verlaufenden Weidezauns*

- *Kontrolle und Begleitung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung*

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Zur Verbesserung und Förderung der Reptilienlebensräume sollten die neu entstehenden Böschungen und Seitenflächen der Parkplätze als magere Standorte angelegt und entwickelt werden. Die bergseitigen Stützmauern sind als trocken aufgesetzte Blocksteinmauern herzustellen. Eine artenschutzrechtlich begründete Notwendigkeit besteht für diese Maßnahmen jedoch nicht.

Ergebnis

Baugrundstück Panoramahütte

Im Eingriffsbereich bzw. auf dem Baugrundstück der „Panoramahütte“ konnten keine Reptilienvorkommen festgestellt werden, so dass in diesem Bereich im Hinblick auf die Reptilienvorkommen auch keine Maßnahmen notwendig werden und das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Parkplatzbereich

Baubedingt kommt es durch die Erweiterung des Parkplatzes nach Süden hin ggf. zu einer Beanspruchung im Seitenbereich von besiedelten Eidechsenlebensräumen. Nach derzeitigem Planungsstand liegen jedoch die wichtigen Strukturhabitats (Mauern, Felsen, Heide) nicht im direkten Eingriffsbereich. Strukturhabitats wie die Trockenmauer, die Felspartien und die abgeböschten Heidekrautbestände, die teilweise in den Randbereich des Parkplatzes reichen, sind als Bautabuflächen auszuweisen, damit sie nicht durch Materialablagerungen oder ein Befahren der Flächen beeinträchtigt werden. Falls wider Erwarten Eingriffe in besiedelte Habitats (z.B. im Bereich der Trockenmauer) unumgänglich sind, dürfen diese erst nach vorheriger Vergrämung erfolgen.

Betriebsbedingt ist im Bereich des Parkplatzes keine Erhöhung des Lebensrisikos der Eidechsen zu verzeichnen. Anlagebedingt kommt es ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Die durch den Bau des Parkplatzes beanspruchten Habitatstrukturen sind kleinflächig und befinden sich im Randbereich des Eidechsenlebensraums. Als kleine Schutz- und Pufferzone bzw. als Maßnahme der Strukturhöhung innerhalb des Eidechsenlebensraums die neu entstehenden Böschungen und Seitenflächen der Parkplätze als magere Standorte angelegt und entwickelt werden. Sofern bergseitige Stützmauern erforderlich werden, sollten diese als trocken aufgesetzte Blocksteinmauern ausgeführt werden. Eine artenschutzrechtlich begründete Notwendigkeit besteht für diese Maßnahmen jedoch nicht.

Ergebnis

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3.2

Amphibien

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die beiden Plangebietsflächen für den Neubau der Panoramahütte sowie die Erweiterung der Parkplatzflächen. Die Leitungstrasse wird in einer gesonderten Landschaftsplanerischen Stellungnahme sowie im Artenschutzbericht entsprechend dargestellt.

Bestand

Baugrundstück

Für Amphibien konnten nur zwei Nachweise erbracht werden. Dabei handelt es sich um jeweils 1 adultes Tier des Bergmolchs und des Grasfroschs. Beide hielten sich während der Herbstmonate in ihrem Landlebensraum im Bereich eines Totholzbiotops auf.

Im Bereich des eigentlichen Baugrundstücks der „Panoramahütte“ ergaben sich keine Hinweise auf Amphibien. Im Planbereich „Panoramahütte“ sind keinerlei Strukturen für Amphibien vorhanden. Hier ist auch ein Aufenthalt von Amphibien im Sommerlebensraum sowie eine Überwinterung auszuschließen. Es befindet sich lediglich etwa 50 Meter unterhalb des Planbereichs eine Feuchtestelle, aber diese eignet sich nicht zur Laichablage und ist ggf. lediglich als sporadisch genutzter, sommerlicher Landlebensraum für Einzeltiere des Grasfroschs von Bedeutung. Dieser Bereich wird aber weder gestört noch beeinträchtigt.

Parkplatzbereich

Im Planbereich „Parkplatz“ sind entlang des „Riggenbächle“ sowie eines Seitenzuflusses unterschiedliche Gewässerhabitate (Wasserläufe, Gumpen, wassergefüllte Sickerstellen etc.) vorhanden. Sie sind jedoch von den Eingriffen nicht betroffen.

Für den Parkplatzbereich ist jedoch aufgrund der Gewässerbiotope im Seitenbereich zu prüfen, ob eventuell Beeinträchtigungen während der Wanderzeit zu erwarten und ob hier Tiere in ihren Landlebensräumen bzw. bei der Überwinterung gestört werden

Vermeidung und Minimierung

Um eine Gefährdung von ggf. im Bachbiotop nördlich des Parkplatzes lebenden oder von hier ggf. ins Plangebiet einwandernden Amphibien zu vermeiden, werden die folgenden Maßnahmen nötig:

- *Rechtzeitig vor Eingriffsbeginn erfolgt eine fachgerechte Entfernung der oberirdischen Strukturhabitate (Totholzbereiche, Steinhäufen, Holzstapel etc. im Randbereich Nord des Plangebiets.*
- *Errichtung eines Schutzzaunes vor Eingriffsbeginn, damit Amphibien vom Bach aus nicht in das Plangebiet einwandern können*

Bei der räumlichen Gestaltung der Schutzzäune sollten die Zäune für die Reptilien im Süden (falls nötig) sowie für die Amphibien im Norden des Parkplatzes sinnvoll aufeinander angepasst werden.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Die ggf. beanspruchten Habitatstrukturen sind kleinflächig und befinden sich im Randbereich des Amphibienlebensraums. Die zu entfernenden Habitatstrukturen sollten an ungefährdeter Stelle im Bereich des Bachbiotops wieder abgelegt werden.

Ergebnis

Baugrundstück

Im Bereich des Baugrundstücks für die „Panoramahütte“ sind keinerlei Strukturen für Amphibien vorhanden. Hier ist auch ein Aufenthalt von Amphibien im Sommerlebensraum sowie eine Überwinterung auszuschließen. Da keine Lebensräume vorhanden sind und auch keine Bestände kartiert werden konnten, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Amphibienfauna für das eigentliche Baugrundstück ausgeschlossen werden.

Parkplätze

Schutzmaßnahmen für Amphibien sind im Parkplatzbereich erforderlich. Hier sind aus dem Umfeld Nachweise von Bergmolch und Grasfrosch bekannt. Hier ist damit zu rechnen, dass im nördlichen Randbereich entlang des Gewässers adulte Einzelvertreter beider Arten unter Tagesverstecken in ihren Sommerlebensräumen verharren.

Der nördlich an den Parkplatz angrenzende Riggenbach samt Gehölzsaum könnte als Sommerlebensraum beider Arten dienen. Daher ist damit zu rechnen, dass unter den hier vorhandenen Strukturhabitaten wie Totholzhäufen, Bretter, Holzstapel etc. Tiere vorhanden sind.

Um eine Gefährdung von ggf. im Bachbiotop nördlich des Parkplatzes lebenden oder von hier ggf. ins Plangebiet einwandernden Amphibien zu vermeiden, werden die folgenden Maßnahmen nötig:

- *Rechtzeitig vor Eingriffsbeginn erfolgt eine fachgerechte Entfernung der oberirdischen Strukturhabitate (Totholzbereiche, Steinhäufen, Holzstapel etc. im Randbereich Nord des Plangebiets.*
- *Errichtung eines Schutzzaunes vor Eingriffsbeginn, damit Amphibien vom Bach aus nicht in das Plangebiet einwandern können*

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da der Parkplatzverkehr während der überwiegenden Aktivitätszeiten der Tiere abends und nachts nicht gefährdend ist.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Die ggf. beanspruchten Habitatstrukturen sind kleinflächig und befinden sich im Randbereich des Amphibienlebensraus.

Ergebnis

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3.3

Vögel

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die beiden Plangebietsflächen für den Neubau der Panoramahütte sowie die Erweiterung der Parkplatzflächen. Die Leitungstrasse wird in einer gesonderten Landschaftsplanerischen Stellungnahme sowie im Artenschutzbericht entsprechend dargestellt.

Bestand

Insgesamt treten nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebiets sowie der näheren Umgebung 38 Arten auf.

Panoramahütte

Im Eingriffsbereich der „Panoramahütte“ sind lediglich Brutstrukturen für Offenlandvögel und Wiesenbrüter vorhanden. Hier tritt der Baumpieper als planungsrelevante Art auf. Er besitzt drei Brutreviere im weiteren Umfeld des Plangebiets, kommt allerdings auf Grund fehlender Bäume nur sporadisch und sehr selten im Bereich der Eingriffsfläche als Nahrungsgast vor. Das Plangebiet ist auf Grund der intensiven Nutzung und der weitgehenden Strukturlosigkeit der bodennahen Bereiche für den Baumpieper lediglich als unerheblicher Anteil seines Nahrungshabitats zu bezeichnen.

Als (Halb)offenlandvogel trat ebenfalls der Neuntöter in der näheren Umgebung auf. Sein Revierzentrum lag im Bereich des vielseitig strukturierten Weidfelds östlich der Panoramahütte. Das Plangebiet „Panoramahütte“ stellt nur einen unerheblichen Anteil seines Nahrungshabitats dar. Dies gilt auch für die Goldammer, die in den Flächen oberhalb des Plangebiets als Brutvogelart nachgewiesen werden konnte.

Als streng geschützte Greifvogelarten treten im Bereich der Plangebiete die Arten Mäusebussard, Sperber (vermutlich auch Habicht), Wanderfalke, Turmfalke, Rotmilan, Waldohreule und Waldkauz auf. Die Brutstätten dieser Arten sind nicht bekannt. Es befinden sich jedoch in direkter Nähe zu den Plangebieten keine Einzelbäume und Gehölzstrukturen, in denen ein Horst augenscheinlich sichtbar war oder wo sich durch spezifisches Brutverhalten Hinweise auf eine Brut dieser Arten ergaben.

Die Zaunpfähle östlich der geplanten Panoramahütte wurden vor allem vom Turmfalken als Sitzwarte benutzt. Hier vorgefundene Gewölle könnten von dieser Art beziehungsweise auch von nachts hier ansitzenden Eulenarten stammen. Alle weiteren Greifvögel sowie der Kolkkrabe überflogen das Gebiet mehrfach sehr hoch und zeigten keine spezifischen Bindungen an die Plangebiete.

Streng geschützte Spechtarten traten nur in Form des Grünspechts auf. Er war einmalig im Bereich der Leitungstrasse zwischen den beiden Plangebieten nachweisbar. Seine Rufe waren aus den benachbarten Waldbereichen zu hören.

Eine mögliche Beeinträchtigung besteht ggf. durch die Entfernung von Totholzbäumen entlang der Leitungstrasse, so dass dies vermieden werden muss. Ansonsten müssen keine Bäume entfernt werden und es erfolgen auch keine sonstigen Beeinträchtigungen dieser Art.

Alle weiteren Vogelarten sind als weit verbreitete Vogelarten der Montanstufe zu bezeichnen und auf Grund fehlender Schutzbedürftigkeit nur von allgemeiner Planungsrelevanz.

Erweitert wird das Spektrum der nachgewiesenen Arten von einigen Arten, die verbreitungsbedingt theoretisch vorkommen könnten. Bei den Begehungen wurde speziell auf ein Vorkommen dieser Arten geachtet. Dabei ergaben sich keine Hinweise. Sie werden im Folgenden theoretisch abgeprüft.

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- *Die Einzelbäume und die Gehölzbestände entlang des nördlich verlaufenden Gewässers sind als Pflanzbindung festzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.*
- *Die Totholzbäume im Bereich der Leitungstrasse sind durch eine geeignete Trassenwahl zu erhalten*
- *Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.*

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ebenso sind weder im Bereich des eigentlichen Baugrundstücks noch im Parkplatzbereich Strukturen anzutreffen, die für Nest- und Höhlenbrüter nutzbar sind. Wiesenbrüter konnten im Wirkraum der Maßnahme nicht nachgewiesen werden. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Ergebnis

Baugrundstück

Als planungsrelevante Brutvogelarten treten im weiteren Umfeld des Baugrundstücks die Arten Neuntöter, Baumpieper, Goldammer und Wacholderdrossel auf. Ihre Revierzentren liegen alle ausreichend außerhalb der Eingriffsbereiche. Sie erfahren daher weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt erhöhte Störungen oder Beeinträchtigungen. Der Verlust an Nahrungshabitatanteilen ist angesichts der ausreichenden und hochwertigen Vegetationsbestände im direkten und weiteren Umfeld problemlos kompensierbar. Die betriebsbedingten Störwirkungen im Bereich der Zufahrt und der Panoramahütte selbst sind als unerheblich einzustufen.

Daher werden für diesen Bereich keine weiteren Ausgleichs- oder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nötig.

Parkplatzbereich

Im Planbereich „Parkplatz“ ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Bedingt durch die bestehende Nutzung als Parkplatz und die Nähe zur Straße ist schon jetzt nicht mit störanfälligen Brutvogelarten zu rechnen. Brutstrukturen sind lediglich im Bereich der Altbäume vorhanden. Die bestehenden Baumhöhlen bleiben erhalten. Sie sind jedoch nur bedingt für Höhlenbrüter geeignet und bisher haben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel ergeben. Der Verlust an Nahrungshabitatanteilen ist angesichts der ausreichenden und hochwertigen Vegetationsbestände im direkten und weiteren Umfeld problemlos kompensierbar.

Daher werden für diesen Bereich keine weiteren Ausgleichs-Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nötig.

Ergebnis

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

4.3.4 Fledermäuse

Vorbemerkung Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die beiden Plangebietsflächen für den Neubau der Panoramahütte sowie die Erweiterung der Parkplatzflächen. Die Leitungstrasse wird in einer gesonderten Landschaftsplanerischen Stellungnahme sowie im Artenschutzbericht entsprechend dargestellt.

Bestand *Im Gebiet selbst wurden bisher keine Erhebungen bezüglich der Fledermäuse durchgeführt. Es liegen bezüglich der FFH-Arten des benachbarten MAP „Gletscherkessel Präg und Weidfelder des oberen Wiesentals“ ausreichende Daten zum Großem Mausohr vor.*

Bezüglich der weiteren Arten konnten Gutachten von FrinaT ausgewertet werden, die 2013 und 2014 im Rahmen der Ausweisung von Windkraftgebieten im Raum Schluchsee und Oberen Wiesental erstellt wurden. In diesen Gutachten finden sich umfangreiche Beschreibungen über die Habitatnutzungen und Höhenverbreitungen der Arten im Südschwarzwald sowie über deren überregionale Bestände. Daher kann die potentielle Betroffenheit der verbreitungsbedingt potentiell vorkommenden Arten gut abgeschätzt werden.

Aus diesem Grund wurde auf aufwändige Detektorbegehungen im Jahr 2017 verzichtet.

Bedingt durch die Offenlandbereiche in Höhenlage von über 1000 Metern schränkt sich die Betroffenheit der Fledermäuse stark ein. Potentiell verbreitet sind aufgrund der Höhenlage lediglich Arten der borealen und nordisch-alpinen Elemente (wie z.B. Nordfledermaus, Bartfledermaus), weit verbreitete Arten ohne besondere Bevorzugung bestimmter Höhenstufen (z.B. Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Großes Mausohr) oder Langstreckenzieher (Großer- und Kleiner Abendsegler). Diese Arten sind überwiegend an Baum- und weniger an Gebäudestrukturen gebunden.

Potentiell sind die in Tabelle 2 aufgezeigten Arten verbreitungsbedingt zu erwarten. Für diese Arten wurde eine Potentialanalyse durchgeführt.

Tabelle 4 Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Plangebiet vorkommen könnten.

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	s	2	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV	s	2	2
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	s	2	G
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	IV	s	2	V
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	IV	s	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. D= Datenlage defizitär. I= saisonal auftretende Wanderart.

Europäische FFH-Richtlinie RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009. Anhang IV

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

s = streng geschützt

Vermeidung und Minimierung *Die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen der baurechtlichen Festsetzungen sicherzustellen:*

- *Die Rodung von Gehölzen sind nur in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen*
- *Die Baumbestände im Seitenbereich des Parkplatzes und insbesondere des Höhlenbaums sind durch eine Pflanzbindung zu sichern.*
- *Die Baumhöhle ist während der Bauarbeiten sowie danach für die Fledermäuse zugänglich zu halten*
- *Die Beleuchtung des geplanten Gebäudes nur mit fledermausgerechten Lichtquellen zulässig. Die Beleuchtung darf nur mit von oben auf den Boden strahlenden Lichtquellen durchgeführt werden. Die Ausleuchtung von Seitenflächen um das Gebäude ist auf ein Minimum zu reduzieren und außerhalb der Betriebszeiten der Hütte abzuschalten.*

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen *Da keine entscheidungsrelevanten Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Jagdhabitaten oder sonstigen Habitaten erfolgen, werden keine (Vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.*

Ergebnis *Auf Grund der Höhenlage ist nur mit einer eingeschränkten Anzahl an potentiell betroffenen Arten zu rechnen.*

Baugrundstück

Im Bereich des Baugrundstücks ist derzeit allenfalls eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich. Potentielle Strukturquartiere sind nicht vorhanden. Anlagebedingt ist der Verlust von Nahrungshabitaten durch Überbauung des Grünlands aber nicht als erheblich zu bezeichnen. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind durch eine fledermausgerechte Beleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die nächtlichen Betriebsfahrten sind ebenfalls nicht als erheblich einzustufen, da die Tiere den eher sporadisch und kleinflächig auftretenden Störwirkungen problemlos ausweichen können.

Parkplatzbereich

Im Planbereich „Parkplatz“ sind nördlich und damit zum Riggenbächle hin drei Altbäume vorhanden, von denen einer eine Stammhöhlung aufweist, die ggf. von Fledermäusen nutzbar ist. Dieser Baum bleibt jedoch unverändert erhalten. Die eingriffs- und betriebsbedingte Veränderung der Strukturen bringt keine Beeinträchtigung bei der Quartiernutzung oder der Raumorientierung für Fledermäuse mit sich.

Eine Nutzung der Baumhöhle als Quartier ist derzeit nicht belegt. Dennoch sollte als prophylaktische Maßnahme darauf geachtet werden, dass während der Bauzeiten die Stammhöhle für Fledermäuse zugänglich bleibt. Es darf also während keiner Phase der Bauzeit nachtsüber die Zu- oder Einflugmöglichkeit zur Stammhöhle durch Lagerung von Material oder Abstellen von Maschinen versperrt werden.

Bei der Beleuchtung des Parkplatzes ist darauf zu achten, dass der Altbaum mit Stammhöhle keine Lichtverschmutzung erfährt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht nötig.

Ergebnis

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

4.3.5 Sonstige Artengruppen

Sonstige Wirbeltiere

Haselmaus

Die Haselmaus wird in den Standarddatenbögen der benachbarten FFH-Gebiete nicht aufgeführt. Auch die vorhandene Habitatstruktur lässt ein Vorkommen der Haselmaus nicht erwarten.

Sonstige Verantwortungs- arten

Gemäß der Auswertung der wichtigen Artauflistungen etc. verbleibt eventuell ein Prüfbedarf für die folgenden Verantwortungsarten:

Totholzkäfer

Die von der Planung betroffenen Bäume wurden auf eine Nutzung durch schutzrelevante Totholzkäfer untersucht. Die FFH-relevanten und im ZAK genannten Arten Hirschkäfer, Heldbock und Juchtenkäfer sowie sonstige Totholzkäfer sind nicht zu erwarten.

Auf eine weitere Untersuchung der Totholzkäfer kann daher verzichtet werden.

Haselmaus

Die Haselmaus wird in den Standarddatenbögen der benachbarten FFH-Gebiete nicht aufgeführt. Auch die vorhandene Habitatstruktur lässt ein Vorkommen der Haselmaus nicht erwarten.

Großer Eisvogel

Diese Schmetterlingsart zählt als besondere Verantwortungsart der Gemeinde. Nachweise sind im Umfeld von Bernau mehrfach vorhanden. Die Art ist jedoch an feuchte Laubmischwälder mit einem Vorkommen von Pappeln und Espen gebunden. Ein für diese Art wichtiger Habitatbaum wird nicht entfernt, so dass auf weitere Untersuchungen dieser Art verzichtet werden kann.

Spanische Flagge

Gemäß den Ergebnissen des MAP „Gletscherkessel Präg“ ist diese Art im Gesamtgebiet rund um Präg/Bernau sehr selten. Habitatbedingt kann ein Vorkommen angesichts der Standortfaktoren (wärmeexponierte Saumbereiche, Störstellen, Schlagfluren, Wegränder etc.) nicht ausgeschlossen werden. Eine sich reproduzierende Population ist jedoch von einem eventuellen Vorkommen von Wasserdostbeständen etc. abhängig, da diese Pflanze die wichtigste Nektarquelle der Imagines darstellt. Der Wasserdost ist im Bereich des Plangebiets allgemein wenig verbreitet.

Auf einer Untersuchung dieser Art kann verzichtet werden.

Rogers Goldhaarmoos

Die Lebensstätten des MAP liegen an Einzelbäumen auf Weidfeldern. Ein Vorkommen auf einem der Bäume im Erweiterungsbereich ist sehr unwahrscheinlich. Die bevorzugten Trägerbäume sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden. Bedingt durch den Waldcharakter und das Waldinnenklima ist nicht mit dem Vorkommen der Art zu rechnen, so dass auf weitere Untersuchungen dieser Art verzichtet werden kann.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

**Untersuchungs-
gebiet** Das zweigeteilte Plangebiet bezieht sich im Außenbereich auf das Flst.- Nr. 1909 sowie einen Teilbereich des Wegegrundstücks Flst.- Nr. 1908 der Gemeinde Bernau im Schwarzwald. Gegenüber dem Gasthaus Adler soll auf einem Teilbereich von Flst.- Nr. 1862/3, Gemarkung Bernau eine Parkplatzfläche angelegt werden.

Bisher wurde die Parkplatzfläche noch nicht gemäß dem Biotoptypenschlüssel kartiert und kategorisiert.

Die Begehung der Außenbereichsfläche auf dem Kaiserberg wurde Anfang Mai 2017 durchgeführt.

**Montane Mager-
wiese mittlerer
Standorte**

33.44

Im nordöstlichen Bereich der Mähwiesenfläche von Flst.- Nr. 1909 konnte auf etwa 980 m² eine Bergmähwiese (knapp Erhaltungszustand C) mittels der Erhebungsmethodik der Kartieranleitung für Natura 2000 Managementpläne ermittelt werden. (Tabelle 1 Aufnahme 1 in der FFH – Verträglichkeitsprüfung). Die Zeigerarten der Bergmähwiese sind vereinzelt bis deutlich (Flockenblume und Witwenblume) vorhanden. Vermutlich korreliert der Erhaltungszustand der Bergmähwiese stark mit der Bewirtschaftungsform der Fläche.

Schutzstatus: FFH-Gebiet, FFH- LRT, VSG Gebiet, LSG und Entwicklungszone Biosphären-reservat

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 5- 6

HdUVP Wertstufe: mittel bis hoch

**Fettwiese mittlerer
Standorte**

33.41

Flst.- Nr. 1909 besteht größtenteils aus einer mäßig artenreichen bis relativ artenreichen Fettwiese mittlerer Standorte. Entsprechende Erhebungen von Einzelaufnahmen werden in Tabelle 1 dargestellt.

Das Bestandsbild der Fettwiese korreliert stark mit der Bewirtschaftungsform der Mähwiesenfläche. Innerhalb des Bestandes befinden sich vereinzelt Bereiche, in welchen einzelne Arten wie Witwenblume, Flockenblume, Taubenkropf- Lichtnelke, Teufelskralle oder Margerite vorkommen. Dennoch dominieren die Arten der Fettwiese wie Löwenzahn, Knäuelgras, Glatthafer, Wiesen- Rispengras, Labkraut und Hahnenfuß mit hoher Abundanz.

Aufgrund des Artenreichtums und der Abundanz von Magerkeitszeigern bzw. der potentiellen Entwicklungsoption zu einer Bergmähwiese wird die Fettwiese von 13 auf 19 Ökopunkten pro m² Bestandswert aufgewertet.

Schutzstatus: FFH-Gebiet, VSG Gebiet, LSG und Entwicklungszone Biosphärenreservat

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 5

HdUVP Wertstufe: mittel

**nitrophytische
Saumgesellschaft**

35.11

Der Bereich zwischen den Bergahornbäumen und der gewässerbegleitenden Gehölzgalerie wird durch einen nitrophytischen Staudensaum charakterisiert. Der Vegetationsbestand besteht fast ausschließlich aus Brennesseln, während nur einzelne Pflanzen von Goldnessel, Vogelwicke, Giersch, Buschwindröschen und Eisenhutblättrigen Hahnenfuß zu verzeichnen sind.

Schutzstatus: FFH-Gebiet, VSG Gebiet, LSG & Entwicklungszone Biosphärenreservat

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 4

HdUVP Wertstufe: mittel

Einzelbäume

45.10

Nördlich der bestehenden Parkplatzfläche beim Gasthaus Adler stehen 3 ältere Ahornbäume. Ein Baum hat eine Baumhöhle. Die Bäume sollen durch eine Pflanzbindung dauerhaft erhalten bleiben und werden pauschal mit einem Ökopunktwert von 2.000 Ökopunkten bewertet.

Schutzstatus: FFH-Gebiet, VSG Gebiet, LSG und Entwicklungszone Biosphärenreservat

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 7

HdUVP Wertstufe: hoch

Gewässerbegleitende Auwald-Galerie

52.33

Nördlich des bestehenden Parkplatzbereiches beim Gasthaus Adler verläuft das Rigenbächle. Die Uferbereiche sind durch eine Gehölzgalerie aus Schwarzerle, Bergahorn, Weiden, Eberesche und Vogelkirsche geprägt.

Schutzstatus: FFH-Gebiet, VSG Gebiet, LSG und Entwicklungszone Biosphärenreservat

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 6

HdUVP Wertstufe: hoch

Kleine Grünfläche mit Arten der Magerrasen bodensaurer Standorte

60.60

Teilfläche Panoramahütte:

Entlang des Wanderwegs befinden sich südlich exponierte Böschungflächen, die als Wegbegleitgrün angesprochen werden. Die Randbereiche der Wegflächen sind teilweise mager ausgeprägt. Es ist davon auszugehen, dass die wegbegleitenden Grünflächen gemulcht werden. Obwohl Magerkeitszeiger wie *Euphrasia rostkoviana*, *Polygala serpyllifolia*, *Campanula rotundifolia*, *Alchemilla spec.*, *Thymus pulegioides*, *Agrostis capillares*, *Veronica officinales*, *Euphorbia cyparissias* oder *Poa chaixii* innerhalb der Böschungsbereiche vorkommen wird dieser nicht als Magerrasen bodensaurer Standorte angesprochen, da die Arten nur mosaikartig zwischen *Rumex obtusifolius*, *Dactylis glomerata*, *Festuca rubra*, *Urtica dioica*, *Gallium album*, *Taraxacum officinale*, *Alopecurus pratensis* oder *Ranunculus acris* vorkommen.

Teilfläche Parkplatz

Südlich der bestehenden Parkplatzfläche befindet sich ein Erdwall, welcher östlich an einen Privatgartenbereich angrenzt. Die Böschungskante und der Wall selbst sind ebenfalls als kleine Grünfläche mit Magerkeitsanzeigenden Pflanzenarten zu werten.

Schutzstatus: FFH-Gebiet, VSG Gebiet, LSG & Entwicklungszone Biosphärenreservat

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 4

HdUVP Wertstufe: mittel

Weg mit wasser-gebundener Deckschicht

60.23

Teilfläche Panoramahütte

Nördlich zum Eingriffsbereich verläuft der Panoramaweg als Wanderweg von einer Breite mit etwa 4,5 m und einer wassergebundenen Deckschicht.

Teilfläche Parkplatz

Bisher besteht eine Parkplatzfläche mit wassergebundener Deckschicht auf etwa 420 m². Aufgrund der Befestigung der Verkehrsfläche ist dieser Bereich als Defizitbereich zu werten.

Schutzstatus: FFH-Gebiet, VSG Gebiet, LSG & Entwicklungszone Biosphärenreservat

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 1 - 2

HdUVP Wertstufe: Defizitbereich

Empfindlichkeit Teilfläche Panoramahütte

Das Plangebiet weist kleinflächig Tendenzen zu hochwertigen Lebensräumen auf. Der größte Flächenanteil wird von einer artenreichen Fettwiese eingenommen, daher ergibt sich eine insgesamt mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt.

Durch einen befestigten Wirtschafts-, Forst- oder Wanderweg besteht ebenfalls ein Defizitbereich. Die Empfindlichkeit der Lebensräume gegenüber einer Flächenversiegelung oder Beseitigung wird analog zur Bedeutung bewertet.

Teilfläche Parkplatz

Im nördlichen Bereich der Parkplatzfläche befinden sich mit 3 alten Bergahornbäumen und einer gewässerbegleitenden Auwald- Galerie hochwertige Lebensräume, die gemäß Darstellung im Bebauungsplan dauerhaft erhalten werden sollen.

Gegenüber der nitrophytischen Saumgesellschaft oder der kleinen Grünfläche ergibt sich durch die Erweiterung eine mittlere Empfindlichkeit.

Für die geplante Parkplatzfläche wurde bisher noch keine Vegetationskartierung durchgeführt.

prognostizierte Auswirkungen

Durch das Planvorhaben können max. 2.460 m² zusätzlich versiegelt werden. Im Bereich der Panoramahütte beläuft sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 1.880 m². Die Flächenversiegelung für die Parkplatzenerweiterung beläuft sich auch ca. 580 m².

Im Bereich der Panoramahütte erfolgen die Eingriffe zum überwiegenden Teil im Bereich der Fettwiesenflächen. Des Weiteren erfolgt hier der Verlust von ca. 530 m² Bergmähwiese.

Im Parkplatzbereich gehen durch die Flächenüberplanung fast ausschließlich Flächen mittlerer Wertigkeit wie kleine Grünflächen oder eine nitrophytische Saumvegetation verloren. Hochwertige Vegetationsbestände wie die alten Bergahornbäume, die gewässerbegleitende Gehölzgalerie werden durch Pflanzbindungen erhalten.

Vermeidung und Minimierung

Für die beiden Teilflächen des Geltungsbereiches werden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Begrenzung der Flächenversiegelung und Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß,
- Nachhaltiger Schutz der im Seitenbereich der Eingriffsflächen vorhandenen Bergmähwiesen, Gehölzflächen, Einzelbäume sowie Gewässer durch die Kennzeichnung der Fläche als Tabubereich sowie Aufbau eines Schutzzauns während der Bauphase.
- Festsetzung von 3 Pflanzbindungen für die bestehenden Bergahornbäume auf der Teilfläche Parkplatz,
- Erhalt der bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzgalerie auf der Teilfläche Parkplatz, durch Festsetzung einer Pflanzbindung,
- Ausweisung von öffentlichen Verkehrsgrünflächen für die Seitenbereiche der Parkplatzfläche,
- Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Tabelle 2 Einschätzung Bestandsdaten der Biotope im nördlichen Plangebiet, Bereich Panoramahütte

Teilfläche Panoramahütte				
33.41	artenreiche Fettwiese mit Magerheitszeigern	19	9.930	188.670
33.44	montane Magerwiese mittlerer Standorte (FFH- LRT 6520 Berg- Mähwiese)	26	980	25.480
60.23	befestigte Flächen mit wassergebundener Deckschicht	2	450	900
60.50	Wirtschaftswegböschung / kleine Grünfläche mit Arten der Magerrasen bodensauerer Standorte	8	520	4.160
		<i>Summe</i>	<i>11.880</i>	<i>219.210</i>
Teilfläche Parkplatz				
52.33	gewässerbegleitende Gehölzgalerie	28	240	6.720
35.11	nitrophytische Saumvegetation	12	180	2.160
60.23	befestigte Flächen mit wassergebundener Deckschicht	2	420	840
60.50	kleine Grünfläche mit Arten der Magerrasen bodensauerer Standorte	8	700	5.600
45.10	Einzelbäume, alte Bergahorne	2.000	3	6.000
		<i>Summe</i>	<i>1.540</i>	<i>21.320</i>
		Summe Geltungsbereich	13.420	240.530
externe Fläche, Flst.- Nr. 1169, Gemarkung Bernau				
58.20	Sukzessionsfläche aus Laub und Nadelbäumen	19	7.500	142.500
		Gesamt	20.920	383.030

Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen **innerhalb** des Plangebiets sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Teilfläche Panoramahütte

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche mit 5.970 m² zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung einer Bergmähwiese auf dem Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald durch ein- bis zweischürige Mahd und eingeschränkte Düngung gemäß Bewirtschaftungsempfehlungen des Infoblattes für FFH-Mähwiesen (Natura 2000 LRT) des Fachdokumentendienstes der LUBW.

Die bisherige magere Mähwiese führt wenige Arten der Bergmähwiese im Bestand wird bisher allerdings bereits Ende Mai gemäht, sodass ein bis 2 Folgeschnitte möglich waren. Durch die Umstellung der Mahd wird sich der Grünlandertrag schmälern und der Krautanteil steigern. Da in der näheren Umgebung mehrere Bergmähwiesen vorhanden sind, somit Saatgut eingetragen werden und auch ausblühen kann wird sich binnen weniger Jahre eine Bergmähwiese entwickeln.

- Die Seitenbereiche um das Gebäude sowie die privaten Verkehrsflächen sind als private Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.
- Die Böschungen entlang des öffentlichen Wirtschaftswegs sind als kleine Grünflächen weiterhin extensiv zu pflegen

Teilfläche Parkplatz:

- Festsetzung von 5 Pflanzgeboten für standortgerechte, einheimische und Hochstämmige Laubbäume gemäß Pflanzliste in Anhang III.

Externe Kompensation

Des Weiteren erfolgt die Ausweisung einer **externen Kompensationsmaßnahme** auf dem Gemeindegrundstück Flst.- Nr. 1169. Die Kompensationsmaßnahme bezieht sich auf eine anteilige Fläche von etwa 7.500 m².

Geplant ist die Aufwertung des Waldbiotops „Weidfeld Spitzenberg SW Innerlehen“ (Biotop- Nr. 282143376103), welches im Biotopbogen von 1993 als Zwergstrauch- und Ginsterheide mit fortgeschrittener Weidfeldsukzession an süd- und ostexponierten Hängen am Spitzenbergweg beschrieben wird. Es handelt sich um eine verbuschte Waldfläche mit teilweise mehrstämmigen Buchen und Fichtenjungwuchs.

Als Beeinträchtigung im Biotopreport wird ein zunehmender Dichtscluß der Weidefläche angegeben. Im tatsächlichen Bestand wird die Weidefläche zunehmet von Waldarten etabliert.

Die Sukzessionsfläche soll enthurstet und im Anschluss wieder beweidet werden. Vereinzelt sollen Jungbuchen mit Stockausschlägen als Weidbuchen entwickelt werden. Vor allem Rosenarten sollen als Sträucher für den Neuntöter erhalten werden. Die Enthurstungsaktion soll mit einer ökologisch versierten Person abgestimmt werden, um sicher zu stellen, welche Gehölze erhalten werden sollen. Die Fläche ist anschließend zu beweidern. Um das Aufkommen von Stockausschlägen einzudämmen ist eine Beweidung mit Ziegen zu prüfen.

Das Zielbiotop liegt bei einem Magerrasen bodensauerer Standorte, welcher sich aus einem Mosaik aus Zwergstrauch- Heiden, Borstgrasrasen und Flügelginsterweide zusammensetzen soll.

Tabelle 3 Einschätzung Bewertung derzeitiges Planvorhaben

LUBW Nr.	Biototyp	Biotopwert	Fläche in m ² / Stück	Ökopunkte
	Teilfläche Panoramahütte			
	private Grünflächen			
33.44	Entwicklung und Sicherung Bergmähwiese, Maßnahmenfläche	26	5.970	155.220
60.60	private Grünflächen/ Gartenanlagen	6	3.080	18.480
60.10	Gebäude	1	745	745
60.23	befestigte Flächen mit wassergebundener Deckschicht, öffentliche Verkehrsfläche	2	450	900
60.22	Hof- und Zufahrt	1	1.075	1.075
60.22	Stellplätze und Carport	1	60	60
60.50	Wegböschung / kleine Grünfläche mit Arten der Magerrasen bodensauerer Standorte	8	500	4.000
		<i>Summe</i>	<i>11.880</i>	<i>180.480</i>
	Teilfläche Parkplatz			
52.33	öffentliche Grünfläche, Erhalt gewässerbegleitende Auwald- Galerie	28	240	6.720
60.23	geplanter Parkplatz mit wassergeb. Deckschicht	2	1.000	2.000
60.50	öffentliche Grünfläche	6	300	1.800
45.10	Pflanzbindung Bergahorne	2.000	3	6.000
45.10	Pflanzgebot Einzelbäume	500	5	2.500
		<i>Summe</i>	<i>1.540</i>	<i>19.020</i>
		Summe Geltungsbereich	13.420	199.500
	externe Fläche, Flst.- Nr. 1169, Gemarkung Bernau			
36.40	Enthurstung und Entwicklung Magerrasen bodensaurer Standorte durch dauerhafte Beweidung	27	7.500	202.500
		Gesamt	20.920	402.000

Bilanz

Bei der Bilanzierung der Bestandsbewertung innerhalb der beiden Plangebiete ergibt sich ein Bestandswert von 240.530 Ökopunkten. Nach der Realisierung ergeben sich für die Plangebiete jedoch nur 199.500 Ökopunkte. Eine Kompensation der Eingriffe innerhalb des Plangebietes ist somit nicht möglich.

Deshalb erfolgt außerhalb des Plangebietes eine weitere Kompensationsmaßnahme mit Enthurstung einer Weidefläche. Unter Berücksichtigung der externen Kompensationsmaßnahme kann die vollständige Kompensation der Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere erreicht werden. Der Bestandsbewertung von 383.030 Ökopunkten können insgesamt 402.000 ÖP an Maßnahmen gegenübergestellt werden.

Die im Zusammenhang mit der externen Maßnahme erreichbare Überkompensation erfolgt im Hinblick auf das beim Schutzgut Boden entstehende Kompensationsdefizit.

Durch die für das Schutzgut Pflanzen und Tiere erreichbare Überkompensation von 18.970 Ökopunkten kann auch die vollständige Kompensation der beim Schutzgut Boden nicht schutzgutspezifisch kompensierbaren Beeinträchtigungen sichergestellt werden.

Monitoring

Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
- Überwachung der Entwicklung einer Bergmähwiese auf Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald,
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzbindungen für die gewässerbegleitende Gehölzgalerie und Einzelbäume sowie der Umsetzung von Pflanzgeboten innerhalb der Teilfläche Parkplatz,
- Überwachung der Gestaltung von öffentlichen und privaten Grünflächen im Geltungsbereich,
- Überwachung der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme auf Flst.- Nr. 1169, Gemarkung Bernau im Schwarzwald.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2021 vorgesehen werden.

4.5

Schutzgut Boden

Methodik

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage des Leitfadens zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für die natürliche Vegetation

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand/ Bedeutung

Der Planvorhabenbereich liegt auf einem Würm- Moränensediment über Granitplutoniten, angrenzend zu einer isolierten Scholle des Badenweiler Lenzkirch- Schiefer- Komplexes.

Im Untersuchungsgebiet sind nach Angaben der Bodenkarte (BK 50) überwiegend Humose Braunerden aus Fließerden über Hangschutt anzutreffen. Aufgrund der relativ steilen Hanglage und der relativ langen Ausaperungszeit ist die Bodenentwicklung eingeschränkt, so dass sich in den Hangbereichen flache und humose Regosolböden entwickeln. Im Eingriffsgebiet selbst wurde das humose oberbodenmaterial aus den Hanglagen auf erodiert und ein Kolluvisol wurde ausgebildet. Die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel bis hoch beschrieben.

Die Böden werden nach dem Leitfaden LUBW als Böden mit einer geringen bis mittleren Bodenfunktion beurteilt. Die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen wird wie folgt angegeben:

Abb. 10: Charakterisierung der Bodenfunktionen der Humosen Braunerde bis podsolige Braunerde aus Fließerden, Moränensediment und Hangschutt., Bodenkundliche Einheiten, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsstufe hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.33	Wald: 1.67

Vorbelastung Eine Vorbelastung im Bereich des Baugrundstücks besteht allenfalls durch die erfolgten Flächenversiegelungen für die befestigten Wander- und Forstwege bzw. in untergeordnetem Umfang durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen selbst.

Im Parkplatzbereich sind ebenfalls schon bereits versiegelte oder teilbefestigte Flächen vorhanden, die im Hinblick auf das Schutzgut Boden als Vorbelastung einzustufen sind.

Weitere Vorbelastungen durch Schadstoffeinträge, Altlasten usw. sind derzeit nicht bekannt.

Empfindlichkeit Grundsätzlich besteht eine mittlere Empfindlichkeit der bislang nicht versiegelten Böden gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung. Eine geringe bis mittlerer Empfindlichkeiten gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Bewertung Gemäß der Ökokontoverordnung (Stand: 19. Dez. 2010) erfolgt die Bewertung der Böden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen.

Für die Bodenart Braunerde ergibt sich für die obige Wertung mit 1,5– 1,5 – 1 eine geringe bis mittlere Gesamtbewertung von 1,33.

prognostizierte Auswirkungen Durch die vorgesehene Überbauung bzw. zusätzliche Flächenversiegelung von insgesamt etwa 2.460 m² Fläche erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen auf dieser Fläche. Der Eingriff ist entsprechend des Bodentyps als gering bis mittel zu bewerten.

Aufgrund der Bodenbewertung von 1,33 ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 5.32 Ökopunkten pro m² zusätzlich versiegelter Fläche.

Aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 2.460 m² ergibt sich ein weiterer Kompensationsbedarf von ca. 13.090 Ökopunkten.

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Fußwegen und Stellplätzen,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).

Kompensation Weder innerhalb noch außerhalb des Plangebietes stehen Flächen für eine Entsiegelung oder Extensivierung zur Verfügung.

Die Kompensation der Eingriffe erfolgt deshalb über den Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere von 18.970 Ökopunkten.

Der Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere gleicht das Kompensationsdefizit von 13.090 Ökopunkten beim Schutzgut Boden vollständig und schutzgutübergreifend aus.

- Monitoring** Als Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen:
- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
 - Überwachung hinsichtlich der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Hofflächen, Zufahrten und Stellplätzen.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2021 vorgesehen werden.

4.6 Schutzgut Grundwasser

Methodik Da für das Untersuchungsgebiet keine konkreten Daten über Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserqualität vorliegen, erfolgt die Bewertung anhand der örtlichen Gegebenheiten, den Angaben des Landschaftsplanes und der im Internet abrufbaren Informationen der LUBW.

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Wasser- oder Quellschutzgebiete sind im oder angrenzend zum Plangebiet nicht ausgewiesen.

Aus Hydrogeologischer Sicht liegt der Vorhabenbereich innerhalb quartärer Becken- und Moränensedimente. Als Grundwassergeringleiter besitzt diese hydrogeologische Einheit eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Vorbelastung Konkrete Angaben über die Grundwasserqualität liegen nicht vor. Da die Grünlandflächen zum einen beweidet und zum anderen als teilweise gedüngte Mähwiese der landwirtschaftlichen Nutzung unterstehen, ist allenfalls von minimalen Nitratanreicherungen im Grundwasser im Bereich der Teilfläche Panoramahütte auszugehen.

Weitere Vorbelastungen bestehen durch die vorhandenen Flächenversiegelungen bzw. die Teilversiegelungen, da auf diesen Flächen das Niederschlagswasser nur noch teilweise versickern und dem Grundwasser zufließen kann. Da das Niederschlagswasser jedoch über die belebten Bodenzonen der angrenzenden Grünflächen versickert wird, entstehen hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung.

Bedeutung Dem Schutzgut Grundwasser bzw. der Grundwasserneubildung ist im Plangebiet eine geringe Bedeutung beizumessen.

Empfindlichkeit Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. Eingriffen in die Grundwasserstruktur durch Gründungsbauwerke wird analog zur Bedeutung als gering bewertet.

prognostizierte Auswirkungen Durch die Flächenversiegelung und -überbauung von etwa 2.460 m² erfolgt eine Verringerung der Grundwasserneubildung auf den betroffenen Flächen.

Im Bereich des Baugrundstücks wird das Dachflächenabwasser zunächst über ein unterirdisches Feuerlöschbecken geleitet und anschließend im Seitenbereich über den belebten Oberboden versickert. Sofern kein Feuerlöschbehälter erforderlich wird, ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück ebenfalls versickert.

Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen wird ebenfalls direkt über den belebten Oberboden der angrenzenden Grünflächen versickert.

Im Parkplatzbereich ist ebenfalls eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die begrünten Seitenbereiche vorgesehen.

- Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe),
 - Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Fußwegen und Stellplätzen sowie Versickerung des Oberflächenabwassers über die belebten Oberbodenschichten der angrenzenden Grünflächen,
 - Rückhaltung die Dachflächenabwässer durch einen Löschwassertank sowie anschließende Versickerung über den belebten Oberboden der Grünflächen. Sofern kein Löschwassertank erforderlich wird, ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück sicherzustellen.

- Ergebnis** Die Eingriffe durch die Flächenversiegelung von ca. 2.460 m² können durch die geplante Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen sowie die Versickerung von anfallendem Oberflächenabwasser weitestgehend vermieden und minimiert werden.
- Für das Schutzgut Grundwasser ergebe sich unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen. Eine Kompensation ist daher hinfällig.

- Monitoring** Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:
- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
 - Überwachung hinsichtlich der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Stellplätzen.
 - Überwachung und Sicherstellung der Versickerung des Oberflächenabwassers über den belebten Oberboden der angrenzenden Grünflächen.
- Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2021 vorgesehen werden.

4.7 Schutzgut Oberflächenwasser

- Methodik** Die Informationen zu Oberflächengewässern der LUBW wurden abgerufen. Im Plangebiet besteht keine Hochwassergefahr.

- Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

- Bestand** Im Bereich der Panoramahütte sind keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass hier Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Unmittelbar nördlich zur geplanten Parkplatzfläche verläuft das „Riggenbächle“ (Gewässer ID 11630) mit einer Länge von 1,5 km welches im Bereich der Gewinnstraße (K 6523) in die „Bernauer Alb“ mündet.

Es handelt sich um einen Bachlauf, welcher im Kaiserberg entspringt. Im Hangbereich des Kaiserbergs verläuft dieser im Offenland und wird von Feuchtbiotopen begleitet. Am Hangfuß wird der Bachlauf von Gehölzen wie Erlen, Birke, Weiden, Vogelkirsche oder Bergahorn begleitet. Im Siedlungsbereich wurde der Bachlauf lokal verdolt und begradigt.

Auswirkung des Planvorhabens Durch die Realisierung des Bebauungsplanes soll der Parkplatzbereich entsprechend vergrößert werden. Eingriffe in das Gewässer oder die Gewässerufer erfolgen nicht. Die hier vorhandenen Gehölzbestände werden durch die Festsetzung einer Pflanzbindung gesichert und bleiben dauerhaft erhalten.

Ebenfalls wird ein Gewässerrandstreifen mit 5 m breite eingehalten und als Erhaltungsfläche im Bebauungsplan planrechtlich festgesetzt.

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Fußwegen und Stellplätzen,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe),
- Einhaltung eines Gewässerabstandes von 5 m für bau- und anlagebedingte Eingriffe.

Ergebnis Beeinträchtigungen den Riggerbächle können vollständig ausgeschlossen werden. Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls nicht erforderlich.

Monitoring Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
- Überwachung hinsichtlich der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Stellplätzen,
- Überwachung der Einhaltung des Gewässerrandstreifens mit 5m Breite.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2021 vorgesehen werden.

4.8 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet Die Klimadaten wurden von in Abhängigkeit von benachbarten Messstationen (Feldberg und Krunkelbachütte) bewertet.

Bestand Regionalklima

Die Jahresmitteltemperaturen liegen im Hochschwarzwald bei durchschnittlich 3,3 bis 5,5°C, je nach Höhenlage und Reliefsituation. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt auf dem Feldberg etwa 1912 mm und in Menzenschwand 1880 mm.

Mit der Geländehöhe nehmen die Niederschläge entsprechend zu. Im süddeutschen Raum überwiegen südwestliche und westliche Winde, mit erhöhten Windgeschwindigkeiten und einer guten Durchmischungsfähigkeit der Atmosphäre.

Lokalklima

Das Plangebiet befindet sich an einem südostexponierten eher trockenen Hangbereich. Stellenweise treten Sickerquellen innerhalb der angrenzenden Hangbereiche zutage.

Eine leichte Vorbelastung gegenüber dem Lokalklima besteht durch den bereits versiegelten Wirtschaftsweg. Südostexponierte Grünlandflächen in Hanglage haben eine geringe Klimawirksamkeit für den Lokalraum.

Im Bereich des Riggerbächle erfolgt zum einen durch den Gewässerlauf und zum anderen durch die begleitende Gehölzgalerie eine Verbesserung des Mikroklimas.

Empfindlichkeit Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Versiegelung der Grünflächen ist als eher gering zu werten. Die Empfindlichkeit der Gehölzbestände am Riggerbächle sowie der im Parkplatzbereich vorhandenen Einzelbäumen ist in diesem Zusammenhang als mittel einzustufen.

prognostizierte Auswirkungen / Eingriffe Mögliche Beeinträchtigungen entstehen durch die zusätzliche Flächenversiegelung mit ca. 2.460 m² und den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf diesen Flächen.

Betroffen hiervon sind hauptsächlich Grünlandflächen mit eher untergeordnetem klein-klimatischem Wirkungspotential.

Da den durch die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 2.460 m² neu entstehen Wirkräumen im Umfeld mit den ausgedehnten Wald- und Grünlandflächen ungleich größere klimatische Ausgleichsräume mit ausgeprägten Funktionen wie Frisch- und Kaltluftbildung usw. gegenüberstehen, werden die Eingriffe im Hinblick auf das Klein- und Lokalklima als unerheblich bis gering eingestuft.

Vermeidung und Minimierung Für die beiden Teilflächen des Geltungsbereiches werden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Begrenzung der Flächenversiegelung und Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß,
- Nachhaltiger Schutz der im Seitenbereich der Eingriffsflächen vorhandenen Bergmähwiesen, Gehölzflächen, Einzelbäume sowie Gewässer durch die Kennzeichnung der Fläche als Tabubereich sowie Aufbau eines Schutzzauns während der Bauphase.
- Festsetzung von 3 Pflanzbindungen für die bestehenden Bergahornbäume auf der Teilfläche Parkplatz,
- Erhalt der bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzgalerie auf der Teilfläche Parkplatz, durch Festsetzung einer Pflanzbindung,
- Ausweisung von öffentlichen Verkehrsgrünflächen für die Seitenbereiche der Parkplatzfläche,
- Einhaltung des Gewässerrandstreifens mit 5 m.

Kompensationsmaßnahmen Als Ausgleichsmaßnahmen **innerhalb** des Plangebiets sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Teilfläche Panoramahütte

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche mit 5.970 m² zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung einer Bergmähwiese auf dem Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald durch ein- bis zweischürige Mahd und eingeschränkte Düngung gemäß Bewirtschaftungsempfehlungen des Infoblattes für FFH-Mähwiesen (Natura 2000 LRT) des Fachdokumentendienstes der LUBW.

Die bisherige magere Mähwiese führt wenige Arte der Bergmähwiese im Bestand wird bisher allerdings bereits Ende Mai gemäht, sodass ein bis 2 Folgeschnitte möglich waren. Durch die Umstellung der Mahd wird sich der Grünlandertrag schmälern und der Krautanteil steigern. Da in der näheren Umgebung mehrere Bergmähwiesen vorhanden sind, somit Saatgut eingetragen werden und auch ausblühen kann wird sich binnen weniger Jahre eine Bergmähwiese entwickeln.

- Die Seitenbereiche um das Gebäude sowie den privaten Verkehrsflächen sind als private Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.
- Die Böschungen entlang des öffentlichen Wirtschaftswegs sind als kleine Grünflächen weiterhin extensiv zu pflegen

Teilfläche Parkplatz:

- Festsetzung von 5 Pflanzgeboten für standortgerechte, einheimische und Hochstämmige Laubbäume gemäß Pflanzliste in Anhang III.

Bilanzierung Insgesamt kann die zusätzlich entstehende Flächenversiegelung mit 2.460 m² und die dadurch zu erwartende Zunahme der Überhitzungserscheinungen aufgrund der hierdurch entstehenden unerheblichen bis geringen Beeinträchtigungen durch die Festsetzung der Pflanzgebote für insgesamt 5 hochstämmige Einzelbäume vollständig kompensiert werden.

Monitoring Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
- Überwachung der Entwicklung einer Bergmähwiese auf Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald,
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzbindungen für die gewässerbegleitende Gehölzgalerie und Einzelbäume sowie der Umsetzung von Pflanzgeboten innerhalb der Teilfläche Parkplatz,
- Überwachung der Gestaltung von öffentlichen und privaten Grünflächen im Geltungsbereich,
- Überwachung der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme auf Flst.- Nr. 1169, Gemarkung Bernau im Schwarzwald.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2021 vorgesehen werden.

4.9 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich sowie die nähere Umgebung, von der aus das geplante Baugebiet einsehbar ist. Eine Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgt über den verbal- argumentativen Ansatz, welcher durch mögliche Visualisierungen unterstrichen wird.

**Bestand /
Bedeutung/
Vorbelastung**

Die Gemeinde Bernau liegt in einem glazial geformten Hochtal südlich des Feldberges. Die Landschaft ist durch die Talführung der Bernauer Alb und die hügeligen Talhänge mit einer Höhenamplitude von 800 m ü. NN bis 1.415 m.ü.NN maßgeblich geprägt. Während die Hügelkuppen und Hänge flachgründige, magere und felsige Pflanzenstandorte sind, haben sich in den Talsenken tiefere Gleye und Moorböden ausgebildet. Enorme Niederschlagsschwankungen, lange Ausaperungszeiten und kühle Temperaturen bedingen die ökologischen Besonderheiten der Gemeinde.

Die landschaftsprägende Struktur geht vor allem durch die mageren Grünlandbereiche der Hanglagen mit anstehenden Felsstrukturen, bewaldeten Hügeln und Moorlandschaften aus.

Der Planvorhabenbereich hingegen liegt in südexponierter Berglage oberhalb des Ortschafts Riggerbach und wird von großen Bereichen der Gemeinde eingesehen werden. Der Vorhandene Wirtschaftsweg wird sowohl durch Spaziergänger, Hundebesitzer und Wanderer genutzt und ist Bestandteil des Bernauer Panoramawegs.



Abb. 11: Realisierungsvorschläge zum Planvorhaben



Abb. 12: Visualisierung des Planvorhabens von gegenüberliegender Talseite aus. Das Größenverhältnis wurde bestmöglich angepasst.



Abb. 13: Visualisierung des Planvorhabens im Winter von gegenüberliegender Talseite aus. Das Größenverhältnis wurde bestmöglich angepasst.

Betroffenheit

Wie bereits im Rahmen der Betrachtungen zum Landschaftsschutzgebiet ausgeführt, erfolgen durch den Bau der Panoramahütte Eingriffe in Bereiche mit landschaftstypischer und relativ intensiver Grünlandnutzung. Eingriffe in Waldbereiche oder schützenswerte Moorflächen entstehen jedoch nicht.

Eine Veränderung des Landschaftsbilds ist durch den Neubau des Gebäudes zwangsläufig zu erwarten.

Eine Einsehbarkeit des Geländes bzw. des geplanten Gebäudes besteht vor allem von den gegenüber liegenden Hanglagen und Ortslagen von Bernau. Von den direkt südlich zur Panoramahütte gelegenen Siedlungsbereichen ist der neue Baukörper aufgrund der Hanglage und der dazwischenliegenden Gehölzbestände nicht oder nur teilweise einsehbar. Vom viel begangenen Spazier- und Wanderweg ist die Hütte aufgrund des Geländereiefs ebenfalls nur in den Nahbereichen einsehbar.

Durch die angepasste Architektur gliedert sich der Baukörper weitgehend in die Landschaft ein. Trotz der Abmessungen von 24,15 x 25,08 m wirkt das neue Gebäude in den sehr großen Grünlandflächen eher klein. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die alten Schwarzwaldhöfe und die neueren Gebäude im Siedlungsbereich durchaus ähnliche oder sogar deutliche Größere Abmessungen aufweisen.

Im Parkplatzbereich sind bereits entsprechende Vorbelastungen durch die vorhandenen Stellplätze vorhanden. Hier erfolgt zwar durch die Erweiterung des Parkplatzes eine Zunahme der Flächenversiegelung, es erfolgt jedoch auch eine Neuordnung der Stellplätze sowie die Einbindung durch die Neupflanzung von 5 Einzelbäumen. Da sowohl die Gehölzgalerie am nördlich angrenzenden Bach und die 3 prägenden Einzelbäume erhalten bleiben, ergeben sich hier nur geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Vermeidung und Minimierung

Für die beiden Teilflächen des Geltungsbereiches werden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Sicherstellung einer angepassten Architektur mit schwarzwaldtypischer Gestaltung durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- Begrenzung der Flächenversiegelung und Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß,

- Nachhaltiger Schutz der im Seitenbereich der Eingriffsflächen vorhandenen Bergmähwiesen, Gehölzflächen, Einzelbäume sowie Gewässer durch die Kennzeichnung der Fläche als Tabubereich sowie Aufbau eines Schutzzauns während der Bauphase,
- Festsetzung von 3 Pflanzbindungen für die bestehenden Bergahornbäume auf der Teilfläche Parkplatz,
- Erhalt der bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzgalerie auf der Teilfläche Parkplatz, durch Festsetzung einer Pflanzbindung,
- Ausweisung von öffentlichen Verkehrsgrünflächen für die Seitenbereiche der Parkplatzfläche.

Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen **innerhalb** des Plangebiets sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Teilfläche Panoramahütte

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche mit 5.970 m² zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung einer Bergmähwiese auf dem Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald durch ein- bis zweischürige Mahd und eingeschränkte Düngung gemäß Bewirtschaftungsempfehlungen des Infoblattes für FFH-Mähwiesen (Natura 2000 LRT) des Fachdokumentendienstes der LUBW.

Die bisherige magere Mähwiese führt wenige Arte der Bergmähwiese im Bestand wird bisher allerdings bereits Ende Mai gemäht, sodass ein bis 2 Folgeschnitte möglich waren. Durch die Umstellung der Mahd wird sich der Grünlandertrag schmälern und der Krautanteil steigern. Da in der näheren Umgebung mehrere Bergmähwiesen vorhanden sind, somit Saatgut eingetragen werden und auch ausblühen kann wird sich binnen weniger Jahre eine Bergmähwiese entwickeln.

- Die Seitenbereiche um das Gebäude sowie den privaten Verkehrsflächen sind als private Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.
- Die Böschungen entlang des öffentlichen Wirtschaftswegs sind als kleine Grünflächen weiterhin extensiv zu pflegen

Teilfläche Parkplatz:

- Festsetzung von 5 Pflanzgeboten für standortgerechte, einheimische und Hochstämmige Laubbäume gemäß Pflanzliste in Anhang III.

Externe Kompensation

Des Weiteren erfolgt die Ausweisung einer **externen Kompensationsmaßnahme** auf dem Gemeindegrundstück Flst.- Nr. 1169. Die Kompensationsmaßnahme bezieht sich auf eine anteilige Fläche von etwa 7.500 m².

- Geplant ist die Aufwertung des Waldbiotops „Weidfeld Spitzenberg SW Innerlehen“ (Biotop- Nr. 282143376103), welches im Biotopbogen von 1993 als Zwergstrauch- und Ginsterheide mit fortgeschrittener Weidfeldsukzession an süd- und ostexponierten Hängen am Spitzenbergweg beschrieben wird. Es handelt sich um eine verbuschte Waldfläche mit teilweise mehrstämmigen Buchen und Fichtenjungwuchs.

Die Sukzessionsfläche soll enthurstet und im Anschluss wieder beweidet werden. Vereinzelt sollen Jungbuchen mit Stockausschlägen als Weidbuchen entwickelt werden. Vor allem Rosenarten sollen als Sträucher für den Neuntöter erhalten werden. Die Enthurstungsaktion soll mit einer ökologisch versierten Person abgestimmt werden, um sicher zu stellen, welche Gehölze erhalten werden sollen. Die Fläche ist anschließend zu beweidet. Um das Aufkommen von Stockausschlägen einzudämmen ist eine Beweidung mit Ziegen zu prüfen.

Das Zielbiotop liegt bei einem Magerrasen bodensauerer Standorte, welcher sich aus einem Mosaik aus Zwergstrauch- Heiden, Borstgras- Rasen und Flügelginsterweide zusammensetzen soll.

Bilanzierung

Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes erfolgt grundlegend subjektiv. Das Landschaftsbild wird durch die Realisierung des Vorhabens nachhaltig verändert. Durch Berücksichtigung von schwarzwaldtypischen Gestaltungselementen bei der Gebäudeplanung, der landschaftsgerechten Einbindung von Parkplatz und Gebäude durch Baumpflanzungen sowie die Sicherung und Erhalt der hochwertigen Grünland- und Gehölzbestände im Seitenbereich der Eingriffe, können die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden.

Dennoch verbleiben insbesondere durch den Bau der Panoramahütte erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild.

Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen mit Sicherung und Herstellung hochwertiger Bergmähwiesen im direkten Umfeld der Panoramahütte mit ca. 5.970 m² sowie die weiterhin vorgesehenen Entbuschung einer Weidefläche mit ca. 7.500 m² und der dadurch erreichbaren Sicherung und Wiederherstellung hochwertiger, landschaftstypischer und letztlich auch landschaftsbildprägender Elemente können die Beeinträchtigungen durch den etwa 750 m² großen Baukörper sowie die befestigten Seitenflächen vollständig kompensiert werden.

Monitoring

Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
- Überwachung der Entwicklung einer Bergmähwiese auf Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald,
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzbindungen für die gewässerbegleitende Gehölzgalerie und Einzelbäume sowie der Umsetzung von Pflanzgeboten innerhalb der Teilfläche Parkplatz,
- Überwachung der Gestaltung von öffentlichen und privaten Grünflächen im Geltungsbereich,
- Überwachung der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme auf Flst.- Nr. 1169, Gemarkung Bernau im Schwarzwald.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2021 vorgesehen werden.

4.10

Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung

Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Entscheidungserhebliche Lärm- und Schadstoffemissionen entstehen zum einen temporär durch die baubedingten Emissionen und zum anderen durch die dauerhaften betriebsbedingten Emissionen des Gaststättenbetriebes selbst und der erhöhten Verkehrsaufkommen.

Durch die künftige Nutzung der Fläche als Panoramahütte ergibt sich zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Ziel- und Quellverkehr entlang der Kaiserbergstraße und des Kaiserbergweges. Die gesetzlichen Lärmrichtwerte sollen durch eine Einschränkung der Betriebszeiten eingehalten werden.

Durch eine Schrankenregelung an der Kaiserstraße, wird die direkte Zufahrt nur für die Betreiber mit Personal- und Anlieferungsbetrieb, Feuerwehr sowie forst- und landwirtschaftliche Belange ermöglicht.

Eine Beeinträchtigung von Licht- und Lärmemissionen als potentielle Störfaktoren ist nur in untergeordnetem Maß zu erwarten, da die gesetzlichen Betriebszeiten Hotel- und Gastgewerbe gelten.

Die von dem Vorhaben ausgehende Lärmbelastung wurde berücksichtigt, der Verkehr zur Berggaststätte wird nur beschränkt möglich sein und die Anzahl der Veranstaltungen wird beschränkt. Die Festlegung der Anzahl der Veranstaltungen erfolgt aufgrund der gem. § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm Abschnitt 7.2 Lärm – Bestimmungen für seltene Ereignisse in Verbindung mit den gem. Abschnitt 6.3 TA Lärm geltenden Immissionswerte. Die Zahl der Veranstaltungen wird auf max. 10 pro Jahr begrenzt. Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mind. 2 Wochen liegen. Die Öffnungszeit der Außenbewirtung / Terrasse endet um 22:00 um die Beeinträchtigungen zu reduzieren. Des Weiteren sind gem. Verkehrskonzept Zufahrtsbeschränkungen (Betreiber, Personal, Zulieferer, Lawi, Forst) vorgesehen. Die bisher öffentlich zugänglichen Wanderparkplätze, die über den Kaiserbergweg erreichbar sind, werden geschlossen, diese Fahrten entfallen. Sämtliche Gäste werden mit dem hauseigenen Shuttleservice befördert, oder kommen zu Fuß, beim geplanten Berggasthof sind keine Gästestellplätze vorgesehen. Die Zu- und Abfahrten sind auf den Zeitraum von 6:00 am Morgen bis um 22:00 am Abend beschränkt, nächtliche Fahrten zwischen 22:00 und 6:00 sind auf Ausnahmen zu beschränken. Dadurch wird die Anzahl der Fahrten insgesamt soweit reduziert, dass eine wesentliche Beeinträchtigung sowohl für die Anwohner als auch für die umgebende Natur ausgeschlossen werden kann.

4.11 Biologische Vielfalt

Vorbemerkung Der Vorhabensbereich wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Angrenzend zum Eingriffsbereich befinden sich hochwertige und geschützte Lebensräume. Innerhalb des Plangebietes wurden etwa 970 m² Bergmähwiese kartiert.

Die Kompensationsmaßnahmen zielen auf die Entwicklung und Aufwertung von mageren Grünlandarten ab, sodass insgesamt eine Förderung der biologischen Vielfalt für magere und trockene Standorte erfolgt.

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen erfolgt insgesamt eine Vergrößerung der kartierten Bergmähwiesenflächen auf ca. 5.970 m² durch entsprechende Vorgaben im Hinblick auf die Bewirtschaftung sowie die Wiederherstellung von ca. 7.500 m² hochwertiger Magerweiden durch die Entbuschung der Flächen.

Dem Flächenverlust durch den Neubau der Panoramahütte sowie die Erweiterung der Parkplatzflächen mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung 2.460 m² stehen somit die Herstellung und Sicherung von 13.470 m² mit hochwertigen und artenreichen Grünlandflächen gegenüber.

4.12 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung Das Vorkommen von Kultur- und Sachgüter im Abgrenzungsraum ist nicht bekannt.

Bewertung Durch den Bau der Panoramahütte wird das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht beeinträchtigt.

4.13 Emissionen und Energienutzung

Vorbemerkung Durch die Ausweisung als Baugebiet ist im Gegensatz zur derzeitigen Nutzung als Mähwiese mit einer Erhöhung der Schadstoffemissionen und mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

4.14 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen herausgearbeitet und ggf. näher untersucht.

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt die Darstellung der Sachverhalte über die nachfolgende Tabelle.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Land- schafts- bild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschafts- bild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakteristisches Landschaftselement	-	Landschaftsbildner über die Erosionsvorgänge, Materialablagerungen durch ehem. Gletscher	

Abb. 14: Wechselwirkungsbeziehungen der Schutzgüter (nach Schrödter 2004, verändert)

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Vorbemerkung Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

5.2 Schwierigkeiten bei der Datenermittlung

Vorbemerkung Die FFH- LRT Bergmähwiesen wurden gemäß Schnellaufnahmen (Methodik Katierhandbuch für FFH- Managementpläne) Anfang Mai 2017 flächenscharf erhoben.

Insgesamt gab es keine Schwierigkeiten bei der Datenerhebung

5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbarer Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen Das Monitoring wird aufgestellt, sobald das Planvorhaben konkretisiert wurde und entsprechende Vermeidungs- Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden.

Maßnahmen

Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
- Überwachung der Entwicklung einer Bergmähwiese auf Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald,
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzbindungen für die gewässerbegleitende Gehölzgalerie und Einzelbäume sowie der Umsetzung von Pflanzgeboten innerhalb der Teilfläche Parkplatz,
- Überwachung der Gestaltung von öffentlichen und privaten Grünflächen im Geltungsbereich,
- Überwachung der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme auf Flst.- Nr. 1169, Gemarkung Bernau im Schwarzwald.
- Überwachung hinsichtlich der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Hofflächen, Zufahrten und Stellplätzen,
- Überwachung der Einhaltung des Gewässerrandstreifens mit 5m breite.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2021 vorgesehen werden.

6

Ergebnis

Vorhaben

Die Gemeinde Bernau wirbt mit den Schwerpunkten Wandern, Natur- und Wohlfühlerelebnis sowie ihrer guten Gastronomie im Bereich des sanften Tourismus. Bereits seit 2014 beschäftigt sich die Gemeindeverwaltung zusammen mit einer jungen, einheimischen Familie mit dem Bau einer Berghütte. Die Familie ist vom Fach und hat einschlägige Erfahrungen im Bereich Gastronomie. Es wurden mehrere Standorte untersucht. Wichtige Kriterien waren u.a., dass die geplante Hütte direkt an einem überregionalen Wanderweg liegen sollte, eine Aussichts- und Panoramalage bietet und so groß ist, dass nicht nur eine Gastronomie, sondern auch Zimmer für Übernachtungen vorgesehen werden können.

Die maßgebenden Behörden wurden über das Projekt und den jeweiligen Planungsstand informiert. Mehrere Standorte mussten ausgeschlossen werden, da der Siedlungszusammenhang nicht gegeben war. Des Weiteren gibt es bereits eine Hütte, die vom Schwarzwaldverein betrieben wird, aber mit ihrem Angebot ein anderes Gästeklientel anspricht. Trotzdem sollten die Standorte nicht zu nahe beieinanderliegen. Der Schwarzwaldverein Bernau unterstützt das Vorhaben. Die wesentlichen raumordnerischen Kriterien, die eine Entwicklung im Außenbereich für ein touristisches Vorhaben haben muss, der gelten zu machende Eigenbedarf (sowohl Betreiber als auch Gemeinde) sowie der Siedlungszusammenhang werden aus städtebaulicher Sicht an dem jetzigen Standort erfüllt. Die geplante Berggaststätte ergänzt das derzeit bestehende Angebot und kann die Attraktivität der Gemeinde insgesamt steigern.

Die Gemeinde Bernau möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „KAISERBERG PANORAMAHÜTTE“ und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans dem vorhandenen Bedarf nachfrageorientiert gerecht werden, die touristische Infrastruktur stärken und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Die Realisierung des eigentlichen Bauvorhabens mit der Panoramahütte ist auf Flst.-Nr. 1909, Gemarkung Bernau vorgesehen. Das Grundstück ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Anteilig ist das gemeindeeigene Weggrundstück 1908 betroffen. Im Ortsteil Riggerbach ist eine Parkplatzfläche auf Flst.- Nr. 1862/3, bzw. anteilig auf 1862/1 vorgesehen, welche ebenfalls dem Geltungsbereich zugeordnet wird und sich im Eigentum der Gemeinde befindet.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan besteht demnach aus zwei getrennten Plangebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 13.420 m² festgelegt.

Hiervon entfallen auf das Baugrundstück ca. 11.880 m² und auf den Parkplatzbereich ca. 1.540 m². Die zusätzliche Flächenversiegelung beläuft sich insgesamt auf ca. 2.460 m². Hiervon entfallen auf das Baugrundstück (Gebäude, Zufahrt, Nebenflächen) ca. 1.880 m² und auf die Parkplatzerweiterung ca. 580 m². Die Erschließung für die beiden Teilflächen des Plangebiets ist bereits durch einen Wirtschaftsweg/ die Kaiserbergstraße und die Riggenbacher Landstraße vorhanden.

Ergebnis Scopingphase

Am 26.07.2017 fand mit den Vertretern der Fachbehörden des LRA Waldshut, dem Naturschutzbeauftragten, dem Planvorhabenträger, den Vertretern der Gemeinde Bernau im Schwarzwald sowie den zuständigen Fachplanern ein Scoping- Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens im Bernauer Rathaus statt. Als Ergebnisse sind festzuhalten:

- die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren erfolgen.
- die alternativ geprüften Standorte sollen im Verfahren dargestellt werden.
- die Aufstellung eines Verkehrskonzeptes sowie eines Brandschutzkonzeptes wurden gefordert.
- eine Visualisierung der geplanten Bebauung ist zu erstellen,
- die Darstellung der Schutzgebiete und der möglichen Beeinträchtigungen sowie eine FFH – Verträglichkeitsprüfung sind durchzuführen,
- die artenschutzrechtliche Prüfung zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. wurden gefordert.
- zur Offenlagen sind bauantragsreife Unterlagen vorzulegen.

Die Forderungen und Anregungen der Behörden wurden in den vorliegenden Umweltbericht, die FFH – Verträglichkeitsprüfung sowie das Artenschutzgutachten entsprechend eingearbeitet.

Eingriffe

Bisher können für den derzeitigen Planstand die folgenden Beeinträchtigungen ermittelt werden:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von 530 m² hochwertiger Grünlandflächen mit Bergmähwiesen im Bereich der Panoramahütte
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von sonstigen artenreichen Grünlandflächen im Bereich der Panoramahütte sowie der Parkplatzerweiterung
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung und den dadurch bedingten vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 2.460 m².
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Luft durch die Zunahme der versiegelten Flächen um ca. 2.460 m² sowie den Verlust von Vegetationsstrukturen.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild durch den Neubau der Panoramahütte im bisherigen und naturnah ausgeprägten Außenbereich.

Vermeidung und Minimierung

Für die beiden Teilflächen des Geltungsbereiches werden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Begrenzung der Flächenversiegelung und Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß,
- Nachhaltiger Schutz der im Seitenbereich der Eingriffsflächen vorhandenen Bergmähwiesen, Gehölzflächen, Einzelbäume sowie Gewässer durch die Kennzeichnung der Fläche als Tabubereich sowie Aufbau eines Schutzzauns während der Bauphase.
- Festsetzung von 3 Pflanzbindungen für die bestehenden Bergahornbäume auf der Teilfläche Parkplatz,
- Erhalt der bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzgalerie auf der Teilfläche Parkplatz, durch Festsetzung einer Pflanzbindung,
- Ausweisung von öffentlichen Verkehrsgrünflächen für die Seitenbereiche der Parkplatzfläche,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Fußwegen und Stellplätzen sowie Versickerung des Oberflächenabwassers über die belebten Oberbodenschichten der angrenzenden Grünflächen,
- Rückhaltung die Dachflächenabwässer durch einen Löschwassertank sowie anschließende Versickerung über den belebten Oberboden der Grünflächen. Sofern kein Löschwassertank erforderlich wird, ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück sicherzustellen,
- Einhaltung eines Gewässerabstandes von 5 m für bau- und anlagebedingte Eingriffe,
- Erhalt der bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzgalerie auf der Teilfläche Parkplatz, durch Festsetzung einer Pflanzbindung,
- Sicherstellung einer angepassten Architektur mit schwarzwaldtypischer Gestaltung durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans,
- Nachhaltiger Schutz der im Seitenbereich der Eingriffsflächen vorhandenen Bergmähwiesen, Gehölzflächen, Einzelbäume sowie Gewässer durch die Kennzeichnung der Fläche als Tabubereich sowie Aufbau eines Schutzzauns während der Bauphase,
- Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen, Bergmähwiesen oder Borstgras- Rasen durch Abgrenzung der Baustelle mittels Bauzaun oder Kennzeichnung von Tabuflächen bzw. Einhaltung der Maßnahmen des Merkblatts „Baumschutz im Bereich von Baustellen“ nach DIN 18920
- Beschränkung der Arbeitsräume im Bereich der FFH – Bergmähwiese auf ein Mindestmaß
- Beschränkung der Baustraßen, Baulager, Erddeponien usw. auf ein notwendiges Mindestmaß,
- größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betanken usw.) während der Bauarbeiten,
- Verwendung von lärm- und schadstoffarmen Baugeräten und Maschinen, Beinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Schmier- und Treibstoffverluste, Zementwasser usw.) sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine ökologische Baubegleitung.

Kompensation

Als Ausgleichsmaßnahmen **innerhalb** des Plangebiets sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Teilfläche Panoramahütte

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche mit 5.970 m² zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung einer Bergmähwiese auf dem Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald durch ein- bis zweischürige Mahd und eingeschränkte Düngung gemäß Bewirtschaftungsempfehlungen des Infoblattes für FFH-Mähwiesen (Natura 2000 LRT) des Fachdokumentendienstes der LUBW.

Die bisherige magere Mähwiese führt wenige Arte der Bergmähwiese im Bestand wird bisher allerdings bereits Ende Mai gemäht, sodass ein bis 2 Folgeschnitte möglich waren. Durch die Umstellung der Mahd wird sich der Grünlandertrag schmälern und der Krautanteil steigern. Da in der näheren Umgebung mehrere Bergmähwiesen vorhanden sind, somit Saatgut eingetragen werden und auch ausblühen kann wird sich binnen weniger Jahre eine Bergmähwiese entwickeln.

- Die Seitenbereiche um das Gebäude sowie den privaten Verkehrsflächen sind als private Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.
- Die Böschungen entlang des öffentlichen Wirtschaftswegs sind als kleine Grünflächen weiterhin extensiv zu pflegen

Teilfläche Parkplatz:

- Festsetzung von 5 Pflanzgeboten für standortgerechte, einheimische und Hochstämmige Laubbäume gemäß Pflanzliste in Anhang III.

Des Weiteren erfolgt die Ausweisung einer **externen Kompensationsmaßnahme** auf dem Gemeindegrundstück Flst.- Nr. 1169. Die Kompensationsmaßnahme bezieht sich auf eine anteilige Fläche von etwa 7.500 m².

Geplant ist die Aufwertung des Waldbiotops „Weidfeld Spitzenberg SW Innerlehen“ (Biotop- Nr. 282143376103), welches 1993 als Zwergstrauch- und Ginsterheide mit fortgeschrittener Weidfeldsukzession an süd- und ostexponierten Hängen am Spitzenbergweg beschrieben wird. Die Sukzessionsfläche soll entsprechend enthurstet und wiederbeweidet werden. Die Jungbuchen mit Stockausschlägen sollen als Weidbuchen entwickelt werden. Vor allem Rosenarten sollen als Sträucher für den Neuntöter erhalten werden. Das Zielbiotop liegt bei einem Magerrasen bodensauerer Standorte, welcher sich aus einem Mosaik aus Zwergstrauch- Heiden, Borstgras- Rasen und Flügelginsterweide zusammensetzen soll.

Artenschutz

Die Darstellung der betroffenen Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Vögel

erfolgt im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplanverfahren.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Vergrämungsmaßnahmen für Reptilien mit Auflegen einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 2 – 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten,
- Aufstellen eines reptilien- und amphibiensicheren Schutzzaun zur Vermeidung von Einwanderungen in den Gefahrenbereich der Baustelle entlang der Nord- und Ostgrenze des Eingriffsbereichs,
- Ausweisung von Bautabuflächen entlang des westliche zur Trasse verlaufenden Weidezauns,
- Rechtzeitig vor Eingriffsbeginn erfolgt eine fachgerechte Entfernung der oberirdischen Strukturhabitate (Totholzbereiche, Steinhaufen, Holzstapel etc. im Randbereich Nord des Plangebiets,
- Die Einzelbäume und die Gehölzbestände entlang des nördlich verlaufenden Gewässers sind als Pflanzbindung festzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen,

- Die Totholzbäume im Bereich der Leitungstrasse sind durch eine geeignete Trassenwahl zu erhalten,
- Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten,
- Die Rodung von Gehölzen sind nur in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen,
- Die Baumbestände im Seitenbereich des Parkplatzes und insbesondere des Höhlenbaums sind durch eine Pflanzbindung zu sichern,
- Die Baumhöhle ist während der Bauarbeiten sowie danach für die Fledermäuse zugänglich zu halten,
- Die Beleuchtung des geplanten Gebäudes nur mit fledermausgerechten Lichtquellen zulässig. Die Beleuchtung darf nur mit von oben auf den Boden strahlenden Lichtquellen durchgeführt werden. Die Ausleuchtung von Seitenflächen um das Gebäude ist auf ein Minimum zu reduzieren und außerhalb der Betriebszeiten der Hütte abzuschalten,
- Kontrolle und Begleitung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung.

7 Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen

Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 §9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- *Wegeflächen, Stellplätze, Lager- und Hofflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen) auszubilden, sofern die Voraussetzungen (wasserrechtliche Erlaubnis) einer Versickerung gegeben sind.*
- *Das Oberflächenabwasser ist über den belebten Oberboden der an die Verkehrsflächen und Gebäude angrenzenden Grünflächen zu versickern. Sofern im Bereich der Panoramahütte ein unterirdisches Feuerlöschbecken oder ein Löschteich erforderlich wird, ist das Niederschlagswasser zunächst in das Feuerlöschbecken oder den Löschteich einzuleiten und danach über den belebten Oberboden zu versickern.*
- *Festsetzung einer Maßnahmenfläche mit 5.970 m² zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung einer Bergmähwiese auf dem Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald durch ein- bis zweischürige Mahd und eingeschränkte Düngung gemäß Bewirtschaftungsempfehlungen des Infoblattes für FFH- Mähwiesen (Natura 2000 LRT) des Fachdokumentendienstes der LUBW (Anhang III).*
- *Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstückflächen*
- *Die öffentlichen Grünflächen im Seitenbereich des Wirtschaftswegs und im Parkplatzbereich sind extensiv zu pflegen. Eine Düngung der Flächen ist nicht zulässig.*

Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a / Nr. 25b BauGB

- Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind 3 Einzelbäume zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) gemäß der Pflanzliste in Anhang 2 zu pflanzen). Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.
- Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten ist die gewässerbegleitende Gehölzgalerie im nördlichen Randbereich des Parkplatzes zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen (Pflanzqualität Strauch, 3 x verpflanzt, 80 bis 100 cm). Es dürfen nur standortgerechte und autochthone Gehölze verwendet werden. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.
- Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind 5 Einzelbäume gemäß der Pflanzenliste in Anhang II zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) gemäß der Pflanzliste in Anhang 2 zu pflanzen). Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.

Externe Kompensationsmaßnahme

- Durchführung einer externen Kompensationsmaßnahme auf dem Gemeindegrundstück Flst.- Nr. 1169 mit ca. 7.500 m². und Aufwertung des Waldbiotops „Weidfeld Spitzenberg SW Innerlehen“ (Biotop- Nr. 282143376103), welches im Biotopbogen von 1993 als Zwergstrauch- und Ginsterheide mit fortgeschrittener Weidfeldsukzession an süd- und ostexponierten Hängen am Spitzenbergweg beschrieben wird. Es handelt sich um eine verbuschte Waldfläche mit teilweise mehrstämmigen Buchen und Fichtenjungwuchs.

Die Sukzessionsfläche wird enthurstet und im Anschluss wieder beweidet. Vereinzelte Jungbuchen mit Stockausschlägen als Weidbuchen entwickelt werden. Vor allem Rosenarten sollen als Sträucher für den Neuntöter erhalten werden. Die Enthurstungsaktion soll mit einer ökologisch versierten Person abgestimmt werden, um sicher zu stellen, welche Gehölze erhalten werden sollen. Die Fläche ist anschließend zu beweiden. Um das Aufkommen von Stockausschlägen einzudämmen ist eine Beweidung mit Ziegen zu prüfen.

Das Zielbiotop liegt bei einem Magerrasen bodensauerer Standorte, welcher sich aus einem Mosaik aus Zwergstrauch- Heiden, Borstgrasrasen und Flügelginsterweide zusammensetzen soll.

Artenschutzrechtliche Vorgaben

- Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse darf die Rodung der vorhandenen Bäume nur in der dafür zulässigen Zeit von Anfang November bis Ende Februar oder sofern der Zeitrahmen aus bautechnischen Gründen nicht eingehalten werden kann nach erneuter Begutachtung und Freigabe durch einen Sachverständigen erfolgen.
- Vergrämungsmaßnahmen für Reptilien mit Auflegen einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 2 – 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten,
- Aufstellen eines reptilien- und amphibiensicheren Schutzzauns zur Vermeidung von Einwanderungen in den Gefahrenbereich der Baustelle entlang der Nord- und Ostgrenze des Eingriffsbereichs,
- Ausweisung von Bautabuflächen entlang des westliche zur Trasse verlaufenden Weidezauns,

- *Rechtzeitig vor Eingriffsbeginn erfolgt eine fachgerechte Entfernung der oberirdischen Strukturhabitats (Totholzbereiche, Steinhaufen, Holzstapel etc. im Randbereich Nord des Plangebiets,*
- *Die Einzelbäume und die Gehölzbestände entlang des nördlich verlaufenden Gewässers sind als Pflanzbindung festzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen,*
- *Die Totholzbäume im Bereich der Leitungstrasse sind durch eine geeignete Trassenwahl zu erhalten,*
- *Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten,*
- *Die Rodung von Gehölzen sind nur in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen,*
- *Die Baumbestände im Seitenbereich des Parkplatzes und insbesondere des Höhlenbaums sind durch eine Pflanzbindung zu sichern,*
- *Die Baumhöhle ist während der Bauarbeiten sowie danach für die Fledermäuse zugänglich zu halten,*
- *Die Beleuchtung des geplanten Gebäudes ist nur mit fledermausgerechten Lichtquellen zulässig. Die Beleuchtung darf nur mit von oben auf den Boden strahlenden Lichtquellen durchgeführt werden. Die Ausleuchtung von Seitenflächen um das Gebäude ist auf ein Minimum zu reduzieren und außerhalb der Betriebszeiten der Hütte abzuschalten,*
- *Kontrolle und Begleitung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung.*

Anlage I: Steckbriefe Alternativflächen

STECKBRIEF ZUR PUNKTUELLEN FORTSCHREIBUNG DES FNP – ST. BLASIEN- DER GVV ST. BLASIEN	
Teilbereich des Flst.- Nr.: 1867	Lage: nahe Aussichtspunkt Riggenbacher Eck
Gemarkung: Bernau im Schwarzwald	Größe: ca. 0,3 ha
Vorhaben: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine „Panoramahütte“	GepL. Nutzung: Flächenausweisung als Sondergebiet



Abbildung 1: Eindruck des Planbereiches am Riggenbacher Eck

Schutzgut / Betroffene Funktion	Bestand/ Art des Eingriffes/Beeinträchtigungen	Erheblich- keit
Pflanzen und Tiere	<p>Im Planbereich sind folgende Biotoptypen zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 33.51 Magerweide mittlerer Standorte, 45.10 Einzelbaum, 60.23 Weg mit wassergebundener Deckschicht, Kies oder Schotter. <p>Der Vorhabenbereich bezieht sich auf eine Magerweide mittlerer Standorte. Nördlich grenzt ein Weg mit wassergebundener Deckschicht an welcher land- und forstwirtschaftlich genutzt wird und gleichzeitig als beliebter Wanderweg zur Naherholung besucht wird. In nördlichen Bereich befindet sich ebenfalls eine einzelne Fichte. Westlich angrenzend wurde die Neumannshütte als Schutzhütte für Wanderer errichtet.</p> <p>Die Weidefläche ist ein Teilbereich einer großflächigen Grünlandfläche, welche sich über die süd-östlich exponierte Hangseite des Menzenschwander Grats zieht. Die Fläche selbst befindet sich auf dem Höhenplateau des Riggenbacher Ecks. Innerhalb der Grünlandfläche befinden sich z.T. hochwertige bis sehr hochwertige Vegetationsbestände mit spezialisierten Arten. Ein Artenspektrum konnte zum Zeitpunkt der Begehung am 17.08.2017 nicht erhoben werden, da sich die Fläche in gemulchtem Zustand befand.</p> <p>Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine mittlere bis hohe Erheblichkeit bei potentiellen Beeinträchtigungen.</p>	Mittel bis hoch

<p>Arten- und Biotop-schutz</p>	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Pflegezone des Biosphärengebietes „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 2) welches ebenfalls von dem Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 811441) und dem FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets- Nr. 8114311) überlagert wird.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Bernau im Schwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 3.37.022) erstreckt sich, ausschließlich der Siedlungsflächen, über das Gesamte Gemeindegebiet von Bernau. Der Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 6) ist flächen-deckend ausgewiesen.</p> <p>Teilweise ist der Vorhabenbereich durch das Offenlandbiotop „Schafberg N Riggenbach“ (Biotop- Nr. 181143370040) überlagert. Inwiefern FFH- LRTs oder geschützte Biotopfläche betroffen sind, konnte zum Zeitpunkt der Begehung nicht bewertet werden, da der Vorhabenbereich in gemulchtem Zustand vorgefunden wurde.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht könnten vor allem die Waldsaumbereiche interessant für Reptilienarten sein. Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden, sodass allenfalls die nördlich angrenzenden Waldbereiche als terrestrische Lebensräume für Amphibienarten nutzbar sind. Bruthabitate von Wiesenbrütern können aufgrund fehlender Untersuchungen bisher nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls besteht eine bedeutende Funktion als Nahrungs- und Jagdhabitat durch Fledermäuse und Vögel.</p> <p>Die Erhebung von methodischen Untersuchungen der Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse werden empfohlen.</p>	<p>hoch</p>
<p>Boden</p>	<p>Der Vorhabenbereich ist durch Podsol- Braunerden aus Fließerde über Granit, Granitersatz, Hangschutt oder Moränensediment charakterisiert.</p> <p>Obwohl der Oberboden stark humos ausgeprägt ist, ist den Böden im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung zuzuordnen. Ebenfalls wird die Wasserhaltekapazität als gering bis mittel bewertet. Durch die Silikatgestein- Verwitterung ergeben sich eher saure Bodeneigenschaften welche nur eine geringe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe aufweisen.</p> <p>Vorbelastungen durch Altlasten oder Versiegelungen sind bis auf den befestigten Wanderweg und eine bestehende Schutzhütte nicht bekannt. Ebenfalls besteht keine Vorbelastung des Bodens durch die Durchführung der landwirtschaftlichen Praxis.</p> <p>Die Bodenformation eines Podsols besitzt aufgrund nährstoffarmer, saurer Eigenschaften eine hohe Bedeutung als Standort für naturnahe Vegetation.</p> <p>Insgesamt ist somit von einer mittleren bis hohen Erheblichkeit der Eingriffe durch die Flächenversiegelung und den dadurch bedingten vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auszugehen.</p>	<p>mittel bis hoch</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Der Planbereich liegt innerhalb dem grundwassergeringleitenden kristallinen Festgestein aus dem Paläozoikum. Ebenfalls besitzen die Böden nur eine geringe Wasser-rückhaltekapazität.</p> <p>Wasser- oder Quellschutzgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen.</p> <p>Insgesamt ist von geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Grundwasser auszugehen.</p>	<p>gering</p>
<p>Oberflä- che- wässer</p>	<p>Vom Planvorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen. Die nächstgelegenen Bachläufe finden sich in einer Entfernung von etwa 300m.</p>	<p>nicht erheblich</p>

Klima, Luft	Lokalklimatisch wirksame Strukturen sind durch die Grünlandnutzung allenfalls in untergeordnetem Maße gegeben. Nordwestlich grenzen unmittelbar ausgedehnte Waldflächen an das Plangebiet, welchen eine hohe Bedeutsamkeit für die Frischluftbildung des Lokalklimas zuzuordnen ist. Die Auswirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand als gering beurteilt werden.	gering
Land-schafts-bild, Erho-lung	Der Plangebietsfläche ist in Bezug auf das Landschaftsbild eine eher hohe Bedeutung zuzuordnen. Das Riggenbacher Eck wird von Naherholungssuchenden gerne als Aussichtspunkt und Wanderroute genutzt. Ebenfalls befindet sich der Vorhabensbereich innerhalb der Schutzgebietskulisse von Natura 2000 Lebensräumen, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärengebiet und eines Offenlandbiotops. Auswirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild sind als hoch zu bewerten.	hoch
Biolog. Vielfalt	Bewertung erfolgt analog zum Schutzgut Pflanzen und Tiere	hoch
Kultur- und Sach-güter	Es bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von Kultur- oder Sachgüter.	nicht erheblich
Menschl. Gesund-heit	Benachbarte Wohnanlagen, Hotels oder Kurkliniken sind nicht vorhanden. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht auszugehen.	nicht erheblich
Emissio-nen Ener-gie-nutzung	Entsprechende Ver- und Entsorgungsleitungen sind anzulegen, welche mit temporären Eingriffen in hochwertige Vegetationsstrukturen und Lebensräume verbunden ist. Eine Nutzung von Sonnenenergie wäre aufgrund der Exposition und der Sonnenverhältnisse denkbar.	nicht erheblich

Landschaftsplanerische Bewertung

<p>Im Hinblick auf die Schutzgüter ergeben sich für die Schutzgüter Klima/ Luft und Grundwasser geringe, für das Schutzgut Pflanzen und Tiere mittlere bis hohe, für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild sowie für den Arten- und Biotopschutz hohe Beeinträchtigungen bei potentiellen Eingriffen.</p> <p>Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz ist im Rahmen der weiteren Planung ein repräsentatives Arten-schutzgutachten durchzuführen.</p> <p>Sofern entsprechend schutzrelevante Arten nachgewiesen werden, sind im weiteren Bauleitverfahren entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Einschränkung der Rodungs- und Bauzeiten, Vergrämung usw.) oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Reptilienhabitaten, Nistkästen, Fledermauskästen) umzusetzen.</p> <p>Ebenfalls ist zu prüfen ob FFH- LRTs und geschützte Lebensräume nach §30 BNatSchG betroffen sind. Eingriffe innerhalb geschützter Lebensräume müssen ersetzt werden. Ausnahmegenehmigungen werden erforderlich.</p> <p>Für die verschiedenen Schutzgüter sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. der Erhalt von Bäumen, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, das Versickern von Oberflächenabwasser sowie ggf. eine Dachbegrünung im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu prüfen.</p> <p>Beim Schutzgut Landschaftsbild ist auf eine angemessene Integration des Vorhabens in die sensible Landschaft zu achten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben und der Flächenverhältnisse ist das Gebiet grundsätzlich als bedingt geeignet bis ungeeignet einzustufen.</p>
--

	Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung zur Siedlungsentwicklung
<input type="checkbox"/>	Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	= geeignet
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	= bedingt geeignet
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwiegend hohe Beeinträchtigungen oder Ausschlusskriterium betroffen	= ungeeignet

**STECKBRIEF ZUR PUNKTUELLEN FORTSCHREIBUNG
 DES FNP – ST. BLASIEN- DER GVV ST. BLASIEN**

Teilbereich des Flst.- Nr.: 1169	Lage: Bergstation Köpfle II
Gemarkung: Bernau im Schwarzwald	Größe: ca. 0,3 ha
Vorhaben: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine „Panoramahütte“	Gepl. Nutzung: Flächenausweisung als Sondergebiet



Abbildung 2 Eindruck des Geländes an der Bergstation des Köpfle II- Liftes

Schutzgut / Betroffene Funktion	Bestand/ Art des Eingriffes/Beeinträchtigungen	Erheblich- keit
Pflanzen und Tiere	<p>Auf der potentiellen Erweiterungsfläche sind folgende Biotoptypen zu finden:</p> <p>23.20 Zwergstrauch- und Ginsterheide, 36.41 Borstgrasrasen und 36.42 Flügelginsterweise.</p> <p>Auf der westlichen Hangseite kommt die Rauschebeere mit einem kleinen flächigen Bestand zusammen mit der Besenheide und Preiselbeere vor. Die Besenheide verteilt sich mosaikartig zwischen Borstgrasrasen und Flügelginsterheide. Die Gesamtfläche ist außerordentlich artenreich mit Ackerwitwenblume, Perrücken- Flockenblume, Herbst- Löwenzahn, Ruchgras, Knäuelgras, Rotem Straußgras, Trespe, Schafgarbe, Frauenmantel, Habichtskräutern, Gamander- Ehrenpreis, Wiesen- Margerite, Thymian, Bärwurz, Perforiertem Johanniskraut, Echtem Ehrenpreis, Klappertopf, Wald- Storchschnabel, Borstgras, Frühlingssegge, Rot- und Weißklee, Silberdistel, Gewöhnlichem Löwenzahn, Kreuzblümchen, Spitzwegerich, Mittlerem Wegerich, Zittergras, Norwegisches Ruhrkraut, Arnika, Rundblättriger Glockenblume, Harzer Labkraut, Sandrapunzel, Leimkraut und Drahtschmiele vor.</p> <p>An der Bergstation besteht eine nahezu flächendeckende Beeinträchtigung der hochwertigen Fläche durch Ausbildung von Lupine, Johanniskraut und Klappertopf. Ebenfalls kommen punktuell kleine Fichten auf.</p> <p>Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine hohe Erheblichkeit bei potentiellen Beeinträchtigungen.</p>	hoch

<p>Arten- und Biotop-schutz</p>	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebietes „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 2). Nordwestlich bzw. südlich grenzen das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 811441) und das FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets- Nr. 8114311) an.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Bernau im Schwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 3.37.022) erstreckt sich, ausschließlich der Siedlungsflächen, über das gesamte Gemeindegebiet von Bernau. Der Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 6) ist flächen-deckend ausgewiesen.</p> <p>Teilweise ist der Vorhabenbereich durch das Offenlandbiotop „Flügelginsterweiden u. Borstgrasrasen im „Holder““ (Biotop- Nr. 182143370351) überlagert.</p> <p>Durch den potentiellen Eingriff wären FFH- Lebensraumtypen und geschützte Bio-topflächen betroffen.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht könnten vor allem die Waldsaum- Bereiche als auch die Zwergstrauchheiden innerhalb der Weidefläche von Bedeutung für Reptilienarten sein. Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden, sodass allenfalls die nördlich angrenzenden Waldbereiche als terrestrische Lebensräume für Amphibienarten nutzbar sind. Bruthabitate von Wiesenbrütern können aufgrund fehlender Unters-uchungen bisher nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls besteht eine bedeutende Funktion als Nahrungs- und Jagdhabitat durch Fledermäuse und Vögel. Aufgrund des Artenreichtums von Pflanzenarten ist ebenfalls mit seltenen Laufkäfer-, Heuschrecken- und Schmetterlingsarten zu rechnen</p> <p>Die Erhebung von methodischen Untersuchungen der Artengruppen Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten werden empfohlen.</p>	<p>hoch</p>
<p>Boden</p>	<p>Der Vorhabenbereich ist durch humose Braunerde aus Fließerde über Hangschutt charakterisiert.</p> <p>Den Böden ist im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen eine geringe bis mittlere Bedeutung zuzuordnen. Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch als Standort für die natürliche Vegetation wird nicht erreicht. Vorbelastungen durch Altlasten oder Ver-siegelungen sind bis auf den befestigten Bödemleweg nicht bekannt. Durch die Nut-zung als Skihang ergibt sich durch das Befahren mit Walzen und die Frequentierung eine gewisse anthropogene Überprägung des Bodengefüges.</p> <p>Insgesamt ist somit von einer hohen Erheblichkeit der Eingriffe durch die Flächenver-siegelung und den dadurch bedingten vollständigen Verlust der Bodenfunktionen aus-zugehen.</p>	<p>hoch</p>
<p>Grund-wasser</p>	<p>Der Planbereich liegt innerhalb dem grundwassergeringleitenden kristallinen Festge-stein aus dem Paläozoikum. Ebenfalls besitzen die Böden nur eine geringe Wasser-rückhaltekapazität.</p> <p>Wasser- oder Quellschutzgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen.</p> <p>Insgesamt ist von geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Grundwasser auszugehen.</p>	<p>gering</p>
<p>Oberflä-chenge-wässer</p>	<p>Vom Planvorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen. Die nächstgelegenen Bachläufe finden sich in einer Entfernung von etwa 300m. Es ergibt sich keine Beein-trächtigung.</p>	<p>nicht erheblich</p>

Klima, Luft	<p>Lokalklimatisch wirksame Strukturen sind durch die Grünlandnutzung allenfalls in untergeordnetem Maße gegeben.</p> <p>Nordwestlich grenzen unmittelbar ausgedehnte Waldflächen an das Plangebiet, welchen eine hohe Bedeutsamkeit für die Frischluftbildung des Lokalklimas zuzuordnen ist.</p> <p>Die Auswirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand als gering beurteilt werden.</p>	gering
Land-schafts-bild, Erho-lung	<p>Der Plangebietsfläche ist in Bezug auf das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zuzuordnen. Im Winter wird der Skilift von Wintersportlern aufgesucht. Wanderrouten sind nicht vorhanden. Ebenfalls befindet sich der Vorhabenbereich am Rande einer hochwertigen Weidfläche, wessen Erhalt die Schutzziele der ausgewiesenen Schutzgebiete repräsentiert.</p> <p>Vorbelastung bestehen bereits durch den Skiliftbetrieb. Auswirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild sind als hoch zu bewerten.</p>	hoch
Biolog. Vielfalt	Bewertung erfolgt analog zum Schutzgut Pflanzen und Tiere	hoch
Kultur- und Sach-güter	Es bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von Kultur- oder Sachgüter.	nicht erheblich
Menschl. Gesund-heit	Benachbarte Wohnanlagen, Hotels oder Kurkliniken sind nicht vorhanden. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht auszugehen. Betriebszeiten und ein Verkehrskonzept müssen im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.	gering
Emissio-nen Ener-gie-nutzung	Entsprechende Ver- und Entsorgungsleitungen sind anzulegen, welche mit temporären Eingriffen in hochwertige Vegetationsstrukturen und Lebensräume verbunden ist. Eine Nutzung von Sonnenenergie wäre aufgrund der Exposition und der Sonnenverhältnisse denkbar.	nicht erheblich

Landschaftsplanerische Bewertung

<p>Im Hinblick auf die Schutzgüter ergeben sich für die Schutzgüter Klima/ Luft und Grundwasser geringe, für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaftsbild sowie für den Arten- und Biotopschutz hohe Beeinträchtigungen bei potentiellen Eingriffen.</p> <p>Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz ist im Rahmen der weiteren Planung ein repräsentatives Artenschutzgutachten durchzuführen.</p> <p>Sofern entsprechend schutzrelevante Arten nachgewiesen werden, sind im weiteren Bauleitverfahren entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Einschränkung der Rodungs- und Bauzeiten, Vergrämung usw.) oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Reptilienhabitaten, Nistkästen, Fledermauskästen) umzusetzen.</p> <p>Ebenfalls ist zu prüfen ob FFH- LRTs und geschützte Lebensräume nach §30 BNatSchG betroffen sind. Eingriffe innerhalb geschützter Lebensräume müssen ersetzt werden. Ausnahmegenehmigungen werden erforderlich.</p> <p>Für die verschiedenen Schutzgüter sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. der Erhalt von Bäumen, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, das Versickern von Oberflächenabwasser sowie ggf. eine Dachbegrünung im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu prüfen.</p> <p>Beim Schutzgut Landschaftsbild ist auf eine angemessene Integration des Vorhabens in die sensible Landschaft zu achten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben und der Flächenverhältnisse ist das Gebiet grundsätzlich als ungeeignet einzustufen.</p>
--

	Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung zur Siedlungsentwicklung
<input type="checkbox"/>	Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	= geeignet
<input type="checkbox"/>	Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	= bedingt geeignet
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwiegend hohe Beeinträchtigungen oder Ausschlusskriterium betroffen	= ungeeignet

**STECKBRIEF ZUR PUNKTUELLEN FORTSCHREIBUNG
 DES FNP – ST. BLASIEN– DER GVV ST. BLASIEN**

Teilbereich des Flst.- Nr.: 120	Lage: Bergstation Hofeck
Gemarkung: Bernau im Schwarzwald	Größe: ca. 0,3 ha
Vorhaben: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine „Panoramahütte“	GepI. Nutzung: Flächenausweisung als Sondergebiet



Abbildung 3 Eindruck des Geländes an der Bergstation Hofeck

Schutzgut / Betroffene Funktion	Bestand/ Art des Eingriffes/Beeinträchtigungen	Erheblich- keit
Pflanzen und Tiere	<p>Auf der potentiellen Erweiterungsfläche sind folgende Biotoptypen zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 33.41 Mähweide, 36.41 Borstgrasrasen, 36.42 Flügelginsterweise und 35.30 Dominanzbestand aus Adlerfarn. <p>Die Fläche kann als magere Mähweide mit anteiligem Borstgrasrasen angesprochen werden. In den Randbereichen unter geringerem Beweidungsdruck kommt auch der Flügelginster vor.</p> <p>Der Grünlandbereich setzt sich aus einem artenreichen Spektrum mit Bärwurz, Herbstlöwenzahn, Rotklee, Weißklee, Frauenmantel, Borstgras, Mausohr- Habichtskraut, Rundblättrige Glockenblume, Echtem Ehrenpreis, Salbei- Gamander, Flügelginster, Straußgras, Frühlingssegge, Hainsimse, Harzer Labkraut, Wiesenmargerite, Kriechender Hahnenfuß, Hornkraut, Goldhafer, Spitzwegerich, Breitwegerich, Ruchgras, Witwenblume, Flockenblume und Dreizahn vor.</p> <p>Entlang des Wanderweges befindet sich durch einen flächigen Trupp Adlerfarn eine nicht zu vernachlässigende Beeinträchtigung des Lebensraumes. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser weiter ausbreiten wird, sofern keine angemessene Weidelage stattfindet.</p> <p>Als Defizitbereiche sind ausschließlich Wegflächen vorhanden. Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine mittlere bis hohe Erheblichkeit bei potentiellen Beeinträchtigungen.</p>	Mittel bis hoch

<p>Schutzgebietsstatus</p>	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebietes „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 2), welches ebenfalls von dem Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 811441) und dem FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets- Nr. 8114311) überlagert wird. Das Landschaftsschutzgebiet „Bernau im Schwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 3.37.022) erstreckt sich, ausschließlich der Siedlungsflächen, über das gesamte Gemeindegebiet von Bernau. Der Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 6) ist flächendeckend ausgewiesen.</p>	
<p>Arten- und Biotopschutz</p>	<p>Teilweise ist der Vorhabenbereich durch das Offenlandbiotop „Hänge W Bernau- Hof“ (Biotop- Nr. 181143370008) überlagert.</p> <p>Der Biotop setzt sich aus einem Mosaik aus geschützten Lebensräumen wie Sümpfe, Auwald, Seggen- und Binsenreichen Nasswiesen, Kleinseggen- Riede, naturnahe Fließgewässer, Zwergstrauch- und Ginsterheiden, Borstgrasrasen, Offene Feldbildungen und Feldgehölze/ -hecken zusammen.</p> <p>Im potentiellen Plangebiet kann der Grünlandbereich als magere Mähweide mit anteiligem Borstgrasrasen angesprochen werden. In den Randbereichen unter geringerem Beweidungsdruck kommt auch der Flügelnjaster vor.</p> <p>Durch den potentiellen Eingriff wären FFH- Lebensraumtypen und geschützte Biotopflächen betroffen.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht könnten vor allem die Waldsaumbereiche als auch die Zwergstrauchheiden innerhalb der Weidefläche von Bedeutung für Reptilienarten sein. Im Unterhangbereich kommen auch Sümpfe und Nasswiesen mit kleinen Fließgewässern vor, sodass zumindest von einer Durchwanderung des Plangebiets durch Amphibienarten auszugehen ist. Bruthabitate von Wiesenbrütern können aufgrund fehlender Untersuchungen bisher nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls besteht eine bedeutende Funktion als Nahrungs- und Jagdhabitat durch Fledermäuse und Vögel. Aufgrund des Artenreichtums von Pflanzenarten ist ebenfalls mit seltenen Laufkäfer-, Heuschrecken- und Schmetterlingsarten zu rechnen</p> <p>Die Erhebung von methodischen Untersuchungen der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten werden empfohlen. Ebenfalls sollten Wechselwirkungen mit potentiell vorkommenden Arten des FFH- Arteninventars erfolgen.</p>	<p>Mittel bis hoch</p>
<p>Boden</p>	<p>Der Vorhabenbereich ist durch humose Braunerde aus Fließerde über Hangschutt charakterisiert.</p> <p>Den Böden ist im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen eine geringe bis mittlere Bedeutung zuzuordnen. Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht. Vorbelastungen durch Altlasten oder Versiegelungen sind bis auf den befestigten Hofeckweg nicht bekannt.</p> <p>Durch die Nutzung als Skihang ergibt sich durch das Befahren mit Walzen und die Frequentierung eine gewisse anthropogene Überprägung des Bodengefüges.</p> <p>Insgesamt ist somit von einer mittleren bis hohen Erheblichkeit der Eingriffe durch die Flächenversiegelung und den dadurch bedingten vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auszugehen.</p>	<p>Mittel bis hoch</p>

Grundwasser	<p>Der Planbereich liegt innerhalb dem grundwassergeringleitenden kristallinen Festgestein aus dem Paläozoikum. Ebenfalls besitzen die Böden nur eine geringe Wasserrückhaltekapazität.</p> <p>Der Planvorhabenbereich liegt innerhalb des WSG „TB Gatterplätz“ (WSG- NR. Amt-Nr. 337.183), Zone III und IIA. Die Vorgaben der Wasserschutzverordnung sind zwingend einzuhalten.</p> <p>Insgesamt ist von mittleren bis hohen Erheblichkeit für das Schutzgut Grundwasser auszugehen.</p>	Mittel bis hoch
Oberflächengewässer	<p>Da sich keine Fließgewässer innerhalb des Vorhabenbereiches befinden, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.</p>	nicht erheblich
Klima, Luft	<p>Lokalklimatisch wirksame Strukturen sind durch die Grünlandnutzung allenfalls in untergeordnetem Maße gegeben.</p> <p>Nordwestlich grenzen unmittelbar ausgedehnte Waldflächen an das Plangebiet, welchen eine hohe Bedeutsamkeit für die Frischluftbildung des Lokalklimas zuzuordnen ist.</p> <p>Die Auswirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand als gering beurteilt werden.</p>	gering
Landschaftsbild, Erholung	<p>Der Plangebietsfläche ist in Bezug auf das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zuzuordnen. Die Fläche besitzt als naturnaher Bereich mit Wanderwegen, Aussichtspunkt und Skilift eine ganzjährige Erholungsfunktion aufgrund des ursprünglichen Charakters des Landschaftsbildes.</p> <p>Ebenfalls befindet sich der Vorhabenbereich am Rande einer hochwertigen Weidfläche, wessen Erhalt die Schutzziele der ausgewiesenen Schutzgebiete repräsentiert.</p> <p>Eine Beeinträchtigung besteht allenfalls durch die Ausbreitung des Adlerfarns.</p> <p>Auswirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild sind als hoch zu bewerten.</p>	hoch
Biolog. Vielfalt	<p>Bewertung erfolgt analog zum Schutzgut Pflanzen und Tiere</p>	Mittel bis hoch
Kultur- und Sachgüter	<p>Es bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von Kultur- oder Sachgüter.</p>	nicht erheblich
Menschl. Gesundheit	<p>Benachbarte Wohnanlagen, Hotels oder Kurkliniken sind nicht vorhanden. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht auszugehen.</p> <p>Betriebszeiten und ein Verkehrskonzept müssen im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</p>	gering
Emissionen Energie-nutzung	<p>Entsprechende Ver- und Entsorgungsleitungen sind anzulegen, welche mit temporären Eingriffen in hochwertige Vegetationsstrukturen und Lebensräume verbunden ist. Eine Nutzung von Sonnenenergie wäre aufgrund der Exposition und der Sonnenverhältnisse denkbar.</p>	nicht erheblich

Landschaftsplanerische Bewertung

Im Hinblick auf die Schutzgüter ergeben sich für die Schutzgüter Klima/ Luft und Grundwasser geringe, für das Schutzgut Pflanzen und Tiere mittlere bis hohe, für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild sowie für den Arten- und Biotopschutz hohe Beeinträchtigungen bei potentiellen Eingriffen.

Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz ist im Rahmen der weiteren Planung ein repräsentatives Artenschutzgutachten durchzuführen.

Sofern entsprechend schutzrelevante Arten nachgewiesen werden, sind im weiteren Bauleitverfahren entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Einschränkung der Rodungs- und Bauzeiten, Vergrämung usw.) oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Reptilienhabitaten, Nistkästen, Fledermauskästen) umzusetzen. Die Ausbreitung des Adlerfarns sollte nachhaltig verhindert werden.

Ebenfalls ist zu prüfen ob FFH- LRTs und geschützte Lebensräume nach §30 BNatSchG betroffen sind. Eingriffe innerhalb geschützter Lebensräume müssen ersetzt werden. Ausnahmegenehmigungen werden erforderlich.

Für die verschiedenen Schutzgüter sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. der Erhalt von Bäumen, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, das Versickern von Oberflächenabwasser sowie ggf. eine Dachbegrünung im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu prüfen.

Beim Schutzgut Landschaftsbild ist auf eine angemessene Integration des Vorhabens in die sensible Landschaft zu achten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben und der Flächenverhältnisse ist das Gebiet grundsätzlich als **ungeeignet** einzustufen.

	Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung zur Siedlungsentwicklung
<input type="checkbox"/>	Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	= geeignet
<input type="checkbox"/>	Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	= bedingt geeignet
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwiegend hohe Beeinträchtigungen oder Ausschlusskriterium betroffen	= ungeeignet

**STECKBRIEF ZUR PUNKTUELLEN FORTSCHREIBUNG
 DES FNP – ST. BLASIEN- DER GVV ST. BLASIEN**

Teilbereich	Lage: zwischen Riggenbach und Kaiserberg
des Flst.- Nr.: 1909, 1908	
Gemarkung: Bernau im Schwarzwald	Größe: ca. 0,3 ha
Vorhaben: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine „Panoramahütte“	Gepl. Nutzung: Flächenausweisung als Sondergebiet



Abbildung 4 Eindruck des Geländes am Kaiserberg

Schutzgut / Betroffene Funktion	Bestand/ Art des Eingriffes/Beeinträchtigungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	<p>Flst.- Nr. 1909 besteht größtenteils aus einer mäßig artenreichen bis relativ artenreichen Fettwiese mittlerer Standorte. Entsprechende Erhebungen von Einzelaufnahmen werden in Tabelle 1 dargestellt.</p> <p>Das Bestandsbild der Fettwiese korreliert stark mit der Bewirtschaftungsform der Mähwiesenfläche. Innerhalb des Bestandes befinden sich vereinzelt Bereiche, in welchen einzelne Arten wie Witwenblume, Flockenblume, Taubenkropf- Lichtnelke, Teufelskralle oder Margerite vorkommen. Dennoch dominieren die Arten der Fettwiese wie Löwenzahn, Knäuelgras, Glatthafer, Wiesen- Rispengras, Labkraut und Hahnenfuß mit hoher Abundanz.</p> <p>Im nordöstlichen Bereich der Mähwiesenfläche von Flst.- Nr. 1909 konnte auf etwa 0,1 ha eine Bergmähwiese (knapp Erhaltungszustand C) mittels der Erhebungsmethodik der Kartieranleitung für Natura 2000 Managementpläne ermittelt werden. Die Zeigerarten der Bergmähwiese sind vereinzelt bis deutlich (Flockenblume und Witwenblume) vorhanden. Vermutlich korreliert der Erhaltungszustand der Bergmähwiese stark mit der Bewirtschaftungsform der Fläche.</p> <p>Entlang des Wanderwegs befinden sich südlich exponierte Böschungsflächen, die als Wegbegleitgrün angesprochen werden. Die Randbereiche der Wegflächen sind teilweise mager ausgeprägt. Es ist davon auszugehen, dass die wegbegleitenden Grünflächen gemulcht werden. Obwohl Magerkeitszeiger wie <i>Euphrasia rostkoviana</i>, <i>Polygala serpyllifolia</i>, <i>Campanula rotundifolia</i>, <i>Alchemilla spec.</i>, <i>Thymus pulegioides</i>, <i>Agrostis capillares</i>, <i>Veronica officinales</i>, <i>Euphorbia cyparissias</i> oder <i>Poa chaixii</i> innerhalb der Böschungsbereiche vorkommen wird dieser nicht als Magerrasen bodensaurer Standorte angesprochen, da die Arten nur mosaikartig zwischen <i>Rumex obtusifolius</i>, <i>Dactylis glomerata</i>, <i>Festuca rubra</i>, <i>Urtica dioica</i>, <i>Gallium album</i>, <i>Taraxacum officinale</i>, <i>Alopecurus pratensis</i> oder <i>Ranunculus acris</i> vorkommen</p>	mittel

	<p>Nördlich zum Eingriffsbereich verläuft der Panoramaweg als Wanderweg von einer Breite mit etwa 3 m und einer wassergebundenen Deckschicht. Aufgrund der Befestigung der Verkehrsfläche ist dieser Bereich als Defizitbereich zu werten. Das Plangebiet weist kleinflächige Tendenzen zu hochwertigen Lebensräumen auf. Der größte Flächenanteil wird von einer artenreichen Fettwiese eingenommen, daher ergibt sich eine insgesamt mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt.</p>	
<p>Arten- und Biotop-schutz</p>	<p>Der Wirkungsbereich des Bauvorhabens liegt innerhalb des FFH- Gebiets FFH – Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal (Schutzgebiets- Nr. 8114311) des VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 8114441) und des LSG „Bernau im Schwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 3-37.022). Eine direkte Betroffenheit entsteht ausschließlich für den FFH- LRT Bergmähwiese. Anfang Mai 2017 wurden insgesamt 5 repräsentative Schnellaufnahmen zur flächenscharfen Nachkartierung des aktuellen Bestandes der Bergmähwiese im Plangebiet erhoben. Zum Vergleich wurden 2 weitere Schnellaufnahmen nördlich und südöstlich direkt angrenzend zum Plangebiet als Referenzaufnahmen erhoben:</p> <p>Bezüglich der Amphibien ist eine geringe Betroffenheit zu erwarten. In der Nähe des Plangebiets befindet sich kein Oberflächengewässer. Lediglich etwa 50 Meter hangabwärts ist eine feuchte Wiesenstelle vorhanden. Hier ist jedoch nicht mit Laichhabitaten zu rechnen. Diese Stelle kann aber gegebenenfalls im Rahmen von jahreszyklischen Gebietswanderungen aufgesucht und mehrere Tage als Sommer- und Nahrungshabitat genutzt werden. Sie liegt jedoch außerhalb des Plangebiets und erfährt keine beträchtliche Störung oder Beeinträchtigung.</p> <p>Bisher liegen keine Nachweise vor. Direkt oberhalb des Plangebiets befindet sich eine für Reptilien bedingt geeignete Wegböschung. Auf Grund des Fehlens sämtlicher Sonderstrukturen ist hier nicht mit dem Vorkommen der Waldeidechse zu rechnen. Ein isoliertes Vorkommen der Zauneidechse kann nicht vollständig ausgeschlossen werden und muss ggf. im Rahmen der weiteren Untersuchungen nachgewiesen werden. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit ist gering. Etwa 200 Meter oberhalb des Plangebiets beginnt eine felsenreiche und zwergrauschreiche Zone. Hier könnten Vorkommen von Waldeidechsen und Kreuzotter möglich sein. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit ist mittel bis hoch. Diese Bereiche erfahren durch die Planung keine Beeinträchtigung.</p> <p>Bezüglich der Fledermäuse ist keine Betroffenheit zu erwarten. Erfahrungsgemäß reduziert sich oberhalb einer Höhenstufe von 800 Metern die Anzahl der potentiell vorkommenden Fledermäuse auf einige wenige, kälteresistente Arten des boreal-subalpinen Spektrums. Diese Arten sind auf dieser Höhenstufe stark strukturgebunden und kommen vor allem in Wald- und Siedlungsbereichen vor. Im Plangebiet befinden sich weder Bäume noch Gebäudestrukturen, die von Fledermäusen genutzt werden könnten. Die Fledermäuse erfahren lediglich einen Verlust an potentiell nutzbaren Nahrungshabitaten, der aber angesichts der großräumig vorhandenen, hochwertigen Wiesenbestände der Umgebung problemlos kompensiert werden kann. Mögliche Lichtemissionen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.</p> <p>Bisher konnten an schutzrelevanten Arten der Turmfalke (Vorwarnstufe und streng geschützt) die Goldammer (Vorwarnstufe) und der Baumpieper (gefährdet) festgestellt werden. Die Baumpieper halten insgesamt drei Reviere, die sich alle oberhalb des Eingriffsgebiets befinden. Eine Brut im Eingriffsgebiet ist eher unwahrscheinlich, da sich hier keine Bäume und auch keine strukturreichen Bodenhabitate befinden. Der noch stärker schutzrelevante Wiesenpieper konnte bisher nicht nachgewiesen werden, obwohl er wie die zeitgleichen Untersuchungen am Köpfle Lift ergeben haben, bereits seit Wochen im Gebiet ist und seine Reviere markiert. Er ist auch überwiegend an heterogenere und strukturreichere Wiesenflächen wie z.B. die oberhalb der Planfläche vorhandenen Zwergstrauch- und Borstgrasrasen- Bestände gebunden. Eine Nichtbetroffenheit brütender Wiesenpieper muss im Rahmen der weiteren Untersuchungen sichergestellt werden. Außerdem ist noch das Vorkommen von Ringamseln, Zitronenzeisigen und Feldlerchen zu prüfen. Für alle Arten ist die Vorkommenswahrscheinlichkeit gering. Mögliche Licht- und Lärmemissionen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind zwingend zu vermeiden.</p>	<p>mittel</p>
	<p>Auf den mageren Wiesenbeständen ist das Vorkommen seltener Heuschreckenarten</p>	

	<p>und Schmetterlingen nicht auszuschließen. Allerdings ergeben sich selbst bei vorhandenen Nachweisen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Lage des Plangebiets schon bezüglich der Hochwertigkeit der Wiesenbestände untersucht und entsprechend in die weniger wertvollen Bereiche verrückt wurde. Falls in diesen Bereichen seltene Insektenarten vorkommen sollten, verlieren sie anlagebedingt einen Lebensraumanteil, der aber angesichts der benachbarten Wiesenbestände kompensiert werden kann.</p> <p>Seltene Insektenarten sollten im Rahmen der weiteren Begehungen als Beibeobachtungen mit erfasst werden.</p>	
Boden	<p>Der Planvorhabenbereich liegt auf einem Würm- Moränensediment über Granitplutoniten, angrenzend zu einer isolierten Scholle des Badenweiler Lenzkirch- Schiefer-Komplexes.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind nach Angaben der Bodenkarte (BK 50) überwiegend Humose Braunerden aus Fließerden über Hangschutt anzutreffen. Aufgrund der relativ steilen Hanglage und der relativ langen Ausaperungszeit ist die Bodenentwicklung eingeschränkt und lässt vermuten, dass sich in den Hangbereichen flache und humose Regosolböden entwickelt haben. Im Eingriffsgebiet selbst wurde das humose oberbodenmaterial aus den Hanglagen auf erodiert und ein Kolluvisol wurde ausgebildet. Die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel bis hoch beschrieben.</p> <p>Grundsätzlich besteht eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit der bislang nicht versiegelten Böden gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung.</p> <p>Geringe bis mittlerer Empfindlichkeiten des Bodens besteht ebenfalls gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.</p>	Gering Bis mittel
Grundwasser	<p>Wasser- oder Quellschutzgebiete sind im oder angrenzend zum Plangebiet nicht ausgewiesen. Aus Hydrogeologischer Sicht liegt der Vorhabenbereich innerhalb quartärer Becken- und Moränensedimente. Als Grundwassergeringleiter besitzt diese hydrogeologische Einheit eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.</p> <p>Konkrete Angaben über die Grundwasserqualität liegen nicht vor. Da die Grünlandflächen zum einen Beweidet und zum anderen als teilweise gedüngte Mähwiese der landwirtschaftlichen Nutzung unterstehen, ist von minimalen Nitratanreicherungen im Grundwasser auszugehen. Dem Schutzgut Grundwasser bzw. der Grundwasserneubildung ist im Plangebiet eine geringe Bedeutung beizumessen.</p>	gering
Oberflächengewässer	<p>Da sich keine Fließgewässer innerhalb des Vorhabenbereiches befinden, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.</p>	nicht erheblich
Klima, Luft	<p>Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Versiegelung der Grünflächen ist als eher gering zu werten.</p>	gering

<p>Land- schafts- bild, Erho- lung</p>	<p>Die Gemeinde Bernau liegt in einem glazial geformten Hochtal südlich des Feldberges. Die Landschaft ist durch die Talführung der Bernauer Alb und die hügeligen Talhänge mit einer Höhenamplitude von 800 m ü. NN bis 1.415 m.ü.NN maßgeblich geprägt. Während die Hügelkuppen und Hänge flachgründige, magere und felsige Pflanzenstandorte sind, haben sich in den Talsenken tiefere Gleye und Moorböden ausgebildet. Enorme Niederschlagsschwankungen, lange Ausaperungszeiten und kühle Temperaturen bedingen die ökologischen Besonderheiten der Gemeinde.</p> <p>Die landschaftsprägende Struktur geht vor allem durch die mageren Grünlandbereiche der Hanglagen mit anstehenden Felsstrukturen, bewaldeten Hügeln und Moorlandschaften aus.</p> <p>Der Planvorhabenbereich hingegen liegt in südexponierter Berglage oberhalb des Ortsteils Riggerbach und wird von großen Bereichen der Gemeinde eingesehen werden. Der Vorhandene Wirtschaftsweg wird sowohl durch Spaziergänger, Hundebesitzer und Wanderer genutzt und ist Bestandteil des Bernauer Panoramawegs.</p> <p>Inwiefern sich das Planvorhaben negativ auf das Landschaftsbild auswirkt, kann erst nach Fertigstellung der Planung konkret abgeschätzt werden. Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist durch das Planvorhaben unumgänglich, dennoch besteht die Möglichkeit der Integration der baulichen Anlage durch verschiedene Planoptionen.</p> <p>Des Weiteren soll die Panoramahütte als Raststätte für Wanderer und Naherholungssuchende dienen. Eine Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgt über den verbalargumentativen Ansatz, welcher durch mögliche Visualisierungen unterstrichen werden soll.</p>	<p>Mittel bis hoch</p>
<p>Biolog. Vielfalt</p>	<p>Bewertung erfolgt analog zum Schutzgut Pflanzen und Tiere</p>	<p>mittel</p>
<p>Kultur- und Sach- güter</p>	<p>Durch den Bau der Panoramahütte wird das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht beeinträchtigt.</p>	<p>nicht erheblich</p>
<p>Menschl. Gesund- heit</p>	<p>Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.</p> <p>Entscheidungserhebliche Lärm- und Schadstoffemissionen entstehen zum einen temporär durch die baubedingten Emissionen und zum anderen durch die dauerhaften betriebsbedingten Emissionen des Gaststättenbetriebes selbst und der erhöhten Verkehrsaufkommen.</p> <p>Betriebszeiten und ein Verkehrskonzept müssen im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>gering</p>
<p>Emissio- nen Ener- gie- nutzung</p>	<p>Durch die Ausweisung als Baugebiet ist im Gegensatz zur derzeitigen Nutzung als Mähwiese mit einer Erhöhung der Schadstoffemissionen und mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen.</p> <p>Die Untersuchung einer Wirkungsprognose wird vorgeschlagen.</p>	<p>nicht erheblich</p>

Landschaftsplanerische Bewertung

Im Hinblick auf die Schutzgüter ergeben sich insgesamt geringe bis mittlerer Beeinträchtigungen.

Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz ist im Rahmen der weiteren Planung ein repräsentatives Artenschutzgutachten durchzuführen.

Sofern entsprechend schutzrelevante Arten nachgewiesen werden, sind im weiteren Bauleitverfahren entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Einschränkung der Rodungs- und Bauzeiten, Vergrämung usw.) oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Reptilienhabitaten, Nistkästen, Fledermauskästen) umzusetzen.

Ebenfalls ist zu prüfen ob FFH- LRTs und geschützte Lebensräume nach §30 BNatSchG betroffen sind. Eingriffe innerhalb geschützter Lebensräume müssen ersetzt werden. Ausnahmegenehmigungen werden erforderlich.

Für die verschiedenen Schutzgüter sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. der Erhalt von Bäumen, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, das Versickern von Oberflächenabwasser sowie ggf. eine Dachbegrünung im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu prüfen.

Beim Schutzgut Landschaftsbild ist auf eine angemessene Integration des Vorhabens in die sensible Landschaft zu achten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben und der Flächenverhältnisse ist das Gebiet grundsätzlich als **geeignet** bis **bedingt geeignet** einzustufen.

	Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung zur Siedlungsentwicklung
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	= geeignet
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	= bedingt geeignet
<input type="checkbox"/>	Überwiegend hohe Beeinträchtigungen oder Ausschlusskriterium betroffen	= ungeeignet

Anlage II:

Auszug Bewirtschaftungsempfehlungen des Infoblattes für FFH- Mähwiesen (Natura 2000 LRT) des Fachdokumentendienstes der LUBW

Bewirtschaftungsempfehlungen

> Nutzung

- **In der Regel ist die Fortsetzung der bisherigen Nutzung möglich:**
 - ein bis zwei Schnitte
 - erster Schnitt: frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort Anfang - Ende Juni)
- **Beweidung der Fläche:**
 - nur, wenn dadurch keine Verschlechterung (Artenverarmung) erfolgt
 - kurze Nachbeweidung im Herbst in der Regel möglich
 - Abstimmung mit der unteren Naturschutz- bzw. Landwirtschaftsbehörde empfohlen.



> Düngung

	oder		oder	
Festmist		Gülle		Mineraldünger
<ul style="list-style-type: none">• bis zu 100 dt/ha• Herbstausbringung		<ul style="list-style-type: none">• bis zu 20 m³/ha verdünnte Gülle (TS-Gehalt etwa 5 %)• nicht zum ersten Aufwuchs		<ul style="list-style-type: none">• bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 120 kg K₂O/ha• Kein mineralischer Stickstoff!

Wie oft düngen?
Berg-Mähwiesen: **alle 3 Jahre**
Flachland-Mähwiesen: **alle 2 Jahre**

- Düngung mit Gärresten nur bei Vorliegen von Untersuchungsergebnissen und nach Rücksprache mit der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- In Einzelfällen kann auch eine noch intensivere Nutzung erforderlich sein.
- Bei Abweichung von den Bewirtschaftungsempfehlungen wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der unteren Landwirtschaftsbehörde (Landratsamt oder in den Stadtkreisen die Gemeinden) empfohlen. Das FFH-Grünland darf durch die Bewirtschaftungsweise nicht beeinträchtigt werden.

Stand: Januar 2015

Anlage III:

Vorschläge für sonstige Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Bäume

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde

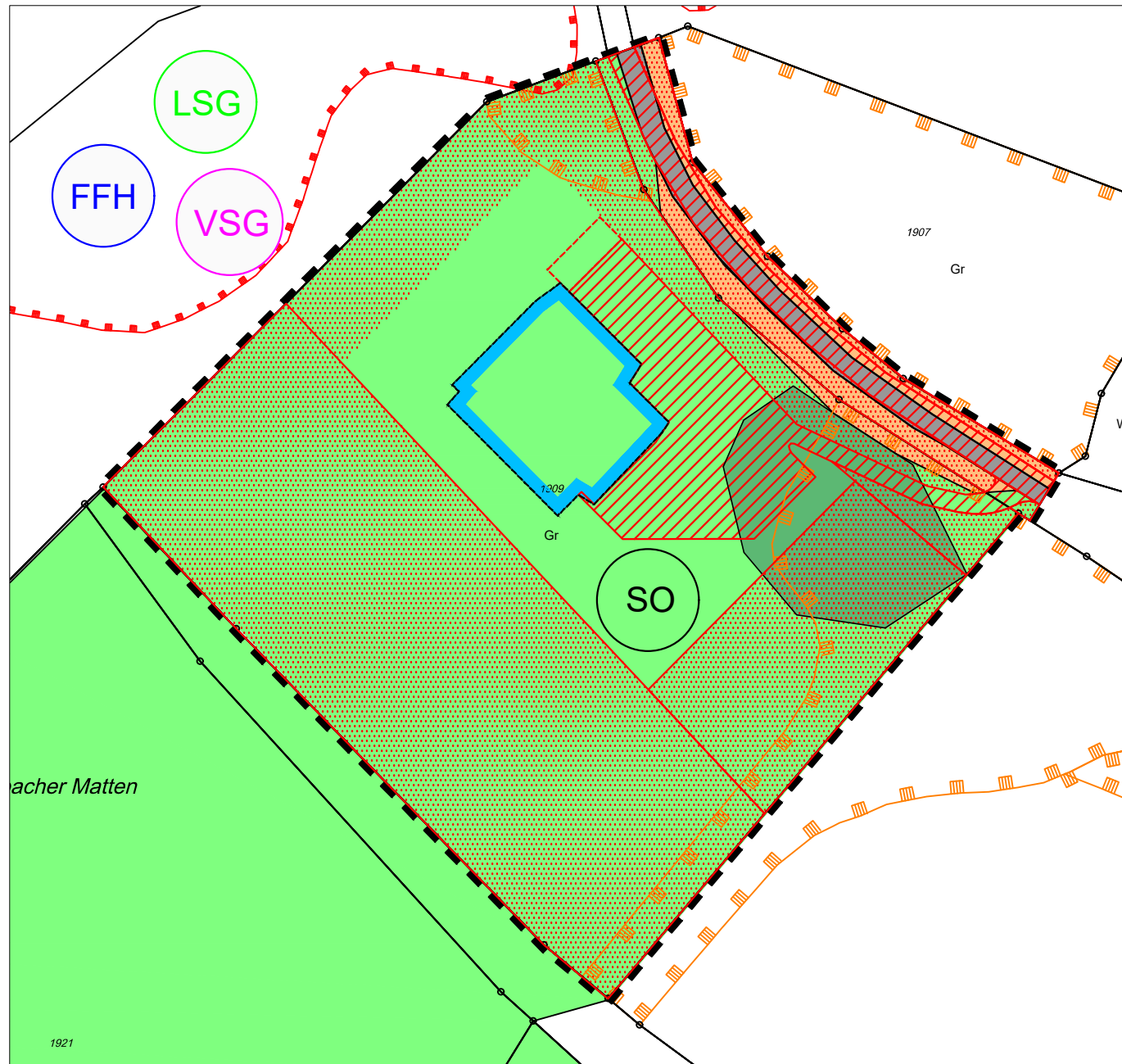
Sträucher

<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangulus alnus</i>	Faulbaum
<i>Juniperus communis</i>	Gewöhnlicher Wachholder
<i>Prunus spinosa</i>	Gemeiner Schlehdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken- Rose
<i>Rosa arvensis</i>	Feld- Rose
<i>Rubus ideaus</i>	Himbeere
<i>Sambucus racemosa</i>	Berg- Holunder

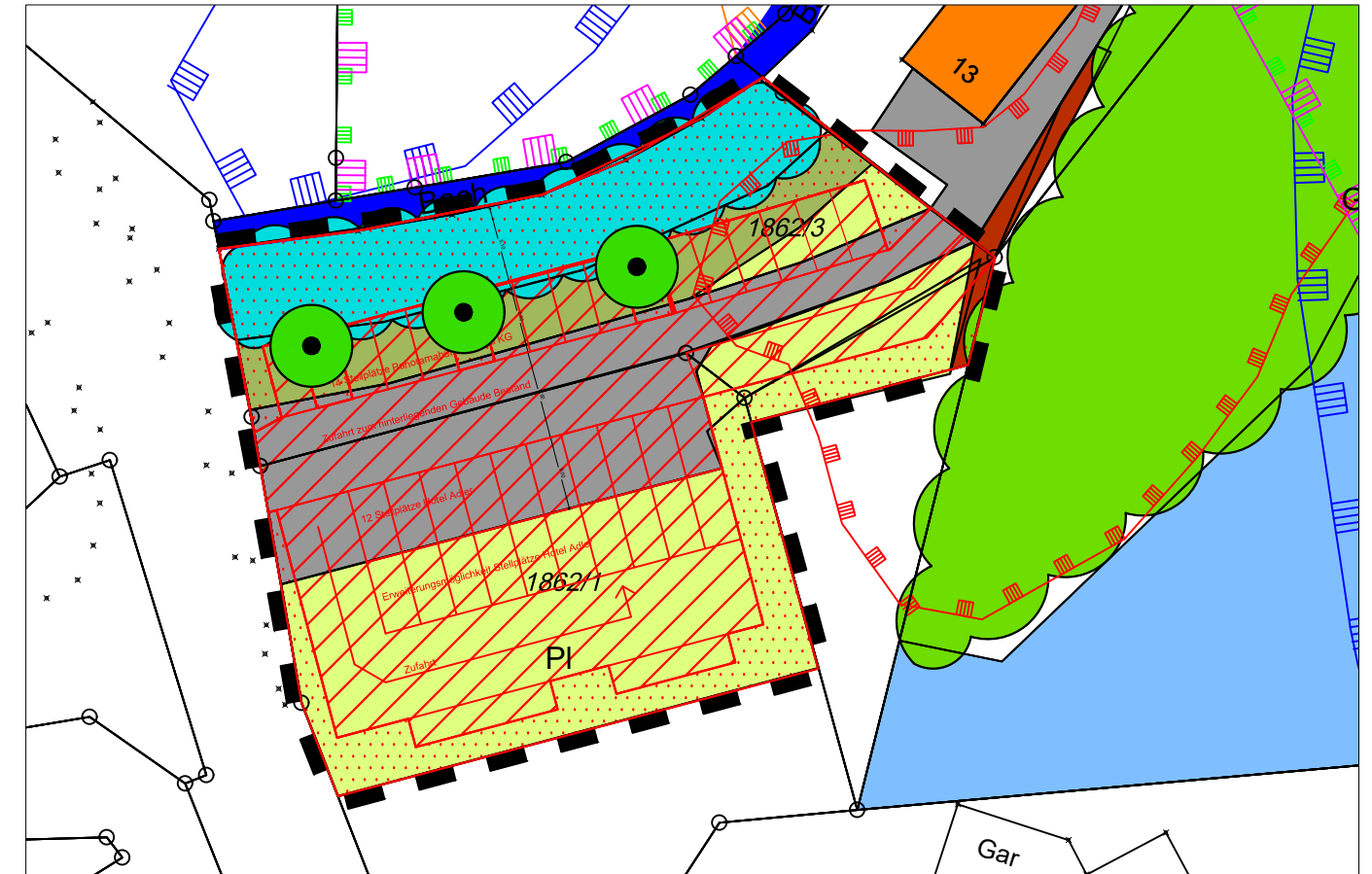
Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B.:

Äpfel	Birnen	Kirschen	Nussbäume
Blauacher	Gute Luise	Burlat	Juglans regia
Kaiser Wilhelm	Sülibirne	Beutelsbacher	
Oldenburg	Gelbmöstler	Büttners rote Knorpelkirsche	
Jakob Fischer	Conference		
Brettacher	Gellerts Butterbirne		
Boskoop	Alexander Lucas		
Gewürzluiken	Schweizer Wasserbirne		
Blenheim Goldrenette			






Eingriffsfläche Panoramahütte M 1:1.000






Eingriffsfläche Parkplatz Riggbach M 1:500








Sonstige

-  Sonstige
-  Sonstige
-  Sonstige
-  Sonstige
-  Sonstige





-  FFH
-  VSG
-  LSG

Eingriffe

-  Grenze Plangebiet
-  geplante Baufenster
-  geplante Verkehrsflächen
-  geplante Grünflächen
-  geplante Nebenflächen

Legende

Lebensräume mit hoher Bedeutung

-  FFH- LRT 6520 Berg- Mähwiese (Kartierung 2017)
-  gewässerbegleitender Gehölzgalerie
-  Riggbachle (Gewässer II Ordnung)
-  Laubbaum



Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung

-  kleine Grünfläche mit Arten der Magerrasen bodensaurer Standorte


Lebensräume mit mittlerer Bedeutung

-  magere Fettwiese mittlerer Standorte
-  kleine Grünfläche mit Magerkeitszeigern

Lebensräume mit geringer Bedeutung

-  nitrophytische Saumvegetation
-  Privatgarten

Defizitbereiche

-  Wirtschaftsweg mit wassergebundener Deckschicht
-  Gebäude

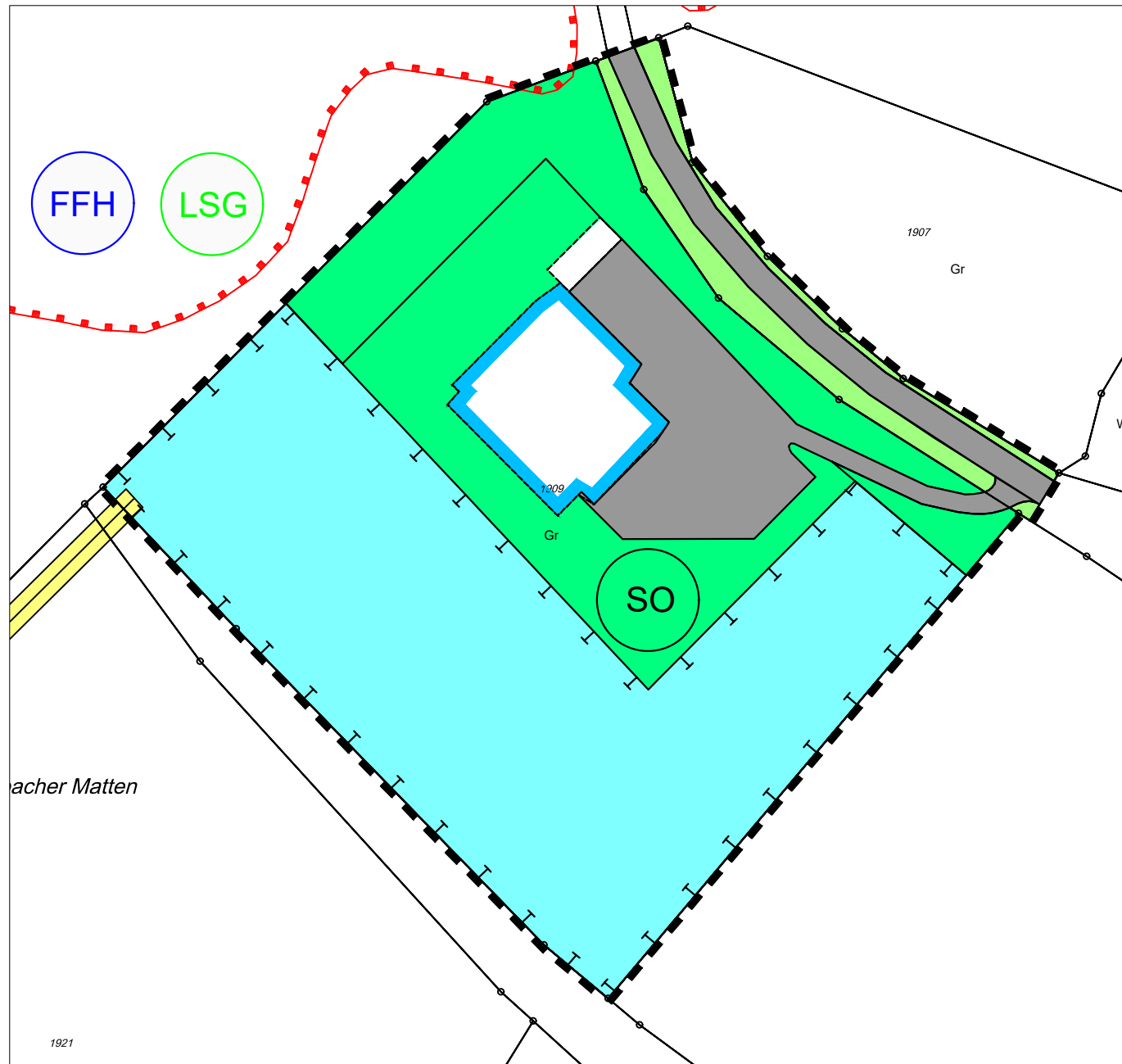
-  Trockenmauer

Gemeinde Bernau im Schwarzwald
Gemarkung Bernau im Schwarzwald
vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Panoramahütte"

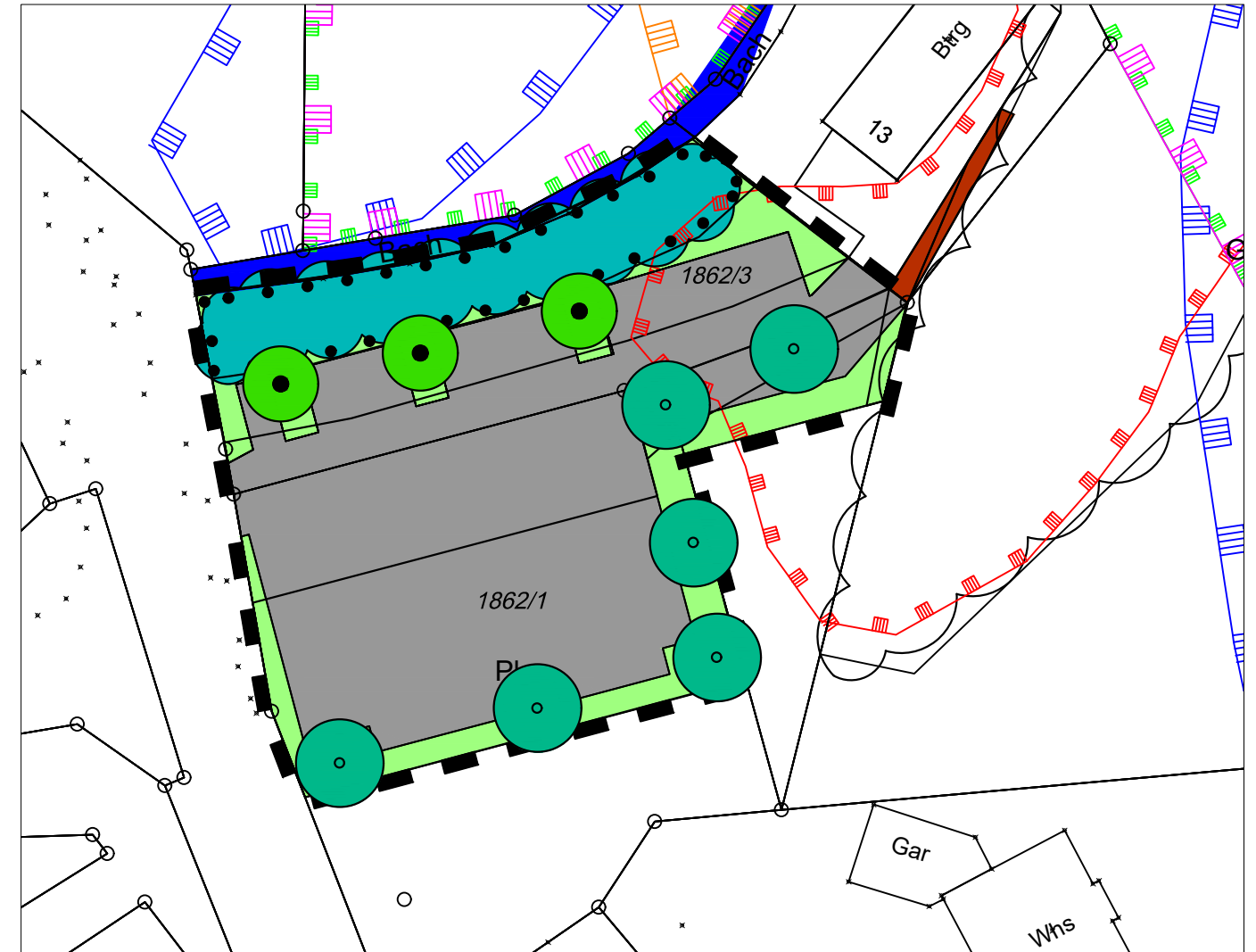
Umweltbericht - Bestand

PLAN M 1:1.000 M 1:500

Maßnahmenfläche Panoramahütte M 1:1.000



Maßnahmenfläche Parkplatz Riggbach M 1:500



- Sonstige**
- Biotop
 - FFH
 - VSG
 - LSG

Maßnahmen

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Grenze Plangebiet | | Flächen für Ausgleichsmaßnahmen |
| | geplantes Baufenster | | Flächen mit Pflanzbindung |
| | geplante Verkehrsflächen | | Pflanzgebot Einzelbaum |
| | geplante öffentliche Grünflächen / Wegböschung | | Pflanzbindung Einzelbaum |
| | geplante private Grünflächen / Privatgarten | | Pflanzbindung gewässerbegleitende Gehölzgalerie |
| | geplante private Grünflächen / Entwicklung und Erhalt Bergmähwiese | | |
| | geplante Nebenanlagen | | |

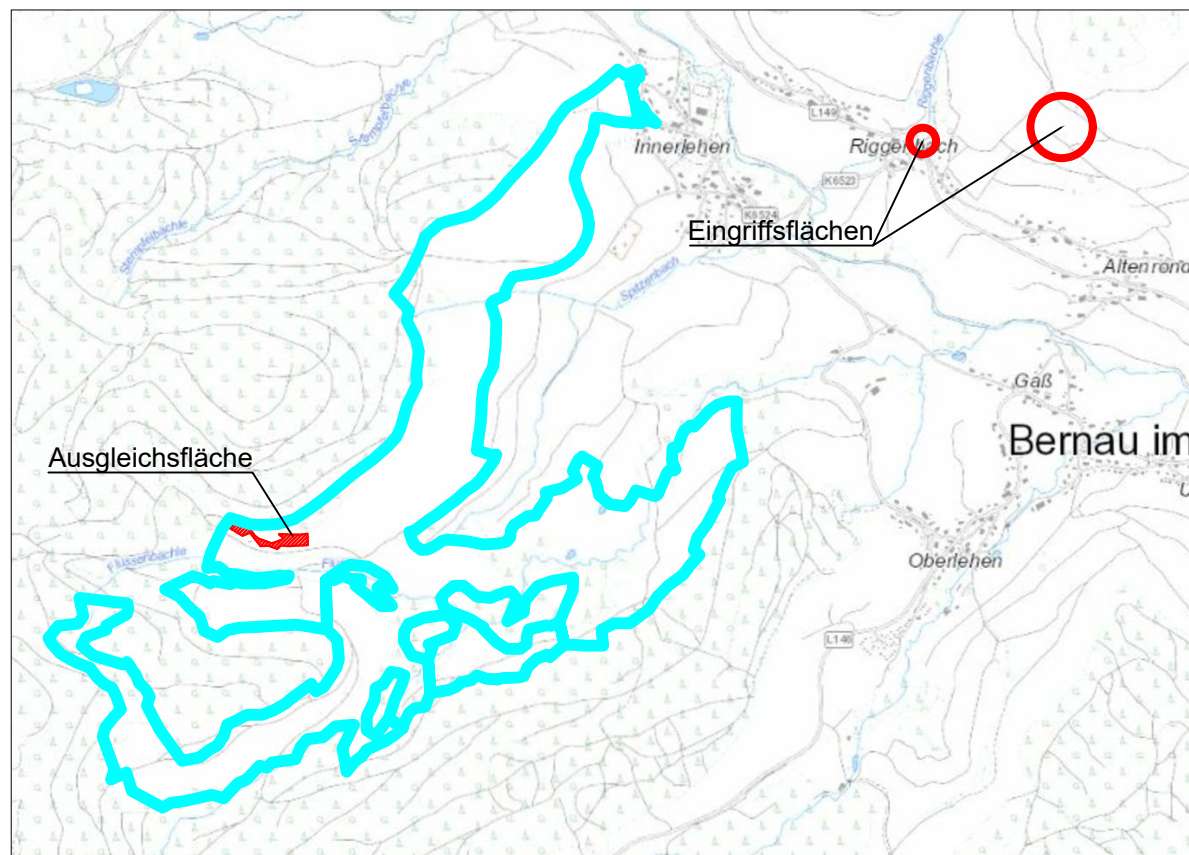
Gemeinde Bernau im Schwarzwald
 Gemarkung Bernau im Schwarzwald
 vorhabenbezogener Bebauungsplan
 "Panoramahütte"

Umweltbericht / Maßnahmen Blatt 1
 PLAN M 1:1.000 M 1:500



	GaLaPlan Kunz	Stand 05.02.2018
	Garten- und Landschaftsplanung Am Schlipf 6 79674 Todtnaberg Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de	



Pbersichtsplan



Legende

-  Flurstückgrenze
-  Enthurstungsfläche Flst. 1169, Gemarkung Bernau

Gemeinde Bernau im Schwarzwald
Gemarkung Bernau im Schwarzwald
vorhabensbezogener Bebauungsplan
"Panoramahütte"

Umweltbericht - Maßnahmen Blatt 2

PLAN M 1:1.000

 GaLaPlan Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 05.02.2018